

# GEMEINDE RASTEDE

## Landkreis Ammerland

---

# 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“

frühzeitige Beteiligung der Behörden  
und sonstiger Träger öffentlicher  
Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

07.09.2023

---



## 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
1	15.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>anliegend sende ich Ihnen zwei Dokumente mit meiner Stellungnahme zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“. Da ich in dieser Eingabemaske nicht sehe, ob meine Dateien angekommen sind, finden Sie nachfolgend den kopierten Text meiner Stellungnahme.</p> <p>Ich bitte um Beachtung und Berücksichtigung.</p> <p>Stellungnahme zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“</p> <p>1. Stellungnahme zum Dokument „Begründung“ Seite Textstelle Stellungnahme 1 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG „Die im Rahmen der 83. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 5,88 % des Gemeindegebietes und erfüllen damit die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in) bis 2030.“ Warum wird das gesetzlich vorgegebene Ziel mehrfach übererfüllt? Bereits heute sind die Leistung und die Arbeit des regenerativ erzeugten Stroms höher als der regionale Bedarf. Der zur Ableitung des Stroms nach Süden erforderliche Netzausbau und die damit verbundene Erhöhung der Netzentgelte belastet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu</p>

<p>auf Grund des Regulierungsmechanismus überwiegend die EWE NETZ GmbH mit ihren angeschlossenen Endkunden.</p> <p>Wie stellt die Gemeinde Rastede sicher, dass die auf ihrem Gemeindegebiet ansässigen Stromkunden von Netzentgelterhöhungen auf Grund des Ausbaus der Windenergie freigehalten werden?</p> <p>11</p> <p>12 4.2 Substanzieller Raum für die Windkraft</p> <p>„Mit den im Rahmen der 83. Flächennutzungsplan dargestellten acht Teilbereichen stellt die Gemeinde 4,14 % (511 ha) der Gemeindefläche (Summe der Suchräume – die Summe der Fläche mit dem vom Rotor überstrichenen Bereich liegt bei 5,88 % der Gemeindefläche) für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde erreicht somit bereits heute den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.“</p> <p>„Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 36,62 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen.“ Warum wird das gesetzlich vorgegebene Ziel mehrfach übererfüllt? Bereits heute sind die Leistung und die Arbeit des regenerativ erzeugten Stroms höher als der regionale Bedarf. Der zur Ableitung des Stroms nach Süden erforderliche Netzausbau und die damit verbundene Erhöhung der Netzentgelte belastet auf Grund des Regulierungsmechanismus überwiegend die EWE NETZ GmbH mit ihren angeschlossenen Endkunden.</p> <p>12 5.1 Belange von Natur und Landschaft</p> <p>„Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt durch diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.“</p>	<p>erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat keinen Einfluss auf die Entwicklung der Strompreise, dies ist auch nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nach-folgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details zu ihrer Bauweise (z. B. Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. de-</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Es ist grob fahrlässig, auf der Basis einer „grobe Darstellung“ Aussagen über Schutzgüter zu erstellen, ohne auf die vorhandenen Restrisiken für Menschen, Tiere, Umwelt usw. hinzuweisen. Da auf Basis dieser „grobe Darstellung“ Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Schutzgüter vorbereitet werden, muss es eine Auflistung der Restrisiken geben. Diese Auflistung ist nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß aufzugliedern. Des Weiteren sind Maßnahmen zu erarbeiten, die das Bruttoisiko reduzieren. Die anschließende Darstellung des Nettoisikos und deren Veröffentlichung schließt diese Auflistung ab.

Wann erfolgt diese Betrachtung?

#### 13 5.3 Belange des Bodenschutzes / Alttablagerungen / Kampfmittel

„Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).“ Die zum Bau der WEA eingebrachten Stähle und Betonfundamente werden über die Jahre des Betriebs von Korrosion befallen.

Wie stellt die Gemeinde sicher, dass die über die Grenzen der Baugrundstücke hinauswirkenden Korrosionsprodukte oder bei Störungen / Havarien entstehenden Brand-/Ruß- und Staubauswirkungen keinen Einfluss auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Boden, Wasser usw. haben?

taillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen fest-zustellen und berücksichtigen zu können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Havarien von Windenergieanlagen insgesamt oder Teilen einer Anlage kommen sehr selten vor. Eine Untersuchung der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH („Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ Hannover 2020) stellt unterschiedliche Havarieszenarien und deren Wahrscheinlichkeit dar. Außerdem ist hier ablesbar, in welchen Entfernungen Havarien noch Relevanz entfalten. So wird hier Eintrittswahrscheinlichkeiten von Versagensszenarien von mechanischen Bauteilen dargestellt.

#### Rotorblattabwurf

In den Jahren 1999 bis 2003 kam es bei 28 von 14.653 Windenergieanlagen zu einem Abwurf eines Rotorblatts. Der Gefährdungsbereich bei dem Abwurf eines Rotorblattes, oder Teilen davon endet bei einer Nabenhöhe von 170 m in einer Entfernung von 400-500 m, wobei Kleinteile deutlich weiter fliegen können (400 – 500 m) und ganze Rotoren eher im Nahbereich zu Boden stürzen. Eine Gefahr für umliegende Wohngebäude besteht statistisch somit eindeutig nicht.

<p>Wer ist für die Regulierung des entstandenen Schadens auf den Nachbargrundstücken zuständig, der Baugrundstückeigentümer oder der WEA- Betreiber?</p> <p>14 5.4 Belange des Immissionsschutzes „Da es sich bei der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.“ Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardanlagentyps</p>	<p>Maschinenhausabwurf In den Jahren 1999 bis 2003 kam es bei acht von 14.653 Windenergieanlagen zu einem Abwurf des Maschinenhauses. Der Gefährdungsbereich bei dem Abwurf des Maschinenhauses endet bei einer Nabenhöhe von 170 m in einer Entfernung von ca. 130 m. Eine Gefahr für umliegende Wohngebäude besteht somit eindeutig nicht.</p> <p>Eine Windkraftanlage darf hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Havariefall keine höheren Risiken darstellen als andere (auch) im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen. Dementsprechend müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung entsprechende Bedingungen erfüllt werden, die zur Auflage bei der Realisierung eines Windparks gemacht werden.</p> <p>Auch im Hinblick auf Havarien und Leckagen sind moderne WEA heute so gebaut, dass austretende Flüssigkeiten in dafür vorgesehene Auffangbehälter fließen. Diese müssen ein Volumen haben, dass bei einer Leckage die anfallenden austretenden Flüssigkeitsmengen vollständig aufgefangen werden können. U. u. auch aus mehreren Lecks gleichzeitig. Ein unkontrollierter Austritt findet daher nicht mehr statt.</p> <p>Frau Agatz führt in Ihrem Windenergiehandbuch dazu weiter aus:</p> <p>„In der üblichen Situation von Windparks im Außenbereich mit mehreren hundert Metern Abstand zu Wohnhäusern besteht keine Notwendigkeit einer einzelfallspezifischen Risikoanalyse. Bei WEA, die beispielsweise in unmittelbarer Nähe von Infrastrukturtrassen oder Industrieanlagen geplant sind, können Risikoanalysen die Entscheidung über den Genehmigungs-antrag unterstützen [vgl. BVerwG 4 B 16.20].“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schäden, die durch Windenergieanlagen entstehen können sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nach-folgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

und deren Installationsorte erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das Schutzgut Mensch. Die Berechnung der Anzahl WEA ist einfach (Gesamtfläche / Fläche pro WEA = Anzahl von WEA). In Kapitel 1.2 des Teil 2 der Begründung (Umweltbericht) werden die Grundlagen und ein Standardanlagentyp beschrieben. Warum wird das hier nicht erwähnt?

Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die wahren, zukünftigen Verhältnisse.

Wie soll die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt werden? Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde. Wer ist im Zweifelsfall Nachweispflichtig? Der Bürger oder der Betreiber?

15 6.1 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen „Die Gemeinde Rastede wendet daher weiterhin den Schutzabstand von 3H an.“ Bei der Potentialfindung übererfüllt die Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben. Hier reduziert man die Abstände auf das gerade noch zulässige Maß. Warum übererfüllt man hier nicht die Vorgaben auf z. B. 5H oder 10H. Was ist die Grundlage dieser willkürlich festgelegten Entscheidung?

2. Stellungnahme zum Dokument „Umweltbericht (Teil II der Begründung)“ Seite Textstelle Stellungnahme 1

2 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort Fehlende gesetzliche Grundlage und Begründung, warum Rastede die Vorgaben Niedersachsens zur Raumplanung bis 2032 um ein Vielfaches überschreitet.

zu ihrer Bauweise (z. B. Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. detaillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen festzustellen und berücksichtigen zu können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Richtwerte erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung der jeweiligen Anlagenstandorte. Die Nachweispflicht der einzuhaltenden Immissionsschutzwerte obliegt dem jeweiligen Betreiber der Windenergieanlage gegenüber der Genehmigungsbehörde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bzw. 520 m zur Rotorblattspitze bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, welche konkret den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert innerhalb

2 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden  
„Da konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen auf dieser Planungsebene nicht bekannt sind, können zum derzeitigen Planungsstand keine konkreten Angaben zu dem beanspruchten Flächenbedarf gemacht werden.“ Hier fehlt eine wesentliche Angabe (Flächenbedarf) zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt. Der Zweck dieses Berichts ist damit verfehlt. Die Ergebnisse sind angreifbar.

Alle im Bericht getroffenen Rückschlüsse auf Auswirkungen sind damit unbrauchbar.

2 „Nach Angaben des Windenergieerlasses Niedersachsen (MU NIEDERSACHSEN 2021) werden pro WEA rund 0,5 ha Fläche benötigt.“ Diese Angabe ist irreführend, da alle Flächen, wie die zum Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz erforderliche Kabeltrassen, Trafoanlagen, Umspannwerke, sowie ggf. erforderliche Umzäunungen völlig außer Acht gelassen werden. Es ist ein leichtes, von der Gesamtfläche und der Fläche pro WEA auf eine Anzahl von WEA zu schließen. In Verbindung mit einer Standardleistung je WEA (z. B. 8 MW) kann die Gesamtleistung des Windparks und damit die Spannungsebene des Anschlusses ermittelt werden (20 KV oder 110 KV). Daraus ergibt sich der Flächenbedarf für Kabeltrassen und Umspannwerke. Das Weglassen dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Bedarf als den tatsächlichen, der für den Betrieb der WEA erforderlich ist.

Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist zwingend erforderlich und muss daher in diesem Bericht berücksichtigt werden.

#### 16 2.5 Artenschutzrechtliche Belange

„Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. der Genehmigungsplanungen müssen die Belange des Artenschutzes weiter und im Detail berücksichtigt werden. In Kap. 3.13 erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.“ Es ist also davon auszugehen, dass in diesem Bericht eine oberflächliche und wenig aussagefähige Be-

des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange, die konkrete Anlagenstandorte sowie deren Ausrichtung und Nebenanlagen betreffen, werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange, die konkrete Anlagenstandorte sowie deren Ausrichtung und Nebenanlagen betreffen, werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

s.o.

Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit von verschiedenen Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.

trachtung durchgeführt wurde. Der alleinige Hinweis auf Gesetze und Verordnungen stellt nicht sicher, dass artenschutzrechtliche Belange in der verbindlichen Bauleit- und Genehmigungsplanung auch eingehalten werden. Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde. Wie kann dann hier so getan werden, als würden die Belange Berücksichtigung finden? Wie will die Gemeinde dieses sicherzustellen?

16

17

### 18 3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

„Tab. 9: Baubedingte Wirkfaktoren“

„Tab. 10: Anlagebedingte Wirkfaktoren“

„Tab. 11: Betriebsbedingte Wirkfaktoren“ Sowohl im beschreibenden Text des Kapitels als auch in den Tabellen fehlen jegliche Angaben zum Anschluss der WEA / Windparks an das öffentliche Stromnetz. Dieser Anschluss ist für den Betrieb der Anlagen zwingend erforderlich. Eine Nichtberücksichtigung der erforderlichen Kabeltrassen, Trafoanlagen, Umspannwerke bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist grob fahrlässig und ignoriert die realen und zukünftigen Bedingungen.

Des Weiteren fehlen Angaben zu Rettungswegen, Auswirkungen von Bränden und Zerstörungen von WEA.

#### 19 3.1 Schutzgut Mensch

„Auf Ebene dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ werden weder die Anlagenstandorte noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp festgelegt.“ Warum nicht? Die Berechnung ist einfach (Gesamtfläche / Fläche pro WEA = Anzahl von WEA). In Kapitel 1.2 werden die Grundlagen und ein Standardanlagentyp beschrieben. Die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen erlauben keine Rückschlüsse auf das Schutzgut Mensch.

Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.

In der nachfolgenden Genehmigungsplanung wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.

19

20 3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)

„Anhand rechnerischer Beurteilungsverfahren wird die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten geprüft. Sofern die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden, können die geplanten Windenergieanlagen unter Vollast laufen. Sollten Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden können, so sind die Anlagen gedrosselt zu betreiben.“ Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardanlagentyps und deren Installationsort erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das Schutzgut Mensch.

Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.

Wie soll die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt werden? Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Welche Schall- und Schattenemissionen von geplanten WEA voraussichtlich ausgehen werden, wird im Rahmen der konkreten Planung auf der Genehmigungsebene gutachterlich ermittelt. Grundsätzlich können Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden.

TA Lärm wird für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz heran-gezogen, die die Empfehlungen der WHO erfüllen. Für die Genehmigung muss dabei die Schallimmission für alle betroffenen Orte so abgeschätzt werden, dass der Schallpegel maximal ist. Meist ist dies bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s der Fall. Es gibt drei verschiedene Prognose-Verfahren, von denen eines für die hoch-liegenden Schallquellen von WEAs nur bedingt geeignet ist, weil es die Dämpfungswirkung des Bodens überschätzt, somit werden meist die beiden anderen Verfahren angewendet, welche die Lautstärke eher überschätzen – die Anlagen sind tatsächlich also meist leiser als vorhergesagt.

Ein über die in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte hinausgehender Anspruch auf Ruhe besteht nicht. Im Rahmen konkreter Planungen sind entsprechende Schallgutachten zu erstellen und evtl. Schutzmaßnahmen festzulegen. Dies kann durch die Einhaltung von Abständen und/oder einen reduzierten Betrieb und/oder Abschaltungen zur Nachtzeit erfolgen.

Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen.

Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt und auf ihre Verträglichkeit geprüft.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird im Zuge der Genehmigungsplanung sichergestellt. Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind die Betreiber von Windenergieanlagen zum Nachweis der Immissionsschutzrichtwerte verpflichtet.

<p>Wer ist im Zweifelsfall Nachweispflichtig? Der Bürger oder der Betreiber? 24 25 3.3 Schutzgut Tiere „Um die Belange der Fauna bei der Planung berücksichtigen zu können, finden im Zeitraum von Januar 2023 bis Ende Dezember 2023 faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel für die Teilbereiche 1 bis 8 statt. Erste Ergebnisse aus den Kartierungen können somit erst zum Entwurf der vorliegenden Planung in den Umweltbericht eingepflegt werden.“</p> <p>„Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung, da erst dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind.“ Ohne Berücksichtigung der aktuellen faunistischen Untersuchungen erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das „Schutzgut Tiere“.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Untersuchungen ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p> <p>Das Versäumnis der Gemeinde Rastede, weder die konkrete Anlagenanzahl des Standardagentyps noch deren Installationsort zu berücksichtigen wird hier sehr deutlich. Dieser Missstand soll erst in der später folgenden verbindlichen Bauleit- und Genehmigungsplanung und damit außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde erfolgen. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere erheblicher sein werden als bisher angenommen.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p>	<p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der benannten Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.</p> <p>Die zum Entwurfsstand vorliegenden Daten haben dazu geführt, dass der Teilbereich 6 aus der Planung ausgeschlossen wurde. Weitere einschlägige artenschutzrechtliche Funde sind durch die vorliegenden Daten nicht erkennbar.</p> <p>Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p> <p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle relevanten Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung umfangreich behandelt und auf ihre Verträglichkeit geprüft.</p> <p>s.o.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 26 Störungen und Verdrängung von Vögeln durch WEA

„Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.“ D.h. bezogen auf den gesamten Raum steht weniger geeignete Brutfläche für Vögel zur Verfügung. Da die Prädatordichte (Wolf, Goldschakal, Fuchs, Dachs, Marderhund und verschiedene Marder) gleichbleibt, bedeutet das, dass die betroffenen Singvogel-Bodenbrüter Fasane und Waldschneppen auf der kleineren Fläche eher gefunden und gefressen werden. Das Artensterben wird hier beschleunigt stattfinden.

Was gedenkt die Gemeinde zu unternehmen um das Artensterben zu verhindern?

#### 37 3.5 Schutzgüter Boden und Fläche

„hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen“ Damit steht fest, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Gefährdung der Fundamente bis hin zu einer Havarie der WEA führen kann!

Welche Maßnahmen sind an den WEA vorgesehen, die Fundamente zu schützen und dies zu verhindern?

Welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Boden, Wasser?

Sind diese Maßnahmen bei der Erstellung dieses Umweltberichts berücksichtigt worden?

#### 37 Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit von verschiedenen Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.

Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.

In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details zu ihrer Bauweise (z. B. Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. detaillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna

<p>„Es sind allerdings hier lediglich kleine Flächengrößen zu erwarten, da die Fundamente für Windenergieanlagen jeweils eine nur kleinflächige Versiegelung bedeuten. Oftmals werden die Erschließungsflächen zu den WEA (Zuwegungen, Kranstellflächen) zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt. Dies ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.“ Die Erwartung basiert auf falschen Annahmen. Erstens wird nicht die Anzahl an WEA berücksichtigt. Zweitens sind für die Gebäude der Trafoanlagen und Umspannwerke des öffentlichen Stromanschlusses ebenfalls versiegelte Flächen vorzusehen. Drittens werden keine dauerhaften Zuwegungen wie Rettungswege und Feuerwehrezufahrten berücksichtigt.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung dieser zusätzlichen versiegelten Flächen ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p> <p>40 3.6 Schutzgut Wasser Grundwasser „Im Zuge des Baustellenablaufs kann trotz der Lage der Grundwasseroberfläche für die Errichtung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen dieser temporären Maßnahme wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung dargestellt und bewertet.“ Kann ausgeschlossen werden, dass für die Errichtung der erforderlichen Kabeltrassen, Trafoanlagen, Umspannwerke ebenfalls temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich werden?</p> <p>Kann ausgeschlossen werden, dass für die zu errichtenden Trafoanlagen und Umspannwerke dauerhafte Grundwasserabsenkungen erforderlich werden?</p>	<p>sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen festzustellen und berücksichtigen zu können.</p> <p>s.o.</p> <p>Die durch den Bau eines Windparks verursachte Versiegelung von Flächen betrifft die Fundamente der Windenergieanlagen. Die Erschließungswege und Kranstellflächen werden wasserdurchlässig befestigt. Eine Trockenlegung großer Flächen wird durch die Planung nicht bewirkt. Lediglich während des Baus der Fundamente kann es erforderlich sein, dass Baugruben trockengelegt werden müssen, wofür im Baubereich eine Grundwasserabsenkung vorgenommen wird.</p> <p>Zur konkreten Abschätzung der Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung (z.B. Reichweite eines Absenktrichters) ist ein hydrogeologisches Gutachten notwendig, das jedoch erst Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Auf dieser Planungsebene und ohne genaue Kenntnis einzelner WEA-Standorte ist es für die Genehmigungsfähigkeit des FNP ausreichend, wenn anzunehmen ist, dass es zu keinen erheblichen und weitreichenden Auswirkungen einer auf die Bauphase beschränkten Wasserhaltung auf umliegende Nutzungen kommen wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus einer Vielzahl von Genehmigungsplanungen für Windparks kann diese Annahme zulässigerweise erfolgen. Bei Planungen im Ammerland wurde z.B. im Rahmen einer Testwasserhaltung (Probeabsenkung im Rahmen eines Gutachtens) festgestellt, dass sich bereits in 40 m Entfernung an den</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3.7 Schutzgut Klima

„Indirekt führen die Windenergieanlagen zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der Windenergieanlagen verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe.“ Wie bekannt ist, gibt es in Deutschland keine stromerzeugenden AKW mehr. Das Argument muss entfallen.

Die für den Betrieb der WEA und Windparks erforderlichen Kabeltrassen, Trafostationen und Umspannwerke zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz sowie die für den Dauerbetrieb erforderlichen KFZ-Fahrten für Instandsetzung und Instandhaltung werden in den Emissionen nicht berücksichtigt. Ohne deren Berücksichtigung erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das „Schutzgut Klima“. Die Nichtberücksichtigung ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.

### 41 3.8 Schutzgut Luft

#### Bewertung der Umweltauswirkungen

„Im großräumigen Kontext betrachtet führen WEA zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der WEA verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe.“ Wie bekannt ist, gibt es in Deutschland keine stromerzeugenden AKW mehr. Das Argument muss entfallen.

Messtellen nur noch eine Grundwasserabsenkung von bis zu 10 cm zeigte. Wie sich die Situation in Rastede bzw. an den einzelnen Windparkplanflächen darstellt, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA näher zu untersuchen. Auf dieser Planungsebene ist zunächst nicht mit negativen Auswirkungen auf umliegende Nutzungen (Viehtränken, Brunnen, Gebäude) zu rechnen. Es wird daher nicht auf eine Flächenausweisung aufgrund unwahrscheinlicher Sachverhalte, die in späteren Verfahren ohnedies genau zu prüfen sind, verzichtet.

Der Eingriff in den Boden und Auswirkungen einer während der Bauphase evtl. erforderlichen der temporären Grundwasserabsenkung, werden im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung untersucht und von der Genehmigungsbehörde (Landkreis) berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung umfangreich behandelt und auf ihre Verträglichkeit geprüft. Für das Wartungsintervall der Windkraftanlagen und zugehöriger Nebenanlagen ist jedoch nicht von einer signifikanten Steigerung der KFZ-Emissionen auszugehen, die den positiven Effekt einer Windenergieanlage im Gegensatz zu fossiler Energiegewinnung relativieren.

s.o.

<p>Die für den Betrieb der WEA und Windparks erforderlichen Kabeltrassen, Trafoanlagen und Umspannwerke zum Anschluss an das Stromnetz sowie die für den Dauerbetrieb erforderlichen KFZ-Fahrten für Instandsetzung und Instandhaltung werden in den Emissionen nicht berücksichtigt.</p> <p>Ohne deren Berücksichtigung erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das „Schutzgut Luft“.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p> <p>48 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung „Die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächenareale (WEA- Standorte, Zuwegungen, Kranstellflächen) werden dadurch entsprechend baulich verändert. Die übrigen Flächen im Planungsraum werden weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt.“ Der wirtschaftliche und sinnvolle Betrieb von WEA und Windparks ist nur möglich, wenn ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz besteht. Dieser kausale Zusammenhang wird an keine Stelle des Umweltberichts berücksichtigt. Flächenareale für den Bau und Betrieb der erforderlichen Kabeltrassen, Trafoanlagen und Umspannwerke müssen auch zu diesem frühen planerischen Zeitpunkt berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p> <p>50 5.1.3 Schutzgut Tiere „Abschaltung der WEA in Zeiten erhöhter Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Brutvögel.“</p> <p>Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde. Wie wird sichergestellt, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft eingeschaltet sind?</p> <p>51 5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche „Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.“ Welche Wege / Flächen sind dafür vorgesehen und wie wird sichergestellt, dass die durch den Schwerlastverkehr beschädigten Straßen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden? Müssen Anlieger für die Wiederstellung zahlen?</p> <p>54 5.2 Eingriffsdarstellung Schutzgut Boden und Fläche</p>	<p>s.o.</p> <p>Es wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Entwurfsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden bestätigt wurden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet der Betreiber.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>„Es ist für das Schutzgut Boden Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret ermittelt werden können“ Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.</p> <p>Wie wird sichergestellt, dass diese Kompensationen erfolgen und in einem direkten, räumlichen Zusammenhang mit dem geschädigten Schutzgut stehen?</p> <p>54 Schutzgut Landschaftsbild „Daher sollte die Kompensation von Eingriffen durch WEA generell über die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfolgen.“ Wem kommen diese Zahlungen zugute? Wie ist sichergestellt, dass die Zahlungen ausschließlich für Maßnahmen innerhalb der Windenergiepotentialflächen verwendet werden?</p> <p>55 5.3 Maßnahmen zur Kompensation „• Extensivierung von Grünland, • Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, • Entwicklung von Feucht-/Nassgrünland, • Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neu-anlage von Gewässern, Senken etc. • ggf. Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige An- pflanzung und/oder als Hecken, • ggf. Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen, • ggf. Neuanlage von Wallhecken“ Wie wird sichergestellt, dass diese Kompensationen erfolgen und in einem direkten, räumlichen Zusammenhang mit dem geschädigten Schutzgut stehen?</p> <p>Das Greifswald Moor Centrum hat in seiner Stellungnahme vom Oktober 2022 bereits auf entsprechende Kompensationen hingewiesen:</p> <p>„Stellungnahme des Greifswald Moor Centrum zu den Standortkonzepten Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede“</p> <p>(siehe Anlage)</p> <p>Anlage:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Kompensation sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Stellungnahme des Greifswald Moor Centrum zu den Standortkonzepten Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede

Die Gemeinde Rastede will bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen, was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert, die Planungsunterlagen sind derzeit öffentlich zugänglich ([link](#)). Darin sind die Bodentypen bislang nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, was aus unserer Sicht jedoch dringend geboten ist.

Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass knapp die Hälfte (5.507 ha = 45 %) des Gebietes der Gemeinde Rastede organische Böden (v.a. Moore) sind (vgl. Abbildung). Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der Gemeinde Rastede eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturfläche im Hankhauser Moor.

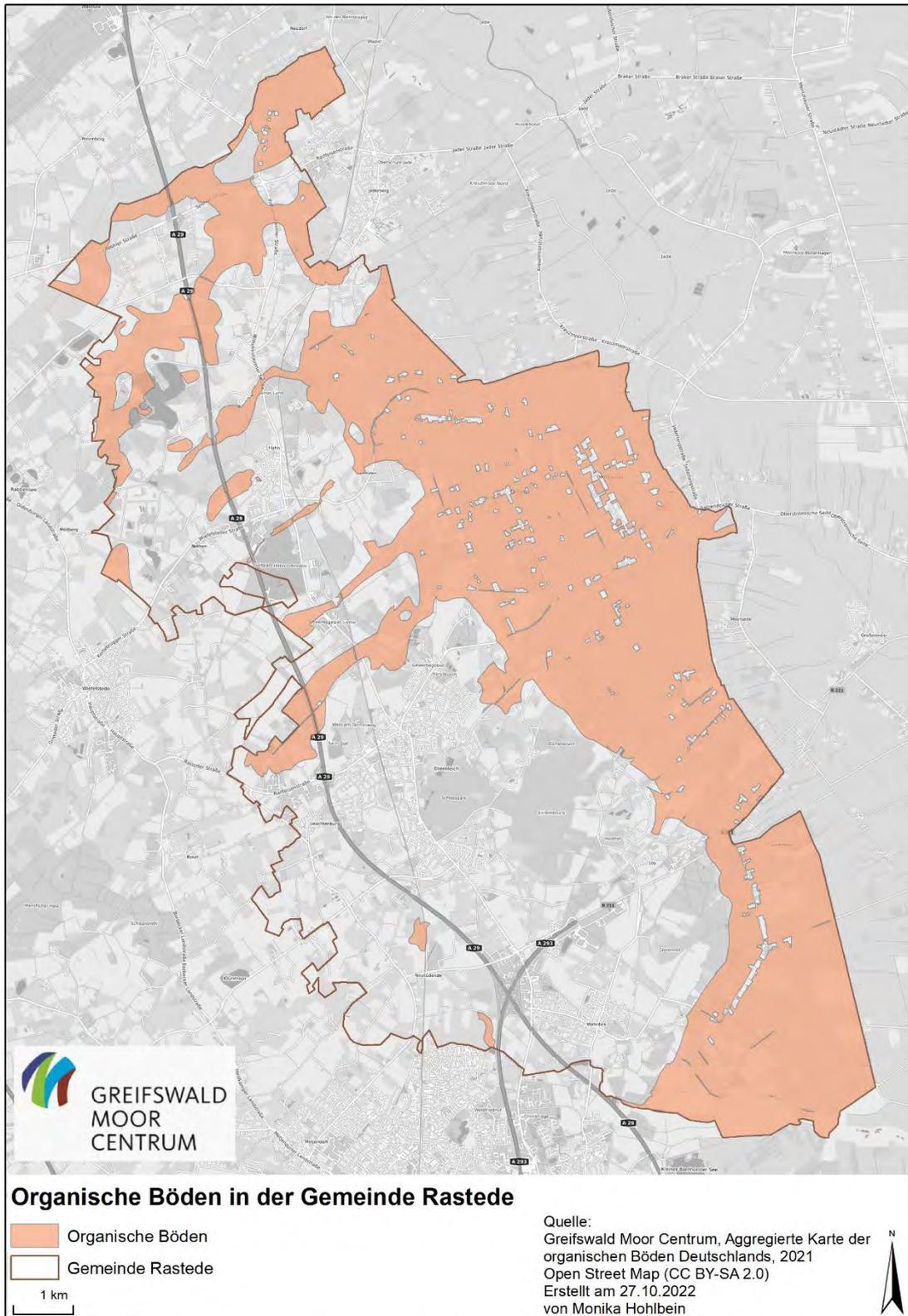
Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Gemeinde entgegenstehen. Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf. Nutzung in Paludikultur) geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen muss daher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen.

Das Greifswald Moor Centrum hat im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden<sup>1</sup> verfasst sowie 2020 eine Kurzpositionierung zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden<sup>2</sup> veröffentlicht. Hier sind weiterführende Informationen zu entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> GMC (2022) Informationspapier des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden ([pdf](#))

<sup>2</sup> GMC (2020) Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden ([pdf](#))



Erstellt im Oktober 2022 von Dr. Greta Gaudig ([gaudig@uni-greifswald.de](mailto:gaudig@uni-greifswald.de)) und Monika Hohlbein ([monika.hohlbein1@uni-greifswald.de](mailto:monika.hohlbein1@uni-greifswald.de)).

### Herausgeber:

Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und von DUENE e.V. und arbeitet mit über 70 Moorkundler\*innen aller Disziplinen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Wir erarbeiten u.a. Analysen zur Klimawirkung von Mooren, forschen und beraten zu Wiedervernässung und Paludikultur und entwickeln neuartige Instrumente und Methodologien zum Klimaschutz durch Moore.

### Kontakt:

Greifswald Moor Centrum  
Ellernholzstr. 1/3  
17489 Greifswald  
URL: [www.greifswaldmoor.de](http://www.greifswaldmoor.de)  
E-Mail: [info@greifswaldmoor.de](mailto:info@greifswaldmoor.de)  
Twitter: [@greifswaldmoor](https://twitter.com/greifswaldmoor)



### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
2	16.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir können nicht nachvollziehen, dass die Gemeinde Rastede wesentlich mehr Flächen für Windkraft ausweisen möchte, als benötigt wird. Sie begründen das immer mit der unklaren Aussage, wenn die Gemeinde das nicht macht, würde die Priorisierung greifen. Die Anlagen würden sich dann auf verschiedene Einzelstandorte verteilen (Verspargelung droht). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie das passieren könnte und Sie lassen uns ja auch bewußt (?) im Unklaren darüber, was das genau bedeutet. Wer kann denn über die Köpfe des Gemeinde hinweg bestimmen, wo einzelne Windkraftträder stehen sollen? Diese einzelnen Standorte müssten ja auch bestimmten Kriterien standhalten.</p> <p>Indem Sie mehr Flächen ausweisen, als benötigt wird, öffnen sie den Investoren UNUMKEHRBAR Tür und Tor. Sie genehmigen die Schädigung des Moores ohne Rücksicht auf die empfindliche Natur und auch ohne Rücksicht auf uns Bewohner. Was passiert mit unseren Häusern und wer kommt für die Schäden auf, die auftreten werden, wenn in unmittelbarer Nähe im Moor bis</p>	<p>Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weißt aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p>

<p>auf 30 m Tiefe gerammt wird, der Grundwasserspiegel sich dadurch noch weiter senkt und überall Strassen gebaut und Stromtrassen verlegt werden?</p> <p>Es wird behauptet, 500 bis 600 m seien ein großzügiger Abstand zu den Häusern, aber das stimmt nicht. Das ist viel zu nah. Und wer hindert die Investoren später daran, die Gesamthöhe von 200m pro Windkraftanlage zu überschreiten?</p> <p>Nach Erzählungen unserer Vorfahren liegen hier (Teilbereich 7) auch noch Bomben aus dem zweiten Weltkrieg. Bleiben die liegen und fliegen uns die dann irgendwann auf Grund der Erschütterungen durch die Anlagen um die Ohren?</p>	<p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.</p> <p>Schäden, die durch den Betrieb oder die Errichtung von Windenergieanlagen entstehen sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt.</p> <p>Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§ 249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren. Sollten höhere Anlagen gebaut werden, so erhöhen sich damit auch die von den Betreibern einzuhaltenden Mindestabstände.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit etwaigen Kampfmittelfunden wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
3	17.05.2023	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</p>	

<p>Betr. meine Stellungnahme zu den Windkraftanlagen im Ipwegermoor</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren! Ich finde Windkraftanlagen im Ipweger Moor bedenklich!</p> <p>Wie wollen Sie den Eingriff in das Landschaftsbild kompensieren?</p> <p>Das Ipweger Moor ist für uns und viele andere Menschen ein wichtiges Erholungsgebiet!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff und die Kompensation der Baumaßnahme sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes, diese werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Bau von Windenergieanlagen bedarf grundsätzlich immer einer Eingriffsregelung in der die Kompensation als Genehmigungsgrundlage geregelt wird.</p> <p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet. Die Flächen im Ipweger</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Moor sind durch eine vorhergegangene Standortpotenzialstudie identifiziert worden. Über die Studie wurden alle Flächen berücksichtigt, die rechtlich gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
4	19.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Stellungnahme:</p> <p>Guten Tag entgegen der nachdrücklich, öffentlich publizierten Statements seitens der Politik, bezüglich Klima-und Umweltschutz, Rettung der Moore, sowie CO2-Minimierung, soll in Rastede genau das Gegenteil praktiziert werden. In einem schützenswerten, sensiblen Gebiet, wird ein bereits durch sehr viel Geld in Form von Gutachten für ungeeignet erklärtes Areal zerstört. Der Umweltgedanke wird ad absurdum geführt!! In Rastede ist das Plansoll der Auflagen bereits übererfüllt, die gewonnene Energie kann mittelfristig nicht verwertet werden.</p> <p>Wir sind als Anlieger und umweltbewußte Bürger entschieden gegen diese nicht nachvollziehbare Klimasünde !</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden</p>

	<p>und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
5	19.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Stellungnahme:</p> <p>Guten Tag entgegen der nachdrücklich, öffentlich publizierten Statements seitens der Politik, bezüglich Klima- und Umweltschutz, Rettung der Moore, sowie CO<sub>2</sub>-Minimierung soll in Rastede genau das Gegenteil praktiziert werden. In einem schützenswerten, sensiblen Gebiet wird ein bereits durch sehr viel Geld in Form von Gutachten für ungeeignet erklärtes Areal zerstört. Der Umweltgedanke wird ad absurdum geführt!</p> <p>In Rastede ist das Plansoll der Auflagen bereits übererfüllt, die gewonnene Energie kann mittelfristig nicht verwertet werden. Wir sind als Anlieger und umweltbewusste Bürger entschieden gegen diese nicht nachvollziehbare Klimasünde !!</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden</p>

	<p>und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen</p> <p>Das Stromnetz wird weiterhin stark ausgebaut, dass die erwirtschaftete Energie mittel- oder langfristig nicht genutzt werden kann ist reine Spekulation.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
6	22.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<b>Stellungnahme 1</b>  Stellungnahme: 1. Wie aus der Begründung zur 83. Änderung des FNP hervorgeht, gibt der derzeitige FNP genügend substanziellen Raum für Windenergie her. Die Gemeinde Rastede hat bereits im Vergleich zu den anderen Kommunen im Ammerland einen hohen Flächenbeitragswert erreicht. Daher könnte die Gemeinde die Belange von Arten,- Natur,- und Moorschutz sowie die des "Schutzgut Mensch" deutlich mehr berücksichtigen. Der Verweis auf eine "freiwillige" Erhöhung des Abstands von WEA zur Wohnbebauung im Außenbereich auf 3 H erscheint als zynisch bzw. lächerlich. Die Gemeinde hätte die Möglichkeit, die Kriterien für weiche Tabuzonen zum Vorteil der oben aufgeführten Schutzgüter anzupassen. Dazu fordere ich die Gemeinde ausdrücklich auf!	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert im Landkreis zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil</p>

2. Die beabsichtigte Änderung des FNP betrifft mehrere Mooregebiete in der Gemeinde Rastede. Diese könnten zur Erreichung der Klimaziele Rastedes eine essentielle Bedeutung entfalten. Entwässerte Moore gelten als erhebliche CO<sub>2</sub> Emittenten. Werden diese durch geeignete Maßnahmen in einen naturnahen Zustand zurückversetzt, kann der THG Ausstoß erheblich reduziert werden. Der europäische Green Deal, die nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung sowie die nds. Moorschutzprogramme sind sich der Bedeutung des Themas bewusst, allerdings ist eine Umsetzung der Moorschutz- und Klimaziele nicht kurzfristig realisierbar. Bis 20230 sollen aus Moorflächen Einsparungen von jährlich 5 Mio t. CO<sub>2</sub> Äquivalenten erreicht werden. Daher muss die Gemeinde dafür Sorge tragen, dass der Zustand der Moore Rastedes nicht noch mehr geschädigt wird, indem durch die Errichtung von WEA nicht reversible Fakten geschaffen werden. Da die Gemeinde bereits jetzt ausreichend substanziellen Raum für Windenergie vorhält (s.o.), wäre es im Sinne des Klimaschutzes mehr als angebracht, die benannten Moorflächen aus der geplanten Änderung des FNP herauszunehmen und für zukünftige Klimaschutzmaßnahmen vorzuhalten.

3. Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass die Wertigkeit der Böden der Teilflächen 7 Ipweger Moor Nord ("Sehr tiefes Erdhochmoor") und Teilfläche 8 Iweger Moor ("Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung - Mächtige Hochmoore") bekannt ist. Wird hier berücksichtigt, dass die aufgeführten Flächen unter den Hochmoorschutz des Moorschutzprogrammes Teil 1 des Landes Niedersachsen fallen?

4. Der Umweltbericht zum FNP stellt dar, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Dem wird energisch widersprochen. Zum einen wird in dem Bericht nicht berücksichtigt, dass der LK Wesermarsch mehrere Gebiete in unmittelbarer Nähe zur Teilfläche 7 Ipweger Moor

dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die „falsche“, weil zu grobe Planungsebene. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt. Zum Entwurf der Planung liegt zudem ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der weiteren Planung ausgeschlossen und wird zum Entwurfsstand des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Veränderungen des Klimas die durch Windenergieanlagen entstehen können sind sehr gering, ohne dass dabei von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Teilbereiche 6 und 7 wurden

<p>Nord und Teilfläche 8 Ipweger Moor ausweisen will und sich daher eine erhebliche kumulierende Wirkung ergibt. Zum anderen wird nicht berücksichtigt, dass insbesondere das Ipweger Moor für das lokale Klima eine herausragende Bedeutung hat. Der Bodennebel, der hier regelmäßig zu verzeichnen ist sowie die im Vergleich zur Umgebung kühleren Temperaturen vor allem in den Sommermonaten, ist auf die Wasserspeicherfähigkeit der Moorböden zurückzuführen. Es ist unbestritten, dass WEA eine Durchmischung der Luftschichten verursachen. Folgen können u.a. Temperaturanstieg vor allem in Bodennähe, eine zusätzliche Austrocknung der Böden, Verminderung von Niederschlägen sein. (vgl. Erfahrungen aus Brandenburg) Hat die Gemeinde Rastede diese Auswirkungen im Blick, die durch die Windparks im Ipweger Moor begünstigt werden? In diese Betrachtung müssen zwingend die entstehenden WEA des angrenzenden LK Wesermarsch mit eingerechnet werden, da sich Klimaauswirkungen nicht an Landkreisgrenzen orientieren!</p> <p>5. Das Gelände der ehemaligen Baumschule Van den Berk wurde anscheinend von der Amprion GmbH als Ausgleichsfläche gekauft. Dies betrifft in Ausschnitten die Teilfläche 7 Ipweger Moor Nord. Wie verhält es sich mit hier mit der Funktion einer Ausgleichsfläche? Ist dort eine Errichtung von WEA zulässig?</p> <p><b>Stellungnahme 2:</b></p> <p>Stellungnahme:</p>	<p>zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der weiteren Planung ausgeschlossen und werden zum Entwurfsstand des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Eine Studie von Lee Miller und David Keith aus den USA hat in der Tat nachgewiesen, dass Windfarmen die Lufttemperatur am Boden nachts um 0,5 – 1 Grad Celsius erhöhen können.<sup>12</sup> Dies gilt für sehr große Windfarmen, die es in vergleichbarer Form hierzulande nicht gibt.</p> <p>Die Ursache ist die Verwirbelung der unteren mit den oberen Luftschichten. Da tagsüber die Luft durch die Konvektion sowieso stark durchmischt ist, ist dieser Effekt hauptsächlich nachts zu beobachten. Vom Grundsatz her ist er auch nicht neu – Landwirte nutzen ihn seit langem zur Vermeidung von Frostschäden.<sup>3</sup> Die Anlagen führen der Atmosphäre anders als fossile Kraftwerke also keine Wärme zu, sondern sorgen nur für eine andere Verteilung.</p> <p>Miller und Keith haben nun diesen Effekt hochgerechnet auf den Fall, dass der Gesamtstrombedarf der USA durch Windräder gedeckt würde und kommen zu dem Schluss, dass dadurch die Oberflächentemperatur Nordamerikas um 0,24°C ansteigen könnte. Gleichzeitig wird der Kühlungseffekt durch den verminderten CO<sub>2</sub>-Ausstoß aber nur mit einer Verzögerung von ca. 100 Jahren einsetzen, so dass mittelfristig die Oberflächentemperatur in der Umgebung von Windparks (nicht die globale Temperatur!) steigen könnte, bevor sie wieder sinkt.<sup>4</sup> Die Autoren gehen selbst davon aus, dass der lokale Erwärmungseffekt von den langfristigen positiven Effekten der CO<sub>2</sub>-Reduktion überkompensiert wird.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1 Lee Miller, David Keith. Climatic Impacts of Wind Power. [Online] : Science Direct, 19.12.2018. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X>.

2 Keith, David. *The influence of large-scale wind power on global climate*. [Online]: Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America (PNAS), 16.11.2004. <https://www.pnas.org/content/101/46/16115>.

3 Miller, Lee. *The warmth of wind power*. [Online]: Physics Today, 1.8.2020. <https://physicstoday.scitation.org/doi/abs/10.1063/PT.3.4553?journalCode=pto&>.

4 dpa Faktencheck. *Harvard-Studie über Windkraftanlagen geht von Treibhauseffekt aus*. Berlin: dpa, 27.01.2020. <https://www.presseportal.de/pm/133833/4503752>.

1. Zu meiner Stellungnahme vom 20.05.2023 möchte ich zu den von mir aufgeführten Punkten 2 und 3 auf die Veröffentlichung des NLWKN "Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen" hinweisen.

Hier wird die Bedeutung von Hochmooren hervorgehoben und ausdrücklich auch Degradationsstadien einbezogen. Unter 5.1. wird folgendes festgestellt: "Darüber hinaus unterliegen alle naturnahen Hochmoore - auch renaturierungsfähige Degradationsstadien - dem gesetzlichen Biotopschutz, dessen Vollzug eine vollständige Kartierung und regelmäßige Überwachung erfordert. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten alle renaturierungsfähigen Hochmoore als NSG ausgewiesen werden, um die bestmöglichen Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung und Entwicklung zu bieten."

Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- NLWKN 1. Stand Mai 2022.

Beachten Sie bitte Tabelle 2 auf Seite 5, woraus hervorgeht, dass die Flächen rund um das FFH Gebiet Ipweger Moor sowie die Naturschutzgebiete Barkenkühlen (LK Ammerland), Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg (LK Wesermarsch) als LRT 7120 bezeichnet und gewertet werden!

Die PDF Datei füge ich bei

Das ist mit ein Grund, warum die BI Pro-Ipweger Moor beim Landkreis die Ausweitung des NSG im Ipweger Moor beantragt hat.

2. Dann bitte ich dringlich zu beachten, was Frau Kramer von Diekmann und Mosebach in der Potenzialstudie der Stadt Elsfleth geschrieben hat:

"Das FFH-Gebiet "Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte" umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 316 ha und befindet sich als kommunal übergreifendes Gebiet im Bereich Moorriem an der Grenze zur Gemeinde Rastede im Landkreis Ammerland. Das Gebiet weist Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoor-Komplexe in der Wesermarsch mit Moorheide-Stadien, sekundären Birken-Moorwäldern, Moorgrünland u. a. auf, wobei einige Teilflächen durch Intensivgrünland voneinander getrennt sind. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum "Wesermarsch" und als größter verbliebender Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten geschützt und erhalten werden sollen. Ferner gibt es innerhalb dieses Gebietes kleinflächige Vorkommen von

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle für die Planung von Standorten für die Windenergie relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Die Standortpotenzialstudie berücksichtigt dabei alle rechtlichen Vorgaben für Flächen auf denen ein Ausbau der Windenergie nicht geeignet ist. Flächen, die bisher nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden, stehen dem Ausbau der Windenergie nicht entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung aus anderen Gemeinden und Landkreisen lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Rastede übertragen. Die Verfügbarkeit von Flächen ist immer unterschiedlich und dementsprechend unterschiedlich zu bewerten. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungsho-

<p>torfmoosreichen Hochmoorvegetationen sowie ein Vorkommen der Moltebeere, die auf Grund ihres sehr geringen Vorkommens in Norddeutschland streng geschützt ist (NLWKN 2020)."</p> <p>Quelle: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth vom Stand 08.06.2022 / Aktualisierung 28.09.2022. Seite 31</p> <p>Daher fordere ich die Gemeinde Rastede dazu auf, den FNP Rastedes nicht isoliert zu betrachten, sondern die Planungen des angrenzenden LK miteinzubeziehen in die Abwägungen in Bezug auf die Teilflächen 7 und 8. Diese müssen nach meinem Dafürhalten aus der Planung herausgenommen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (1.050,3 KB) beigelegt.</p>	<p>heit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert im Landkreis zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen. Die Windplanung muss zur Erreichung des Flächenbeitragswertes innerhalb eines Landkreises isoliert betrachtet werden.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen

### Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120)

(Stand Mai 2022)

#### Inhalt

- |                                                    |                                              |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>1 Kennzeichnung</b>                             | 3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes        |
| 1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen               | 3.3 Mögliche Zielkonflikte                   |
| 1.2 Ausprägung und Standortbedingungen             | <b>4 Maßnahmen</b>                           |
| 1.3 Wichtige Kontaktbiotope                        | 4.1 Schutzmaßnahmen                          |
| 1.4 Lebensraumtypische Arten                       | 4.2 Pflegemaßnahmen                          |
| 1.5 Entstehung und Nutzung                         | 4.3 Entwicklungsmaßnahmen                    |
| <b>2 Aktuelle Situation in Niedersachsen</b>       | <b>5 Instrumente</b>                         |
| 2.1 Verbreitung                                    | 5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz |
| 2.2 Wichtigste Vorkommen                           | 5.2 Investive Maßnahmen                      |
| 2.3 Schutzstatus                                   | 5.3 Vertragsnaturschutz                      |
| 2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand      | 5.4 Kooperationen                            |
| 2.5 Gefährdung und Beeinträchtigungen              | <b>6 Literatur</b>                           |
| <b>3 Erhaltungsziele</b>                           |                                              |
| 3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps |                                              |



Abb. 1: Feuchtes Moorheidestadium eines degenerierten Hochmoores; Totes Moor östl. des Steinhuder Meeres (Foto: O. v. Drachenfels)

## 1 Kennzeichnung

### 1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen

**FFH-Lebensraumtyp (LRT):** 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“

**Biotoptypen** (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2021):

- 3.14 Abtragungshochmoor der Küste (MK): nur ein Vorkommen (Sehestedter Außendeichs-moor am Jadebusen)
- 6.3 Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren (MW) (sofern nicht dem LRT 7140 zuzuordnen)
  - 6.3.1 Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (MWS)
  - 6.3.2 Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium (MWT)
  - 6.3.3 Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD)
- 6.4 Moorheidestadium von Hochmooren (MG) (wenn renaturierungsfähig, sonst ggf. zu 4010)
  - 6.4.1 Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGF)
  - 6.4.2 Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGT)
  - 6.4.3 Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGB) (im Komplex mit naturnäherer Moorvegetation)
  - 6.4.4 Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium (MGZ) (im Komplex mit naturnäherer Moorvegetation)
- 6.5 Pfeifengras-Moorstadium (MP) (nur im Komplex mit naturnäherer Hochmoorvegetation)
  - 6.5.1 Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (MPF)
  - 6.5.2 Trockenes Pfeifengras-Moorstadium (MPT)
- 6.6 Initialstadium vernässter Hochmoorflächen (MI) (nur im Komplex mit naturnäheren Hochmoorflächen)
  - 6.6.1 Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche (MIW)
  - 6.6.2 Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation (MIP)

#### **Pflanzengesellschaften:**

Basal- und Fragmentgesellschaften aus der Klasse der Feuchtheide- und Hochmoorbult-Gesellschaften (*Oxycocco-Sphagnetea*).

In wiedervernässten Bereichen Moorschlenken-Gesellschaften des *Rhynchosporion albae*, z.B. Schmalblattwollgras-Torfmoos-Schwingrasen (*Eriophorum angustifolium-Sphagnum cuspidatum*-Gesellschaft)

Die meisten Degenerationsstadien sind nicht als eigene Pflanzengesellschaften beschrieben.

### 1.2 Ausprägung und Standortbedingungen

Zu diesem Lebensraumtyp gehören waldfreie Hochmoorflächen, die durch Entwässerung degeneriert sind, aber noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation (siehe LRT 7110) aufweisen. Eine Wiedervernässung und Ansiedlung torfbildender Vegetation ist voraussichtlich innerhalb von 30 Jahren möglich. Entwässerungsbedingt haben sich Heide- und Grasstadien entwickelt, die meist von Glockenheide, Besenheide, Scheiden-Wollgras oder Pfeifengras, seltener von Krähenbeere und anderen Zwergsträuchern dominiert werden. Im Gegensatz zu naturnäheren Ausprägungen sind Schlenken-Gesellschaften nicht mehr in kleinräumiger Mischung mit Bulten-Gesellschaften vorhanden. Torfmoose der Hochmoorbulten und hochmoortypische Blütenpflanzen (z. B. Moosbeere) treten teilweise noch mit geringer Deckung auf.

In alten bäuerlichen Torfstichkomplexen mit kleinräumigem Wechsel von nassen und trockenen Bereichen haben sich stellenweise auf Wasser oder Torfschlamm schwimmende Rasen aus Torfmoosen gebildet. Neben Torfmoosen können Blütenpflanzen der Moorschlenken wie Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau oder Weißes Schnabelried vorkommen. Ausgeprägte Bulten-Schlenkenkomplexe sind nicht oder nur fragmentarisch vorhanden.

Außerdem können wiedervernässte Flächen des industriellen Torfabbaus dem LRT 7120 zugeordnet werden, soweit Restbestände oder Initialstadien typischer Hochmoorvegetation vorkommen. Für diese sind z.B. Scheidenwollgras-Bestände mit *Sphagnum fallax* typisch. Die Ansiedlung hochmoortypische Bultentorfmoose gelingt bisher nur teilweise.

### 1.3 Wichtige Kontaktbiotope

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind in der Regel Biotopkomplexe, die neben dem LRT 7120 auch die Lebensraumtypen 7150 (Torfmoor-Schlenken), 3160 (dystrophe Stillgewässer) und 91D0 (Moorwälder) umfassen. In weniger entwässerten bzw. bereits regenerierten Teilflächen können Anteile von lebendem Hochmoor (LRT 7110) vorkommen. In Randbereichen einzelner Moore treten außerdem Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), feuchte Heiden (LRT 4010) und trockene Heiden (LRT 4030) auf. Zu den für die Artenvielfalt bedeutsamen Kontaktbiotopen gehören außerdem Feuchtgebüsche (insbesondere aus Gagel) und verschiedene Ausprägungen von Feuchtgrünland.

### 1.4 Lebensraumtypische Arten

#### 1.4.1 Pflanzenarten

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), diverse Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.).

#### 1.4.2 Tierarten

- **Brutvögel:** Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- **Reptilien:** Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*)
- **Schmetterlinge:** Moosbeerenbläuling (*Vacciniina optilete*), Moor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolambda sobrina*) und andere
- **Libellen:** in wiedervernässten Bereichen bzw. alten Torfstichen mehrere Arten, darunter Torfmosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Moosjungfern (*Leucorrhinia* spp.)

### 1.5 Entstehung und Nutzung

Zur Entstehung von Hochmooren wird auf die Ausführungen des Vollzugshinweises zum LRT 7110 „Lebende Hochmoore“ verwiesen.

Mit der Kolonisation ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Moore durch Flächenentwässerungen und Nutzung des Torfkörpers wesentlich verändert. Zu Beginn der Besiedlung wurden zunächst die Randbereiche der Hochmoore beansprucht. Zur Nahrungsgewinnung wurden Flächenanteile zur Moorbrandkultur genutzt. Nach leichter Entwässerung, Lockerung und Abbrennen der obersten Torfschicht wurde die Saat (zumeist Buchweizen) direkt in die warme Asche eingestreut.

Mit Beginn der landwirtschaftlichen Nutzung wurde der Weißtorf als Einstreu in den Ställen verwendet. Der Schwarztorf wurde wegen des besseren Brennwertes als Heizmaterial eingesetzt. Vor allem nach dem 2. Weltkrieg wurden zunächst die flachgründigen Moorränder im Wege der Sandmischkultur kultiviert. Die industrielle Abtorfung konzentrierte sich auf die tiefgründigeren Hochmoore. Dabei wurden sehr große Flächen in Anspruch genommen, wobei auch die Hochmoorzentren mit eingeschlossen wurden. Diese industriell gewonnenen Torfe dienten zunächst der Brennstoffgewinnung und später vor allem zur Herstellung von Pflanzensubstraten, die überwiegend im Zierpflanzen- und Gemüseanbau verwendet wurden. Diese Nutzung findet auf Teilflächen immer noch statt.

Einige Hochmoore liegen auf Truppenübungsplätzen und unterliegen somit dem Einfluss militärischer Nutzungen, blieben aber auf diese Weise von Abtorfung und Kultivierung verschont.

Die alten bäuerlichen Torfstichgebiete sind spätestens seit Mitte des 20. Jahrhunderts überwiegend brach gefallen und haben sich danach zunehmend bewaldet, so dass der LRT 7120 oft nur noch kleine Restflächen einnimmt. Verheidete Moorstadien wurden oft beweidet. Diese traditionelle Nutzungsform wurde später in einigen Mooregebieten als Pflegemaßnahme wieder aufgenommen.

Die industriellen Abtorfungsflächen wurden nach Beendigung des Torfabbaus in den letzten Jahrzehnten zu großen Teilen wiedervernässt, um so eine Moorregeneration einzuleiten.

## **2 Aktuelle Situation in Niedersachsen**

### **2.1 Verbreitung**

Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den westlichen und mittleren Teilen des Tieflandes, die zur atlantischen Region gehören. Etwa ein Drittel des Gesamtbestandes der renaturierungsfähigen Hochmoore liegt in der Naturräumlichen Region D30 „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest“, insbesondere in der Diepholzer Moorniederung und im Emsland.

Ein weiteres Drittel des Gesamtbestandes verteilt sich auf die Naturräumlichen Regionen D27 „Stader Geest“ und D26 „Ostfriesische Geest“. In der Stader Geest ist der Lebensraumtyp mit einem fast geschlossenen Verbreitungsgebiet vertreten, da es neben großen Mooren auch zahlreiche kleinere Moore gibt, die weitgehend gleichmäßig verteilt sind. In der Ostfriesischen Geest kommt der Lebensraumtyp in einigen sehr großen Moorkomplexen vor, wie in den Mooren beiderseits des Küstenkanals oder in den Mooren zwischen Wiesmoor und Westerstede oder nördlich von Aurich.

Etwa ein Viertel des Gesamtbestandes verteilt sich auf die Naturräumlichen Regionen D31 „Weser-Aller-Flachland“ und D28 „Lüneburger Heide“, weitgehend beschränkt auf deren westliche bzw. südwestliche Teile.

In der kontinentalen Region liegen die größten Hochmoore im Harz (D37), die aber aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung fast vollständig dem LRT 7110 (Lebende Hochmoore) zugeordnet werden. Daneben gibt es wenige Vorkommen überwiegend degradierter Hochmoore in der Elbtalniederung (D09) und im Solling (Teil von D36).

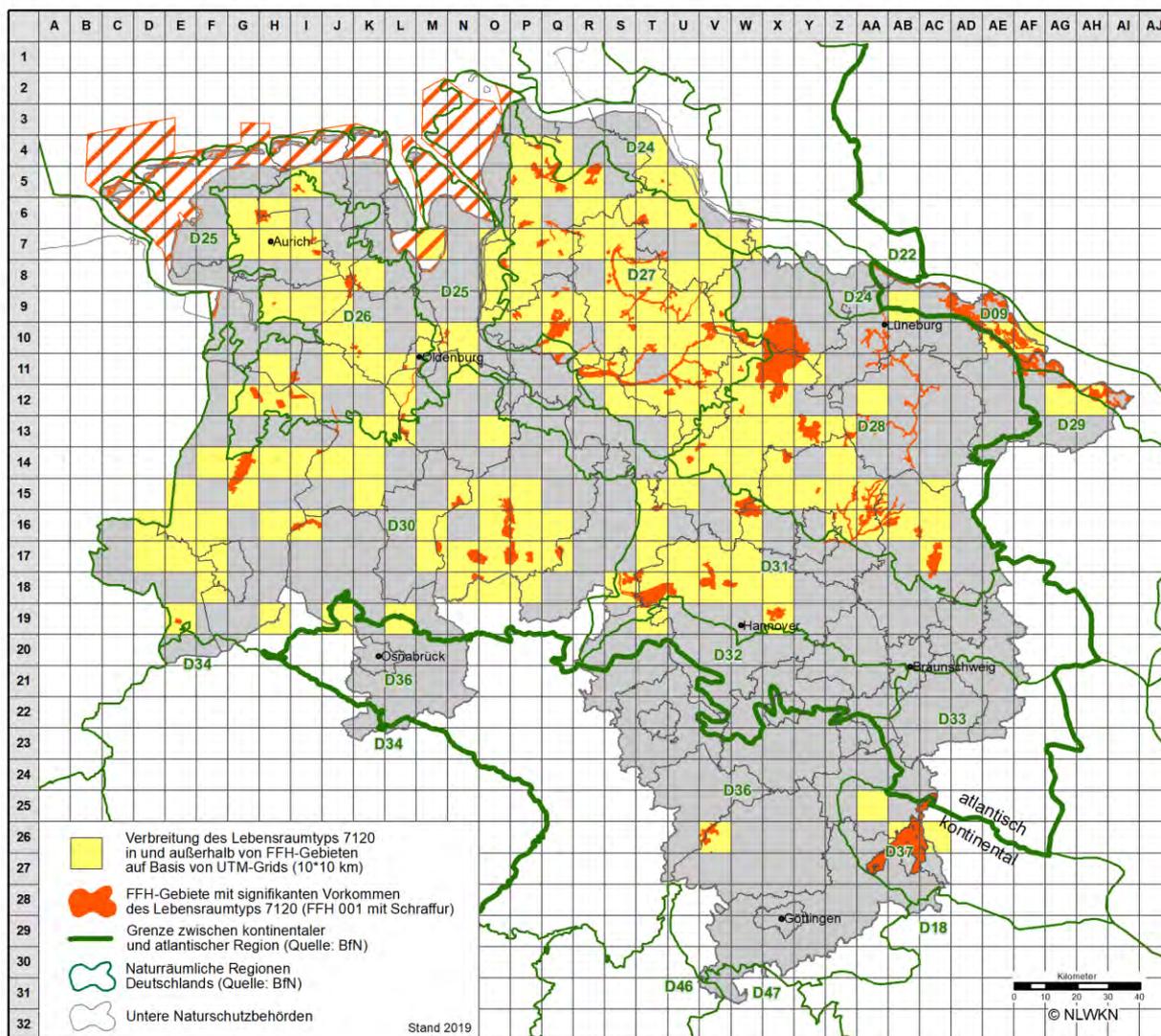


Abb. 2: Verbreitung des LRT 7120 in Niedersachsen (auf der Grundlage der Daten des FFH-Berichts 2019)

**Naturräumliche Regionen Deutschlands:** D09 Elbtalniederung, D24 Untere Elbeniederung (Elbmarsch), D25 Ems- und Wesermarschen, D26 Ostfriesische Geest, D27 Stader Geest, D28 Lüneburger Heide, D29 Wendland und Altmark, D30 Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest, D31 Weser-Aller-Flachland, D32 Niedersächsische Börden, D33 Nördliches Harzvorland, D34 Westfälische Bucht, D36 Niedersächsisches Bergland (mit Weser- und Leine-Bergland), D37 Harz, D47 Ostthessisches Bergland

## 2.2 Wichtigste Vorkommen

### 2.2.1 FFH-Gebiete

Das wichtigste, größte und qualitativ beste Vorkommen in der atlantischen Region ist, wie beim Lebensraumtyp „Lebende Hochmoore“, die Tinner Dose (FFH 44) im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte Geest“. Es ist das größte Hochmoor Niedersachsens, das nicht industriell abgebaut und nur wenig entwässert wurde, da es ab Mitte des 19. Jahrhunderts ausschließlich militärisch genutzt wurde. Dieses Gebiet wurde allerdings 2018 durch einen großflächigen, lange andauernden Moorbrand, der durch den Schießbetrieb verursacht wurde, stark geschädigt, so dass derzeit nur noch Teilbereiche dem LRT 7120 zugeordnet werden können.

In gleichen Naturraum liegen das Wietingsmoor (FFH 286), das Rehdener Geestmoor (FFH 165), das Neustädter Moor (FFH 67) und die Moore Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor (FFH 52). Diese Moore wurden zum großen Teil wieder vernässt und entwickeln sich teilweise gut.

Das größte Vorkommen außerhalb dieses Naturraums ist das Ahlen-Falkenberger Moor (FFH 18) in der Stader Geest. Dieses enthält neben intakten Kernflächen des LRT 7110 große ehemalige Torfabbauflächen, die durch Polderung wiedervernässt wurden.

Die FFH-Gebiete in den großen Mooren der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sind durchweg ehemalige Torfabbaugelände, die wieder vernässt wurden: Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor (FFH 10), Esterweger Dose (FFH 158), Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich (FFH 6) sowie Krümmes Meer, Aschendorfer Obermoor (FFH 11).

Zu den größten Vorkommen des LRT 7120 zählen auch einige Moore des Weser-Aller-Flachlandes, insbesondere das Ostenholzer Moor (FFH 91), die Moore der Hannoverschen Moorgeest (FFH 95 und 96) und das Rehburger Moor (FFH 93).

**Tab. 1: Größte Vorkommen des LRT 7120 in den FFH-Gebieten Niedersachsens**

Auswahl der Bestände ab 200 ha nach Angaben des Standarddatenbogens (Stand 8/2020), Flächengrößen gemäß Basiserfassung (2002-2015), gerundet.

FFH-Nr.	Region	Name des FFH-Gebiets	zuständige Naturschutzbehörde / UNB	Fläche in ha	
1	044	A	Tinner Dose, Sprakeler Heide	Emsland	1.665
2	286	A	Wietingsmoor	Diepholz	1.050
3	165	A	Rehdener Geestmoor	Diepholz	1.002
4	067	A	Neustädter Moor	Diepholz	983
5	018	A	Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa	Cuxhaven	627
6	010	A	Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor	Ammerland, Friesland, Leer, Wittmund	526
7	006	A	Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich	Aurich, Wittmund	454
8	091	A	Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor	Celle, Heidekreis	417
9	158	A	Esterweger Dose	Cloppenburg, Emsland, Leer	344
10	052	A	Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor	Emsland, Osnabrück	313
11	022	A	Hohes Moor	Rotenburg (Wümme), Stade	227
12	093	A	Rehburger Moor	Hannover, Nienburg	226
13	096	A	Bissendorfer Moor	Hannover	223
14	011	A	Krümmes Meer, Aschendorfer Obermoor	Emsland	214
15	095	A	Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor	Hannover	210
16	094	A	Steinhuder Meer (mit Randbereichen)	Hannover, Nienburg, Schaumburg	209

Region: A = atlantische Region

### 2.2.2 Sonstige besonders bedeutsame Gebiete

Außerhalb der FFH-Gebiete ist der Lebensraumtyp 7120 weitgehend auf den atlantischen Bereich beschränkt. In Tab. 2 werden die nach den vorliegenden Daten zehn größten Moore genannt. Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sind zahlreiche

Torfabbauflächen seit Durchführung der landesweiten Biotopkartierung wiedervernässt und renaturiert worden. Aufgrund des Alters der landesweiten Biotopdaten entsprechen die Angaben in Tab. 2 daher teilweise nicht den heutigen Verhältnissen.

Zum Uchter Moor liegen keine neueren Daten vor, doch zeigt das Luftbild nach Torfabbau wiedervernässte Flächen. Das gilt ebenso für das Huvenhoopsmoor außerhalb des FFH-Gebietes. Das bedeutendste Gebiet mit aktuellen Daten ist das Lange Moor, welches in Teilen hervorragend regeneriert ist (Tendenz zum LRT 7110).

Große Vernässungsflächen gibt es u.a. auch in ehemaligen Abtorfungsflächen des Bourtanger Moores (LK Emsland, Grafschaft Bentheim), der Esterweger Dose (LK Cloppenburg, Emsland; außerhalb des FFH-Gebietes) und des Vehnemoores (LK Cloppenburg). Ob bzw. wann diese Bereiche mit wassergefüllten Poldern dem LRT 7120 zugeordnet werden können, bedarf weitergehender Untersuchungen.

**Tab. 2: Bedeutendste Vorkommen von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren außerhalb von FFH-Gebieten (ab 100 ha)**

Nummer	Biotopkartierung	Region	Gebietsname	zuständige Naturschutzbehörde / UNB	Fläche in ha	Naturschutzgebiet
1	3518/007	A	Uchter Moor (Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes V40 Diepholzer Moorniederung)	Nienburg	ca. 580	HA 208
2	2318/046, 2320/024, 2518/017 2720/087	A	Langes Moor	Cuxhaven	567*	z. T. LÜ 114
3	und angrenzende Flächen	A	Huvenhoopsmoor (Teilflächen außerhalb FFH 031)	Rotenburg (Wümme)	>300?	LÜ 247
4	3318/031, 034	A	Siedener Moor	Diepholz, Nienburg	244*	HA 112
5	3112/029, 030	A	Molberger Dose, Ginger Dose	Cloppenburg	178*	WE 192
6	2910/053	A	Wildes Moor	Emsland	175*	–
7	3320/036	A	Krähenmoor	Nienburg	ca. 160	HA 079
8	2714/003	A	Bockhorner Moor	Friesland	ca. 150	WE 171
9	2720/101	A	Kollbecksmoor	Rotenburg (Wümme)	ca. 110	–
10	2722/204	A	Ekelmoor (Nordteil)	Rotenburg (Wümme)	107*	LÜ 252

Region: A = atlantische Region; Biotopkartierung = Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, NLWKN (1984-2005), \* Daten aktualisiert

### 2.3 Schutzstatus

Hochmoore des LRT 7120 unterliegen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG, so dass Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen – unabhängig von sonstigen Schutzkategorien – grundsätzlich unzulässig sind. Die größten Vorkommen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

### 2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand

Der aktuelle Bestand degradierter Hochmoore im Sinne des LRT 7120 wurde im Rahmen des FFH-Berichts 2019 in Niedersachsen auf rund 15.000 ha geschätzt (siehe Tab. 3). Aktuelle Erfassungsdaten liegen aber nur aus einigen FFH-Gebieten vor. Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms ist die Bestandsentwicklung in den letzten 20 Jahren

deutlich positiv. Großflächig wurden ehemalige Torfabbaugebiete wieder vernässt und entwickeln sich langsam wieder in Richtung auf eine hochmoorähnliche Vegetation. In der Zukunft werden weitere Abbaugelände mit Folgenutzung Naturschutz hinzukommen. In welchem Umfang sich diese Gebiete zu Hochmooren im Sinne des LRT 7120 bzw. später des LRT 7110 entwickeln werden, ist derzeit aber noch nicht absehbar. Die Entwicklung hochmoortypischer Bulten-Schlenken-Komplexe mit entsprechenden Torfmoosarten gelang bisher nur auf wenigen Teilflächen ehemaliger industrieller Abtorfungsflächen.

In der atlantischen Region hat Niedersachsen einen Flächenanteil von rund 69 % am Gesamtbestand des LRT 7120 und damit von allen Bundesländern die höchste Verantwortung für den Bestand in Deutschland. In der kontinentalen Region ist der Bestand mit ca. 0,6 % sehr gering, für die Erhaltung des Verbreitungsgebietes des Lebensraumtyps aber dennoch bedeutsam. In der atlantischen Region liegen nach den vorliegenden Daten 75 % des bekannten Bestandes in FFH-Gebieten, im kontinentalen Bereich 83 %.

**Tab. 3: Flächengrößen und -anteile des LRT 7120 in Deutschland und Niedersachsen**  
 (Auswertung auf Basis des FFH-Berichts 2019)

Kriterien	atlantische Region			kontinentale Region		
	D	NI	Anteil NI an D	D	NI	Anteil NI an D
Gesamtfläche	21.861 ha	15.000 ha	69 %	7.266 ha	42 ha	0,6 %
Fläche in FFH-Gebieten	16.151 ha	11.281 ha	70 %	5.296 ha	35 ha	0,7 %
%-Anteil in FFH-Gebieten	74 %	75 %		73 %	83 %	

Der Erhaltungszustand wurde im FFH-Bericht für beide Regionen hinsichtlich der Verbreitung als günstig bewertet (grün), die aktuelle Fläche als unzureichend (gelb). Die Strukturen und Funktionen wurden als schlecht (rot) beurteilt, bedingt durch den hohen Anteil entwässerter Flächen sowie den bisher unzureichenden Erfolg der Renaturierungsmaßnahmen. Daher ergibt sich auch eine Gesamteinstufung als „rot“.

**Tab. 4: Bewertung des Erhaltungszustands in Deutschland (FFH-Bericht 2019)**

Kriterien	atlantische Region	kontinentale Region
	D	D
Aktuelles Verbreitungsgebiet	g	g
Aktuelle Fläche	u	u
Strukturen und Funktionen	s	s
Zukunftsaussichten	s	u
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>s</b>	<b>s</b>

x = unbekannt    
 g = günstig    
 u = unzureichend    
 s = schlecht

## 2.5 Gefährdung und Beeinträchtigungen

Hauptgefährdungsursache ist die Störung des Wasserhaushalts durch Entwässerungsmaßnahmen bzw. aufgrund der starken Zerkulung durch alte Torfstiche sowie die dadurch bedingte fortschreitende Bewaldung. Dieses Problem wird durch die sommerlichen Dürreperioden infolge des Klimawandels noch verstärkt. Eine optimale Wiedervernässung wird vielfach durch Nutzungsinteressen behindert.

Weiterhin stellen diffuse Nährstoffeinträge eine starke Gefährdung dar. Alle Moore sind von zu hohen Stickstoffeinträgen aus der Luft betroffen. Weitere Nährstoffquellen können Gräben mit eutrophiertem Wasser sowie die Guanotrophierung durch größere Ansammlungen von Vögeln in aufgestauten Poldern sein.

Viele Gebiete sind durch den früheren Torfabbau nachhaltig geschädigt (u.a. durch zu geringmächtige Resttorfschichten) oder werden noch vom laufenden Torfabbau beeinflusst.

Das größte Vorkommen in der Tinner Dose wurde durch den Moorbrand von 2018 stark geschädigt (s.o.). Auf erheblichen Teilflächen waren die Moorvegetation und die obere Torfschicht völlig verbrannt. Auf den Ascheflächen entwickelten sich Jungbestände von Birken und Zitterpappeln, auch begünstigt durch die nachfolgenden Dürreperioden. Munitionsbelastung und Nutzungsinteressen behindern die notwendige Behebung der Schäden. In welchem Umfang die Hochmoorvegetation durch die geplanten und z.T. begonnenen Maßnahmen wiederhergestellt werden kann, ist noch unklar.

Eine weitere Beeinträchtigung ist die Ausbreitung invasiver Neophyten wie insbesondere Kulturheidelbeere (vgl. SCHEPKER et al. 1997) und Späte Traubenkirsche.

Zu Beeinträchtigungen können auch nicht sachgerechte Entwicklungsmaßnahmen führen, wenn z.B. für die Fauna wertvolle Strukturen zerstört, naturnahe Hochmoorvegetation überstaut oder nährstoffreiches Wasser zugeführt wird. Daher sind sorgfältige Bestandserfassungen und Planungen erforderlich (s. 3.3). Auch die fehlende Unterhaltung der geschaffenen Vernässungseinrichtungen (Dämme, Überläufe) stellt ein gravierendes Problem dar.

**Tab. 5: Gefährdungsfaktoren für den Erhaltungszustand von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren**

Gefährdungsfaktoren	Häufigkeit
Entwässerung / Austrocknung	+++
Verbuschung / Bewaldung	+++
Nährstoffeinträge	+++
Klimawandel (Niederschlagsdefizite in der Vegetationsperiode)	+++
Verhinderung der Wiedervernässung durch angrenzende Nutzungen	++
Ausbreitung von Neophyten	++
Torfabbau	++
militärische Nutzung (Munitionsbelastung, Moorbrände)	+

+++ = großflächig    ++ = häufig    + = zumindest in Einzelfällen relevant

### 3 Erhaltungsziele

#### 3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines landesweit stabilen Bestands von möglichst naturnahen Hochmooren. Die Flächengröße nimmt aufgrund von geeigneten Maßnahmen weiter zu.

Innerhalb von FFH-Gebieten ist jeweils ein günstiger Erhaltungsgrad zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sofern der LRT 7120 einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes darstellt. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind waldfreie, wachsende Hochmoorbereiche, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und hochmoortypische Vegetation. Zumindest auf Teilflächen erfolgt eine Weiterentwicklung zum LRT 7110 mit torfmoosreichen Bulten und Schlenken. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Mindestanforderungen für einen günstigen Erhaltungsgrad sind in Tab. 6 aufgeführt.

**Tab. 6: Matrix zur Bewertung des Erhaltungsgrads**

(Quelle: v. DRACHENFELS 2015)

<b>7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore</b>			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
<b>Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:</b>	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<b>Moorstruktur</b>	Torfkörper nicht oder nur teilweise durch Torfabbau verändert oder naturnahes Relief wiederhergestellt im überwiegenden Teil geringe anthropogene Höhenunterschiede (<0,5 m) sehr gute Entwicklungsperspektive	Torfkörper durch Torfabbau mäßig verändert oder naturnahes Relief teilweise wiederhergestellt im überwiegenden Teil mäßige anthropogene Höhenunterschiede (0,5–1 m) relativ günstige Entwicklungsperspektive (meist infolge zielgerichteter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)	Torfkörper durch Torfabbau stark verändert im überwiegenden Teil große anthropogene Höhenunterschiede (>1–3 m) falls Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet wurden, sind noch keine Erfolge absehbar
<b>Vegetationsstruktur</b>	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern oder Wollgras Anteil von Pfeifengras und/oder Besenheide (sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien) <25 % Bult-Schlenken-Komplex kleinflächig vorhanden Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen <10 %	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern oder Wollgras Anteil von Pfeifengras und / oder Besenheide (sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien) 25–50 % Bult-Schlenken-Komplex fehlt oder fragmentarisch (vorwiegend Entwässerungsstadien aus Arten der Hochmoorbulten oder Regenerationsflächen aus Arten der Hochmoorschlenken) Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen 10–25 %	Dominanz von Pfeifengras und / oder Besenheide sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien (Deckung >50 %) Bult-Schlenken-Komplex fehlt Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen >25 % vor kürzerer Zeit wiedervernässte Abtorfungsbereiche mit noch lückiger Vegetation

### 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
<b>Kriterien</b>			
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:</b>	<b>vorhanden</b>	<b>weitgehend vorhanden</b>	<b>nur in Teilen vorhanden</b>

**typische Blütenpflanzen** (Hochmoorkennarten unterstrichen): *Andromeda polifolia*, *Betula nana*, *Carex limosa*, *Carex pauciflora*, *Drosera longifolia*, *Drosera intermedia*, *Drosera x obovata*, *Drosera rotundifolia*, *Erica tetralix*, *Eriophorum vaginatum*, *Eriophorum angustifolium*, *Narthecium ossifragum*, *Rhynchospora alba*, *Rubus chamaemorus*, *Scheuchzeria palustris*, *Vaccinium oxycoccos*, *Trichophorum cespitosum* (außer ssp. *germanicum*)

**typische Moose** (Hochmoorkennarten unterstrichen): *Calypogeia sphagnicola*, *Cephalozia macrostachya*, *Cladopodiella fluitans*, *Kurzia pauciflora*, *Mylia anomala*, *Odontoschisma sphagni*, *Polytrichum strictum*, *Sphagnum angustifolium*, *Sphagnum balticum*, *Sphagnum fuscum*, *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum papillosum*, *Sphagnum pulchrum*, *Sphagnum rubellum*, *Sphagnum cuspidatum*, *Sphagnum fallax*, *Sphagnum imbricatum*, *Sphagnum majus*, *Sphagnum tenellum*

Bewertung des Pflanzenarteninventars	zahlreiche Kennarten der Hochmoore vorhanden (Bult- und Schlenkenarten); Orientierungswert: >5 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, >3 hochmoortypische Moosarten; Kennarten im Gegensatz zu 7110 aber teilweise nur noch kleinflächig und in geringer Individuenzahl auftretend <sup>(1)</sup>	deutliche Defizite bei den Hochmoorkennarten; Orientierungswert: 4–5 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, 2–3 hochmoortypische Moosarten, je nach Stadium fehlen Bulten- oder Schlenkenarten weitgehend.	nur noch wenige Hochmoorkennarten vorhanden; Orientierungswert: 1–3 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, <2 hochmoortypische Moosarten
--------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Fauna:** Bei ausreichender Datenlage Auf- oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna. Zu Bewertung besonders geeignete Artengruppen:

**Vögel** (nur in großen Moorkomplexen): Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*) u.a.

**Reptilien:** Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*)

**Libellen:** Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) u.a.

**Schmetterlinge:** Moosbeerenbläuling (*Vacciniina optilete*), Moor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolambda sobrina*) u.a.

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
<b>Störung des Wasserhaushalts</b>	Beeinträchtigungen nur durch frühere Nutzungen, mit abnehmender Tendenz (z.B. Gräben weitgehend zugewachsen, zunehmende Regeneration) bzw. Moor großflächig wiedervernässt	starke, in der Regel große Teile des LRT betreffende, aber nicht zunehmende Beeinträchtigungen (teilweise Ansätze zur Regeneration) bzw. Moor in kleinen Teilflächen wiedervernässt	sehr starke, meist umfassend wirkende oder deutlich zunehmende Beeinträchtigungen (z.B. tiefe Gräben)
<b>Torfabbau</b>	abgeschlossen oder noch auf Restflächen, die die Renaturierung nicht [mehr] behindern	laufender oder geplanter Torfabbau behindert Renaturierung nur in kleinen Teilbereichen	laufender oder geplanter Torfabbau behindert Renaturierung in großen Teilbereichen
<b>Verbuschung/Bewaldung</b> (außer hochmoortypischen schwachwüchsigen Gehölzen) (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT >25 %
<b>Eutrophierung</b>	keine	kleinflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern	großflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern
<b>Ausbreitung von Neophyten</b>	keine	punktuell	auf größeren Flächen
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b> (z.B. militärische Nutzung)	unerheblich	gering bis mäßig	stark

<sup>(1)</sup> Die Abgrenzung zwischen 7120 A und 7110 C erfolgt weniger nach der Artenzahl, sondern vorrangig nach der Struktur der Vegetation und dem Umfang bestehender Beeinträchtigungen.

### 3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes

#### 3.2.1 Pflanzenarten

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind Lebensraum von landesweit stark gefährdeten Pflanzenarten. Die vorrangig schutzbedürftigen Arten der Farn- und Blütenpflanzen, deren Vorkommen bei Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen besonders beachtet werden sollten, sind in Tab. 7 aufgeführt. Außerdem kommen hochgradig gefährdete Moosarten vor.

**Tab. 7: Vorrangig schutzbedürftige Pflanzenarten, deren Bestandserhaltung in Niedersachsen durch die Erhaltung und Entwicklung von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren gesichert werden kann**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	besondere Hinweise
<b>Vom Aussterben bedrohte Art:</b>			
Schwedischer Hartriegel	<i>Cornus suecica</i>	1	
<b>Stark gefährdete Art:</b>			
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	2	Dauerpflege zur Freistellung der beiden verbliebenen, durch zunehmenden Gehölzaufwuchs gefährdeten Vorkommen erforderlich

Wissenschaftliche Artnamen und Rote-Liste-Angaben entsprechen der Artenreferenzliste des NLWKN ([www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten))

#### 3.2.2 Tierarten

Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind u.a. Lebensraum von folgenden stark gefährdeten Tierarten:

- **Brutvögel:** Bekassine (*Gallinago gallinago*), Krickente (*Anas crecca*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- **Reptilien:** Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*). Degradierete Hochmoore stellen nach Verlust der ursprünglichen Hochmoorrandbereiche einen der wichtigsten Lebensräume für Reptilien dar. Dies wird auch durch das regelmäßige Auftreten der Wald- oder Mooreidechse (*Zootoca vivipara*) deutlich, die als Indikator für einen ausgeprägten Strukturreichtum gesehen werden kann.
- **Schmetterlinge:** Reichstrukturierte Moorflächen können eine standortspezifische Schmetterlingsfauna aufweisen, darunter gefährdete Arten wie Pfeifengraseule (*Apamea aquila*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolampra sobrina*), Grauschwarze Heideeule (*Lycophotia molothina*), Hawthorths Moorbieseneule (*Celaena haworthii*), Dahls Moorkräutereule (*Diarsia dahlii*), Speerspitzen-Blattspanner (*Rheumaptera hastata*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Großes Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*).

Bei Renaturierungsmaßnahmen von Hochmooren stehen die Habitatansprüche der spezifischen Hochmoorarten im Vordergrund (s. Vollzugshinweis des LRT 7110). Die o.g. Arten sind teilweise eher Arten ursprünglicher Hochmoorränder, müssen aber bei allen Maßnahmen ebenfalls beachtet werden.

### 3.3 Mögliche Zielkonflikte

Bei der Renaturierung degradierter Hochmoore können sich vielfältige Zielkonflikte ergeben, sofern es sich um Flächen handelt, sie seit längerer Zeit einer natürlichen Entwicklung unterliegen und daher vielfältige Strukturen aufweisen. Das gilt insbesondere für ehemalige bäuerliche Abtorfungsflächen. Die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Hochmooren hat i.d.R. Vorrang vor anderen Schutzzielen. Dennoch sollten bei größeren Mooren, die selten ganzflächig vernässt werden können, auch strukturreiche Degenerationsstadien für die typischen Arten früherer Moorränder erhalten werden.

Unbedingt zu vermeiden ist, dass Relikte bzw. Regenerationsstadien naturnaher Hochmoorvegetation überstaut werden. Gut ausgeprägte Moorwälder des LRT 91D0 sollten nicht gerodet werden, um den Anteil offener Moorflächen zu vergrößern.

Bei der Renaturierung industrieller Abtorfungsflächen treten i.d.R. keine Zielkonflikte auf.

Bei Hochmooren in Gebieten, die dem Prozessschutz gewidmet sind oder werden sollen, kann sich ein Zielkonflikt ergeben, wenn sich diese Fläche infolge von Wassermangel und/oder Stickstoffeinträgen aus der Luft nachteilig verändern (z.B. durch Bewaldung). Im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie müsste die Erhaltung der hochmoortypischen Vegetation und Fauna Vorrang vor dem Prozessschutz haben.

Die Wiederherstellung des LRT 7110 zu Lasten des LRT 7120 ist selbstverständlich kein Zielkonflikt (s. Vollzugshinweis 7110).

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Schutzmaßnahmen

In Schutzgebieten sind Regelungen erforderlich, die einen günstigen Erhaltungszustand der Hochmoore hinsichtlich ihrer Standorte, Strukturen und Artenzusammensetzung gewährleisten (s. 5.1). Da es sich um einen gesetzlich geschützten Biotoptyp handelt, gelten vergleichbare Anforderungen für alle Vorkommen.

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Zu intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Verkehrswegen, Stallanlagen und Siedlungen sind Pufferstreifen von ausreichender Breite einzurichten. Die Ausdehnung der Pufferzone ist in Abhängigkeit von den Gegebenheiten festzulegen. In den Pufferstreifen/-zonen muss auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung (im gesamten hydrologischen Einzugsbereich) verzichtet werden. Stoffeinträge sind zu verhindern.

Im Umfeld von Hoch- und Übergangsmooren sowie der umliegenden Moorwälder sollten keine Cranberry- und Kulturheidelbeer-Plantagen angelegt werden. Der Abstand sollte 1 km nicht unterschreiten.

Aufgrund ihrer empfindlichen Vegetation sowie teilweise auch wegen störungsempfindlicher Tierarten ist ein Betreten regenerierender Hochmoore durch Unbefugte zu verhindern. Gleichwohl sollte ein Kennenlernen und Erleben dieser besonderen Lebensräume möglich sein. Dazu sind Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung erforderlich (z.B. Aussichtstürme und Holzstege in Hochmoor-Randbereichen, Hinweistafeln).

### 4.2 Pflegemaßnahmen

- Entkusselung: Bei noch nicht (vollständig) regeneriertem Wasserhaushalt, wegen Stickstoffeinträgen aus der Luft bzw. starkem Sameneintrag aus angrenzenden Wäldern müssen die Moorflächen ggf. regelmäßig entkusselt werden. Solange kein strukturreicher Hochmoorrandbereich entwickelt werden kann, sollten einzelne vertikale Strukturen erhalten bleiben (z.B. Gebüsche auf Trockeninseln oder im Randbereich). Insgesamt sollte ein möglichst hoher Strukturreichtum erhalten oder erreicht werden.
- Nach Möglichkeit kann in Ergänzung der mechanischen Pflegemaßnahmen eine Beweidung mit geeigneten Tieren erfolgen (z.B. Moorschnucken). Diese ist insbesondere anzustreben,

wenn großflächig waldfreie Hochmoorflächen erhalten werden sollen, die trotz bestmöglicher Vernässung Bewaldungstendenzen zeigen.

- Aufkommende Kulturheidelbeeren und Cranberries sollten unverzüglich restlos entfernt werden. Sofern in der Umgebung eines Moores derartige Plantagen liegen, sollte die Ausbreitung dieser invasiven Pflanzen durch ein Monitoring überwacht werden, um frühzeitig eingreifen zu können.
- Unterhaltung für die Wiedervernässung notwendiger Bauwerke (s. 4.3).

### 4.3 Entwicklungsmaßnahmen

Zur Bewahrung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands von Mooren des LRT 7120 bzw. zur Wiederherstellung lebender Hochmoore (LRT 7110) sind in großem Umfang Entwicklungsmaßnahmen erforderlich:

- Verschließen der Oberflächenentwässerung durch Kammern oder Verfüllen von Gräben und Gruppen. Der Aufstau von eutrophiertem Wasser ist zu vermeiden.
- Polderung, um den lateralen Abfluss des Regenwassers zu verhindern. Dabei ist die Entstehung großer und tiefer Wasserflächen zu vermeiden. Der Wasserstand sollte möglichst ganzjährig auf dem Niveau der Mooroberfläche gehalten werden. Dazu sind ggf. regulierbare Abflussbauwerke erforderlich, mit deren Hilfe der Wasserstand schrittweise angehoben werden und die Moorvegetation mitwachsen kann. Überstauungen der Moorvegetation können so verhindert werden. Die Dämme sollten so angelegt werden, dass sie keine wertvolle Moorvegetation überdecken. Außerdem ist darauf zu achten, dass die notwendige Pflege der Dämme durchführbar ist.
- Rodung von jungem Gehölzaufwuchs bzw. von sekundären Moorwäldern auf stark entwässerten Standorten. Zuvor sollte die Fauna (vorrangig Reptilien und Schmetterlinge) untersucht und ggf. umgesiedelt werden, damit keine Vorkommen hochgradig gefährdeter Tierarten gehölzreicher Moore durch die Maßnahmen geschädigt werden. Die Beseitigung von Gehölzen ist nur sinnvoll, wenn eine erfolgreiche Wiedervernässung möglich und eine ggf. notwendige Dauerpflege gewährleistet ist. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind ausreichend große, trockenere Hochmoorrandbereiche zu erhalten oder zu entwickeln, um Lebensräume für darauf angewiesene stark gefährdete Arten wie Schlingnatter und Kreuzotter zu erhalten.
- Bei dichten Pfeifengras-Beständen und sonstigem Bewuchs, der die Entwicklung von Hochmoorvegetation behindert, kommt ein flächiges Abschieben von Vegetation und Oberboden in Betracht.
- Sofern im Kontakt zu einer Renaturierungsfläche naturnahe Hochmoorvegetation fehlt, kann die Übertragung von Arten der Hochmoorvegetation aus nahegelegenen Spenderflächen zweckmäßig sein (z.B. Bultentorfmoose).
- Bei Mangel an wassergefüllten Schlenken kommt ggf. die Anlage von Kleingewässern in degradierten Teilflächen der Hochmoore in Betracht (zur Förderung der typischen Libellenarten und Schlenkenvegetation).

Weitergehende Hinweise zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geben ACKERMANN et al. (2016).

## 5 Instrumente

### 5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz

Grundsätzlich muss in FFH-Gebieten eine hoheitliche Grundsicherung erfolgen. Diese ist für die degradierten Hochmoore durch die bestehenden Großschutzgebiete sowie die Neuausweisung von NSG und LSG bzw. Neuverordnung bestehender Schutzgebiete erfolgt.

Darüber hinaus unterliegen alle naturnahen Hochmoore – auch renaturierungsfähige Degradationsstadien – dem gesetzlichen Biotopschutz, dessen Vollzug eine vollständige Kartierung und regelmäßige Überwachung erfordert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten alle renaturierungsfähigen Hochmoore als NSG ausgewiesen werden, um die bestmöglichen Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung und Entwicklung zu bieten.

### 5.2 Investive Maßnahmen

Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Hochmoorschutzes ist in vielen Fällen ein Ankauf von Flächen (einschließlich von Pufferstreifen oder geeigneten Entwicklungsbereichen) notwendig, die nicht bereits im Besitz der öffentlichen Hand oder von Naturschutzverbänden sind oder die nicht bereits aufgrund anderer Rechtsverpflichtungen (Eingriffsregelung/Torfabbau) im Sinne des Moorschutzes entwickelt werden müssen.

Sofern das Land nicht selbst Flächen erwirbt, fördert es den Ankauf und weitere investive Maßnahmen. Da die Förderbedingungen im Verlauf der Förderperioden verändert und angepasst werden, wird hier auf die aktuellen Darstellungen auf den Internetseiten der Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des NLWKN verwiesen.

### 5.3 Vertragsnaturschutz

Neben der Schaffung geeigneter administrativer Strukturen für das Management der Moorgebiete können z.T. auch vertragliche Regelungen geeignet sein, die vorhandenen LRT zu sichern.

Für Moorflächen, die zur Offenhaltung auf wiederkehrende Pflegemaßnahmen wie z.B. eine Beweidung angewiesen sind, können vertragliche Regelungen sinnvoll sein. Nach der Fertigstellung der entsprechenden Richtlinie werden die genauen Förderbedingungen auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht.

### 5.4 Kooperationen

Auf Moorflächen des Landes (Domänen- und Moorverwaltung) ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung (vom 13.11.2020) geregelt, dass diese Flächen von den Domänenämtern bzw. der Moorverwaltung nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörden betreut werden. Flächen der Naturschutzverwaltung werden vom NLWKN betreut.

Auf Flächen der Landesforsten oder Bundesliegenschaften sollte die Sicherung bzw. Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands möglichst in Eigenbindung erfolgen. Dazu ist eine Kooperation der Naturschutzverwaltung mit den zuständigen Stellen anzustreben (Information, Beratung, Abstimmung, Erfolgskontrolle, Datenaustausch).

Wenn durch Maßnahmen Kosten entstehen, ist im Rahmen der Kooperation vorher die Finanzierung zu klären.

## 6 Literatur

ACKERMANN, W., M. STREITBERGER & LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. [www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte](http://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte)  
[www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/7120\\_degradierte\\_renaturierungsfahige\\_hochmoore.pdf](http://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/7120_degradierte_renaturierungsfahige_hochmoore.pdf).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32 (1) (1/12), Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand: Februar 2014. [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Biotopschutz > Biotopkartierung > [Kartierhinweise FFH-Lebensraumtypen](#)

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4: 1-336, Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Nieders. 24 (1) (1/04): 1-76.

KAISER, T. & O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22 (4) (4/02): 169-242, Hildesheim.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (1984-2005): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen [www.nlwkn.niedersachsen.de/45108.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/45108.html).

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2009): Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen. – [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Natura 2000 > [Downloads zu Natura 2000](#).

PREISING, E. & H.-C. VAHLE (2012): Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens. – Heide-, Moor- und Quellgesellschaften. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 20/3: 1-104.

SCHEPKER, H., I. KOWARIK & E. GARVE (1997): Verwilderungen nordamerikanischer Kultur-Heidelbeeren (*Vaccinium* subgen. *cyanococcus*) in Niedersachsen und deren Einschätzung aus Naturschutzsicht. – Natur u. Landschaft 72 (7/8): 346-351.

## Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

[www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen)

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2022): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., [www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26020](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26020).

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
7	22.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Stellungnahme: Mein Einspruch gegen die WKA Ipwegermoor: - Zerstörung von Habitaten durch Windanlagen,</p> <p>- negative Ästhetik von Windparks mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild,</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst und dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p>

<p>- Wind ist nicht konstant verfügbar,</p> <p>- der Bau von Windkraftanlagen ist kostenintensiv, Windenergie ist nicht speicherbar</p> <p>- unsere Naturschutzgebiete sind schützenswert, darum sollte man das Moor lieber wiedervernässen, damit unsere Naturschutzgebiete erhalten bleiben.</p>	<p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks und den Ausschluss der Windenergienutzung im übrigen Gemeindegebiet, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z.B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie des Ortsbildes umliegender Ortschaften findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kosten für die Errichtung von Windenergieanlagen tragen die Betreiber. Die Windenergie mag nicht speicherbar sein, stellt dennoch einen wichtigen Teil der Energieversorgung dar.</p> <p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Eine Wiedervernässung steht zusätzlich nicht im Gegensatz zur Errichtung von Windenergieanlagen im Moorgebiet. Naturschutzgebiete wurden in der Planung als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt und werden durch die Flächennutzungsplaänderung nicht überplant.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
8	22.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Stellungnahme: ES IST EINE SCHANDE DAS MOORFLÄCHEN; DIE ÜBER JAHRTAUSENDE ENTSTANDEN SIND; VERNICHTET WERDEN:</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Moores gilt der Eingriff in den kohlenstoffreichen Boden beim Bau von Windenergieanlagen als weniger relevant.</p> <p>Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p>



### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
9	22.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Wiedervernässung des Moors ist stark gefährdet. Durch den geplanten Bau der WEA und den damit verbundenen Bau von Zufahrtswegen für den Schwerst- Lastverkehr wird das Moor in seiner Gesamtheit unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Bei dem Bau der WEA sollten die Sorgen und Ängste der Anlieger berücksichtigt werden. Der Abstand der WEA von Wohnhäusern soll mindestens 1000 mtr. betragen. Die jetzigen Anlagen auf Oldenburger Gebiet sind bei Windstärken 5-6 in 1,5-2,0 km noch deutlich zu hören.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Welche Schall- und Schattenemissionen von geplanten WEA voraussichtlich ausgehen werden, wird im Rahmen der konkreten Planung auf nachfolgenden Planungsebenen gutachterlich ermittelt. Grundsätzlich können Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren.</p>

Blinkfeuer der Windenergieanlagen aus dem Gebiet der Wesermarsch und Oldenburg sind aus dem Ipweger Moor deutlich sichtbar, dieses wird sich durch den Bau von neuen WEA in unmittelbarer Nähe deutlich verstärken. Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.

Zudem wird der Wertverlust der Immobilien der Anlieger in keiner Weise entschädigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. TA Lärm wird für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz herangezogen, die die Empfehlungen der WHO erfüllen. Für die Genehmigung muss dabei die Schallimmission für alle betroffenen Orte so abgeschätzt werden, dass der Schallpegel maximal ist. Meist ist dies bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s der Fall. Es gibt drei verschiedene Prognose-Verfahren, von denen eines für die hoch-liegenden Schallquellen von WEAs nur bedingt geeignet ist, weil es die Dämpfungswirkung des Bodens überschätzt, somit werden meist die beiden anderen Verfahren angewendet, welche die Lautstärke eher überschätzen – die Anlagen sind tatsächlich also meist leiser als vorhergesagt.

Ein über die in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte hinausgehender Anspruch auf Ruhe besteht nicht. Im Rahmen konkreter Planungen sind entsprechende Schallgutachten zu erstellen und evtl. Schutzmaßnahmen festzulegen. Dies kann durch die Einhaltung von Abständen und/oder einen reduzierten Betrieb und/oder Abschaltungen zur Nachtzeit erfolgen.

Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen.

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) schreibt vor, dass „Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen sind, außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 Metern über Grund überschritten wird.“ – dies trifft für Windenergieanlagen zu.

Ende 2015 wurde eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) zugelassen, die die Beleuchtung nur dann anschaltet, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m befindet. Seither wurden mehrere technische Systeme zur BNK zugelassen und die Verwaltungsvorschrift geändert. Der Einsatz von BNK ist ab dem 01.01.2024 verpflichtend. Ab 2024 werden WEA daher nur dann nachts zu sehen sein, wenn sich ein Flugzeug dem Windpark nähert.

Die Gemeinde hat somit keinen Einfluss auf ggf. erforderlichen Kennzeichnungen.

Es gibt eine Vielzahl von Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Nähe von Windrädern keinerlei Einfluss auf den Immobilienpreis hat.

1. O. Edenhofer, R. Pichs-Madruga, Y. Sokona, K. Seyboth, P. Matschoss, S. Kadner, T. Zwickel, P. Eickemeier, G. Hansen, S. Schlö-

- mer, C. von Stechow (eds). IPCC Special Report on Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation. Cambridge : Cambridge University Press, 2011. <http://www.ipcc-wg3.de/srren-report/>.
2. Ben Hoen, Jason P. Brown, Thomas Jackson, Ryan Wiser, Mark Thayer and Peter Cappers. A Spatial Hedonic Analysis of the Effects of Wind Energy Facilities on Surrounding Property Values in the United States. [Online]: U.S. Department of Energy, 8.2013. <http://emp.lbl.gov/sites/all/files/lbnl-6362e.pdf>.
3. Ben Hoen, Ryan Wiser, Peter Cappers, Mark Thayer, and Gautam Sethi. Wind Energy Facilities and Residential Properties: The Effect of Proximity and View on Sales Prices. [Online]: Journal of Real Estate Research, 2011. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/144163690815289.pdf>.
4. George Canning, L. John Simmons. Wind Energy Study – Effect on Real Estate Values in the Municipality of Chatham-Kent, Ontario. Ottawa: Canadian Wind Energy Association, 4.2.2010. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636879032898.pdf>.
5. Carol Atkinson-Palombo, Ben Hoen. Relationship between Wind Turbines and Residential Property Values in Massachusetts. [Online]: University of Connecticut and Lawrence Berkeley National Laboratory, 9.1.2014. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636366966246.pdf>.
6. Klepel-Heidenthal, Jürgen. Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach. Aachen: Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, 28.06.2011. [https://www.dortmund.de/media/p/stadtplanungs\\_und\\_bauordnungsamt/stadtplanung\\_bauordnung\\_downloads/stadtplanung\\_dl/stadtentwicklung/windenergie/Untersuchung\\_Anlage\\_Bodenpreise.pdf](https://www.dortmund.de/media/p/stadtplanungs_und_bauordnungsamt/stadtplanung_bauordnung_downloads/stadtplanung_dl/stadtentwicklung/windenergie/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf).
7. Markus Geissmann, Thomas Volken. Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser. Zürich: Bundesamt für Energie, Kanton Thurgau, 11.10.2019. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRTaW4uY2gvZGUvcHVib-GljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvOTg1MA==.html>.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden

<p>Anmerkung: Es sollte nur die tatsächlich benötigte Fläche für die WEA bereitgestellt werden, um das für 2032 anvisierte Ziel von 2,2 % der Gemeindefläche zu erreichen.</p>	<p>die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassene Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.</p> <p>Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
10	22.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Stellungnahme: Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen im Ipweger Moor aus nachfolgend aufgeführten Gründen ab.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einer der letzten, natürlichen, un bebauten Lebensräume unwiderruflich in einen Industriepark verwandelt werden. Das Ipweger Moor ist Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. Der Lebensraum für Flora und Fauna wird unwiederbringlich zerstört.</li><li>2. Grundwasserabsenkungen für den Bau der WEA gefährden unsere auf Holzpfehlgründungen stehenden Häuser und Nebengebäude.</li><li>3. Es findet eine Entwertung unserer Immobilien und unser Grundeigentum statt.</li></ol>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hydrologische Verträglichkeit wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft und sichergestellt.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer</p>

<p>4. Das sich im Moorkörper befindliche saure Wasser verändert seinen PH-Wert zum basischen Bereich durch die Unmengen an Beton, der für die Gründung der WEA benötigt wird. Dies hat Auswirkungen auf Flora und Fauna.</p> <p>5. In tiefer liegenden Schichten befindliches Grundwasser wird durch an den Pfahlgründungen entlang laufendes Wasser verunreinigt.</p>	<p>unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungs-möglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.</p> <p>Zu 4 und 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Realisierbarkeit von Windenergieanlagen wird im Rahmen konkreter Planungen anhand hydrogeologischer Gutachten umfassend geprüft werden.</p> <p>Folgende Ausführungen (kursiv) sind dem Positionspapier Siedlungswasserwirtschaft Niedersachsen 2021 des Wasserverbandstag e.V. Bremen / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt entnommen:</p> <p><i>Windenergieanlagen sind als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen (HBV-Anlage). [...]</i> <i>Innerhalb der festgelegten Schutzzone I ist die Errichtung baulicher Anlagen – mit Ausnahme der Wassergewinnungsanlagen - unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann jedoch von diesem Verbot im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.</i> <i>Ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann, darf die Ausnahmegenehmigung nicht abgelehnt werden. [...]</i></p> <p><i>In den Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von WEA in Trinkwassergewinnungsgebieten sind daher Auflagen und Verbote aufzunehmen, die geeignet sind, Gefährdungen des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren, wie z. B.:</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>6. Die Rast-Fraß-und Schlafplätze und somit der Lebensraum von tausenden Gänsevögeln wird zerstört.</p> <p>7. Ein Naherholungsgebiet von hohem Wert für hunderte von Bürgern wird zerstört.</p> <p>8. Der Abstand der WEA zum Naturschutzgebiet "Gellener Torfmöörte " ist zu gering. Die sich dort befindliche Population der stark gefährdeten Sumpfcalla ist durch die benötigten Grundwasserabsenkungen für die Tiefengründung der WEA stark gefährdet. Durch die unmittelbare Beschallung der WEA ist die Vogelpopulation im Naturschutzgebiet "Gellener Torfmöörte" gefährdet.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit einer generellen Beteiligung des betroffenen Versorgers</i></li><li>- <i>Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme sowie fachgutachterliche Begleitung der Bauarbeiten;</i></li><li>- <i>Dauerhaftes Grundwassermonitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen sowie eine begleitende Beprobung der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase</i></li><li>- <i>Spezielle Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</i></li><li>- <i>Nur Verwendung von unbelasteten, nicht auswasch- oder auslaugbaren Stoffen und Baumaterialien</i></li><li>- <i>Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken</i></li><li>- <i>Spezielle Schutzmaßnahmen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten</i></li><li>- <i>etc.</i></li></ul> <p>Gemäß der „Arbeitshilfe für Vorhaben in Wasserschutzgebieten“ des Wasserverbandstag e.V. (DVGW – Landesgruppe Nord), ist zur Entscheidung, ob eine Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann, vom Antragsteller ein Gutachten vorzulegen. Darin muss das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten WEA untersucht werden.</p> <p>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat auf Ebene des FNP zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Aspekte vorliegen, die eine Planung „überflüssig“ machen, die Gemeinde darf nicht offensichtlich nicht umsetzbare Flächen im FNP darstellen. Bei den zum Entwurfsstand vorliegenden Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Gebiete wurden keine der Planung entgegenstehenden Funde gemeldet.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Der Teilbereich 7 wurde zum Entwurfsstand von der Gemeinde Rastede aus</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

9. Es droht durch den Bau von WEA in der Wesermarsch an der Grenze zum Ipweger Moor eine Umzingelung von WEA und eine Zerspargelung der Landschaft.

10. Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.

der Planung zurückgenommen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks und den Ausschluss der Windenergienutzung im übrigen Gemeindegebiet, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Zerspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z.B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie des Ortsbildes umliegender Ortschaften findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.

Zu 10: Welche Schall- und Schattenemissionen von geplanten WEA voraussichtlich ausgehen werden, wird im Rahmen der konkreten Planung auf nachfolgenden Planungsebenen gutachterlich ermittelt. Grundsätzlich können Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden.

TA Lärm wird für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz heran-gezogen, die die Empfehlungen der WHO erfüllen. Für die Genehmigung muss dabei die Schallimmission für alle betroffenen Orte so abgeschätzt werden, dass der Schallpegel maximal ist. Meist ist dies bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s der Fall. Es gibt drei verschiedene Prognose-Verfahren, von denen eines für die hochliegenden Schallquellen von WEAs nur bedingt geeignet ist, weil es die Dämpfungswirkung des Bodens überschätzt, somit werden meist die beiden anderen Verfahren angewendet, welche die Lautstärke eher überschätzen – die Anlagen sind tatsächlich also meist leiser als vorhergesagt.

Ein über die in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte hinausgehender Anspruch auf Ruhe besteht nicht. Im Rahmen konkreter Planungen sind entsprechende Schallgutachten zu erstellen und evtl. Schutzmaßnahmen festzulegen. Dies kann durch die Einhaltung von Abständen und/oder einen reduzierten Betrieb und/oder Abschaltungen zur Nachtzeit erfolgen.

Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen.

Anmerkung : Wird der Bau der WEA tatsächlich mit der von der Landesregierung bestimmten Flächen so erfolgen, dann war es das mit dem Werbespruch:  
Unser schönes Ammerland bzw  
Unser schönes Niedersachsen

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen

## 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
11	21.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Das Ipweger Moor, ein noch großer komplexer Hochmoorkörper, bildet zusammen mit einigen anderen kleineren, in der Nähe liegenden Mooren einen sehr wichtigen Wasserspeicher in unserer Landschaft. Die Eigenschaft als Wasserspeicher hat einen sehr wichtigen Einfluss auf unser (lokales) Klima, welches jetzt schon durch die landwirtschaftliche Nutzung (erheblichen Einsatz von Düngemitteln und Entwässerung / großen technischen und kostspieligen Aufwand bei niedrigen finanziellen Nutzen) erheblich zerstört ist.</p> <p>Der Wasserhaushalt (Hydrologie) ist eine Schlüsselrolle in unseren Mooren. Durch das hohe Wasserspeichervermögen der Torfmoose ist es ein enormer Wasserspeicher in unserer Landschaft und nimmt somit direkten Einfluss auf unser regionales und überregionales Klima Zur Info: Das Ipweger Moor ist fast ausschließlich ein Hochmoor, welches noch besonders viel Wasser (Regenwasser) aufnehmen kann. Die Degradation (Sackung und Zersetzung des Moores) führt nicht nur zur Abnahme der Wasserspeicherefähigkeit, sondern auch zur bereits geringen Wasserleitfähigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten.</p> <p>Die durch den Bau eines Windparks verursachte Versiegelung von Flächen betrifft die Fundamente der Windenergieanlagen. Die Erschließungswege und Kranstellflächen werden wasserdurchlässig befestigt. Eine Trockenlegung großer Flächen wird durch die Planung nicht bewirkt. Lediglich während des Baus der Fundamente kann es erforderlich sein, dass Baugruben trockengelegt werden müssen, wofür im Baubereich eine Grundwasserabsenkung vorgenommen wird. Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen</p>

Die Wasserverhältnisse sind nicht nur die Grundlage bei der Entstehung der Moore, sondern auch bei deren Zerstörung. Die geplanten zusätzlichen baulichen Maßnahmen, beschränken sich nicht auf einen Teilbereich des Moorkörpers, sondern sind punktuell (Standorte der Anlagen) auf der Planungsfläche verteilt. Dann werden die einzelnen Punkte (Windkraftanlagen) durch den Wege- und Leitungsbau miteinander verbunden, so wird ein Spinnennetz ähnliches Muster entstehen. Legt man dieses Spinnennetz-Muster über die Planungsfläche wird ersichtlich, dass es sich nicht mehr um einen kleinen Eingriff handelt. Diese Eingriffe werden einen erheblichen Einfluss auf den Wasserkreislauf des Hochmoores haben, mindestens mehrere hundert Meter von der baulichen Maßnahme aus. Dazu kommt noch der direkte Einfluss der Rotationsbewegung der Flügel auf den Moorboden.

Das Schutzgut Wasser, dessen Speicherung durch das Moor und den dadurch folgenden Einfluss auf unser Klima wird in ihrer Studie nicht ausreichend beachtet.

Als Bewohner und Eigentümer eines Hauses in Moorgebiet sind uns insbesondere die nachfolgenden Punkt wichtig:

Bei allen positiven Vorzügen, die wir als Bewohner dieses Naturschatzes haben, sind wir als Hausbesitzer und Bewohner durch die bisherige intensive gewerbliche Nutzung der Moore mit einen hohen Aufwand und erhebliche Kosten belastet. Besonders die Häuser älteren Baudatums sind ausnahmslos auf Holzpfehlen gegründet. Bei einer weiteren Grundwassersenkung, Veränderung des Wasserflusses usw. fallen diese Holzpfehle trocken und werden brüchig. Somit wird das Gebäude / Wohnhaus Instabil und unbewohnbar. Nicht wenige Hausbesitzer haben in den letzten Jahren ihre Häuser sehr aufwendig und kostenintensiv untergerammt/ saniert usw., Oftmals mit dem Gedanken „das muss noch bis zum Lebensende halten“. Was schon jetzt mit den vorherrschenden Bedingungen schwer ist. Durch den zusätzlichen massiven

in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Zur konkreten Abschätzung der Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung (z.B. Reichweite eines Absenktrichters) ist ein hydrogeologisches Gutachten notwendig, das jedoch erst Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Auf dieser Planungsebene (Flächennutzungsplanänderung) und ohne genaue Kenntnis einzelner WEA-Standorte ist es für die Genehmigungsfähigkeit des FNP ausreichend, wenn anzunehmen ist, dass es zu keinen erheblichen und weitreichenden Auswirkungen einer auf die Bauphase beschränkten Wasserhaltung auf umliegende Nutzungen kommen wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus einer Vielzahl von Genehmigungsplanungen für Windparks kann diese Annahme zulässigerweise erfolgen. Erfahrungsgemäß hat eine temporäre Grundwasserabsenkung zur Fundamentherstellung keine große Reichweite (< 100 m) und ist zeitlich auf wenige Wochen oder Tage (pro Standort) begrenzt. Wie sich die Situation in Rastede bzw. an den einzelnen Windparkplanflächen darstellt, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA näher zu untersuchen. Auf dieser Planungsebene ist zunächst nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Es wird daher nicht auf eine Flächenausweisung verzichtet.

Der Eingriff in den Boden und Auswirkungen einer während der Bauphase evtl. erforderlichen der temporären Grundwasserabsenkung, werden im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung untersucht und von der Genehmigungsbehörde (Landkreis) berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die hydrologische Verträglichkeit wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft und sichergestellt.

Eingriff in den Wasserhaushalt / Wasserfluss (Hydrologie) wird der jetzige beschwerliche Zustand nochmals erheblich verschlimmert.

Die Planungsvorlage, wie sie jetzt vorliegt, nehmen viele als direkten Angriff auf ihr Eigentum, ihre Zukunft und Alterssicherheit wahr. Welches sich durch das Verhalten / die Verharmlosung von Investoren und einiger weniger Landbesitzer inzwischen in Existenzängste gewandelt hat.

Wo in Ihrer Planungsvorlage kommt, das Thema Bestandsschutz von Eigentum vor. Neben dem Schutzgut Mensch sollte auch das Schutzgut Gebäude /Wohnhaus / Eigentum in ihrer Planung eine hochwertige Rolle spielen.

Des Weiteren fühlen wir uns, als Anwohner durch die Größenordnung und der Nähe zu der geplanten Windkraftanlage durch diese bedrängt. Da sich nicht alle Bürger zu ihren Ängsten und Sorgen auf den Veranstaltungen äußern mögen, halten wir es für unabdingbar, dass sie als Gemeindeverwaltung den Kontakt aufnehmen. Darüber hinaus ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum unsere Wertverluste und Existenzgrundlage weniger Berechtigung finden als die der Landwirte.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die hydrologische Verträglichkeit wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft und sichergestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verträglichkeit von Bauvorhaben wird im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt und geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der Standortpotenzialstudie bestimmten Abstände zur Wohnbebauung, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern eingehalten. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren relevanten Belange zum Schutz von Gebäuden finden auf Ebene der Genehmigungsplanung Beachtung.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.

Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Wie gedenkt die Gemeinde / der Landkreis bei der weiter konsequenten Zerstörung des Moorkörpers die Instandsetzung der vorhandenen Bausubstanzen, z.B. Straßen usw. zu finanzieren und womit sollen die Mehrkosten gedeckt werden?

Wie Herr Henkel auf der Gemeindeveranstaltung am 04.05.2023 erklärt hat, sind die Steuermehreinnahmen durch die Windkraft nicht nennenswert.

Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Dem-nach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Viel-mehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.

Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Moor ist Infrastruktur, die zur Errichtung von Windparks nötig wird, wird durch den Betreiber finanziert. Schäden, die durch Windenergieanlagen entstehen können sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
12	22.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Stellungnahme zur Wind - Potenzialstudie der Gemeinde Rastede 2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Krause,</p> <p>mit großer Verwunderung habe ich der Potenzialstudie für geplante Windenergieanlagen im Bereich Ipwegermoor- Nord und weitere entnommen, dass es sich um Flächen im Entwicklungsbereich für Schutzräume von Wiesenvögel und Bodenbrüter handelt.</p> <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit der AEK- Gruppe Rastede und dem Umweltamt des Kreises Ammerland wurde ein Pflege und Entwicklungskonzept für diese Fläche erarbeitet Siehe die Schreiben vom 11.11.2003, (61 Hin/Sch), und vom 17. 11.2003. Als Ziel wird die Vernetzung des Planraumes angestrebt, um nachhaltige Entfaltung der noch intakten Natur zu fördern. Das Kartenwerk zeichnet den Suchraum für die Kompensationsflächen, dass im Süden von den NSG "Gellener Torfmöörte" , dem NSG "Barkenkuhlen" und den Naturschutzflächen in Loyennoor entlang der Kreisgrenze sich erstreckt, aus.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat inzwischen in diesem Bereich umfangreich zweckgebunden Flächen erworben und in einen Kompensationsflächenpool zusammengeführt. Im Vertrauen auf die planungsrechtliche Unabwendbarkeit von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Die Potenzialflächen werden zusätzlich artenschutzrechtlich geprüft. Bei den zum Entwurfsstand vorliegenden Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Gebiete wurden keine der Planung entgegenstehenden Funde gemeldet. Der Teilbereich 7 wurde zum Entwurfsstand aus der Planung zurückgenommen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wur-</p>

Naturschutzmaßnahmen habe ich meine Flächen (Flur 52- Flurstück 42 und 47/2) mit Kaufvertrag vom 07. 12.2006 an die Gemeinde verkauft. Die Grundstücksverkehrs-genehmigung vom 05.02.2007 erteilte die Auflage, dass die Flächen binnen 3 Jahre als Ausgleichsflächen nachgewiesen werden. Das Plangebiet erfüllt nach 20 Jahren Schutzmaßnahmen die Kriterien eines ausgewiesenen vernetzten Naturschutzgebietes!

Der Vorrang von Belangen des Naturschutz in dem Plangebiet hat somit auch rechtliche Relevanz. Die Gemeinde kann nicht in eigener Sache unabhängig und unvoreingenommen Entscheidungen bezüglich der Ausweisung eines Windenergieparks treffen, da ihr als Eigentümerin vieler Flächen der Genuss wirtschaftlicher Erträge in Aussicht stehen würden.

Die Potenzialstudie berücksichtigt die Vorgaben bezüglich eventueller Lärmemissionen durch Windräder, die Entfernung zur Wohnbebauung. Sie kommt damit in ihrer Flächensuche zwangsläufig in schützenswerte Naturräume fern zur Wohnbebauung.

Die naturnahen Moorflächen der Rasteder Moorlandschaft sind mehr denn je von existenzieller Bedeutung als Ruhe- und Rückzugsregion für die ortstypische Vogelpopulation und gleichfalls der Zugvögel. Seltene Vögel wie Brachvogel, Bekassine, Kraniche und viele andere sind für die Rasteder Moore in der einschlägigen Literatur beschrieben und auch zu beobachten. Die Hochmoore in dem Gebiet sind hier noch vergleichsweise naturbelassen, tiefgründig und haben eine Mächtigkeit von über 6 Meter.

Auf die Einzigkeit der Pflanzenwelt sei an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen! Der Naturschutz, speziell in Mooren, wird aus opportunistischen politischen Gründen missbraucht, um den verschwenderischen Energieverbrauch zu bedienen. Der Naturschutz wird in eine Verteidigungs- und Abwehrrolle gedrängt, die dann von Dritten übernommen werden muss. Es wäre Aufgabe der Planer, die evtl. Vorrangigkeit ihrer Eingriffe in den Bestandsschutz des Naturraumes nachzuweisen. In einem solchen Planverfahren mit so weit reichenden Eingriffen in Rechte anderer, die Umkehr der Beweislast anzuwenden, entspricht keinem Rechtsverständnis.

den alle für den potenziellen Ausbau von Windenergie rechtlich relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Der Teilbereich 7 wurde zum Entwurfsstand aus der Planung zurückgenommen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle für die Planung von Standorten für die Windenergie relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Die Standortpotenzialstudie berücksichtigt dabei alle rechtlichen Vorgaben für Flächen auf denen ein Ausbau der Windenergie nicht geeignet ist. Der Teilbereich 7 wurde zum Entwurfsstand aus der Planung zurückgenommen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.

Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.

In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Rechtlich sind im Ammerland schon jetzt ausreichend Windenergieflächen ausgewiesen. Es besteht überhaupt kein Anlass, dass die Gemeinde Rastede hier über das geforderte Maß hinaus agiert.

Es steht auch die Frage im Raum, ob es hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde wie Rastede ist, sich dem Status "Klimaneutral" zu verpflichten! Die großen Energiefresser wie Flugreisen und die Digitalisierung, die direkt von der Bevölkerung beeinflussbar sind, bleiben in der kommunalen Energieplanung z.B. unberücksichtigt.

Die gesamten Mooregebiete der Gemeinde Rastede haben sich eine sehr hohe Schutzwürdigkeit im Sinne der Naturerhaltung bewahrt. Der Aufbau von Windenergieanlagen erfordert tiefgreifende Infrastruktur Maßnahmen, wie dauerhafte Zuwegungen für Schwerlastverkehr und die elektrotechnische Erschließung. Der hochsensible Moorboden wird dabei unwiederbringlich in weiten Teilen zerstört.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das im Windenergieflächenbedarfsgesetz geregelte Erreichen von Flächenbeitragswerten, welche konkret den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt (WindBG). Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert innerhalb des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

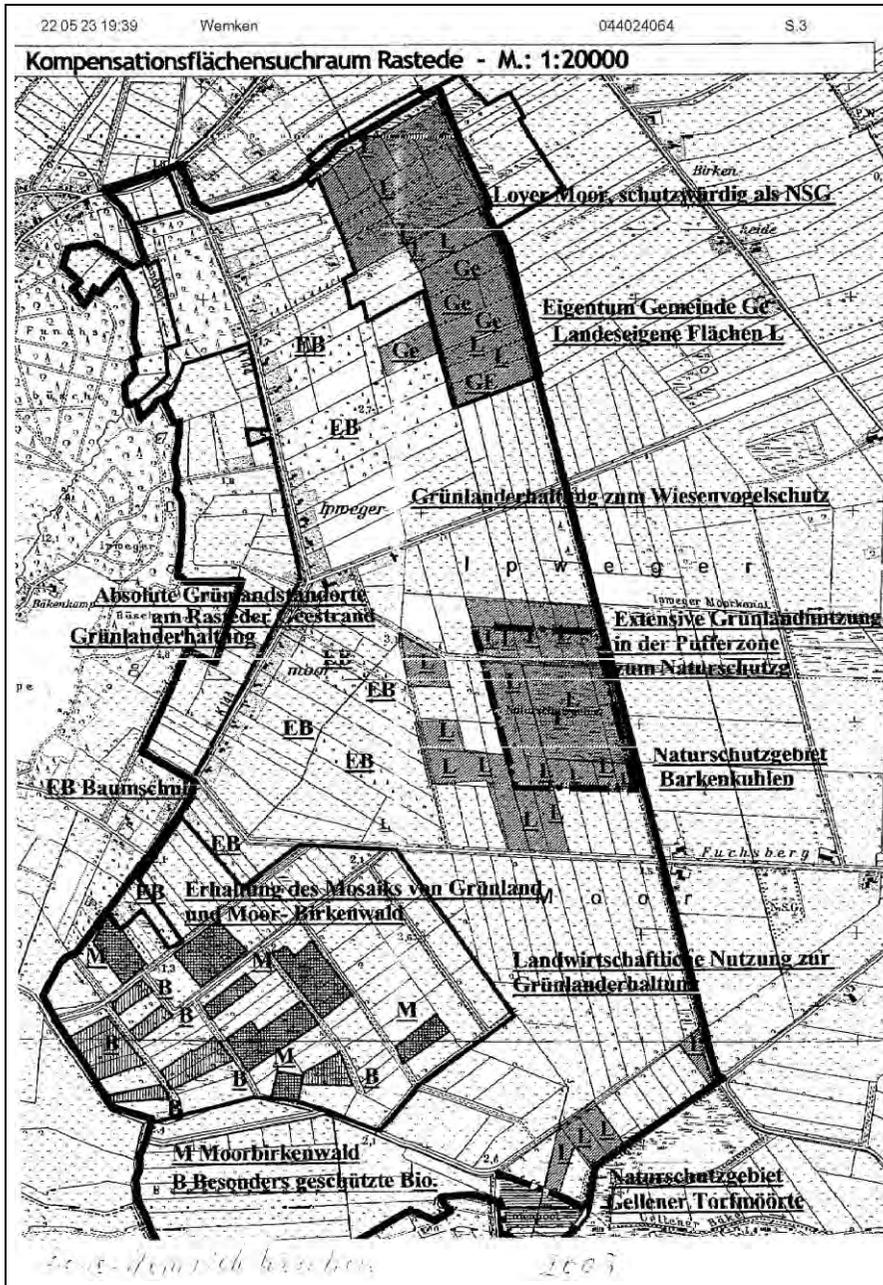
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.

Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die „falsche“, weil zu grobe Planungsebene. Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen

Die Rasteder Kommunalpolitik stellt sich für die Zukunft ein Armutszeugnis aus, wenn sie sich für einen zweifelhaften und wenig nachhaltigen Windparkstandort in den Rasteder Mooren entscheidet!  
So geht Klimaneutralität nicht!

im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



**83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“**

**Prüfung der Stellungnahmen**

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
13	22.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 22. Mai 2023			
HVB	FB	STS	GB
			3

Rastede, 15.5.2023

Betreff: Pläne zur Errichtung eines  
Windparks im Ipsweger Moor

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Im Laufe der vergangenen Monate haben wir von der Bürgerinitiative Pro-Ipsweger-Moor zahlreiche Sachargumente dafür geliefert, weshalb es für das Ziel des Klimaschutzes nicht sinnvoll ist, einen Windpark im Ipsweger Moor zu bauen. Deshalb macht es aus meiner Sicht keinen großen Sinn jetzt noch mal hier inhaltlich zu argumentieren. Die Möglichkeit zum jetzigen Stand des Verfahrens Eingaben machen zu können bedeutet ja nicht, daß die Gemeindeleitung an Erkenntnisgewinn interessiert ist, sondern es ist lediglich eine verwaltungstechnische (Pflicht-) Formalie.

Es macht mich traurig, daß das um was es eigentlich geht, nämlich Klima- und Naturschutz nicht ganz im Zentrum der Überlegungen steht. Unter Klimaschutz wird oft nur noch verstanden, erneuerbare

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu

Energiequelle zu errichte - auch zu Lasten der Umwelt. (nicht nur durch Windanlage in Mooren sondern auch "auf der anderen Seite der Erde" durch katastrophale Ausbeutung von Rohstoffen ...)

Wenn wir unsere Umwelt und damit das Klima schützen wollen, müssen wir sorgsam mit ihr umgehen. Jeder Einzelne muß sein Verhalten überprüfen. Viele kleine Schritte führen zu einem achtsameren Umgang mit unserer Umwelt.

Ich wünsche mir, daß die Gemeinde solche Schritte initiiert und fördert und damit zu einem Leuchtturm im Klima- und Naturschutz wird.

Zum Schluß: Entgegen der Meinung des "Moorexperten" Herrn Hofer, von dem sich die Gemeinde in Fragen des Moorschutzes beraten läßt, gibt es sehr wohl andere Sachverständige, die es kritisch sehen, einen Windpark in ein Moor zu bauen, sowohl was die erhöhte Freisetzung von CO<sub>2</sub> als auch die Stabilität unserer Häuser betrifft.

Sollte es durch den Bau eines Windparks im Ipreger Moor zu erhöhten Schäden an meinem Haus kommen, werde ich die Gemeinde dafür verantwortlich machen

erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die besonderen Herausforderungen an Moor- und Klimaschutz werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schäden, die durch Windenergieanlagen entstehen können sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt.

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
14	20.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchten wir unsere Bedenken zu o.g. Bauvorhaben äußern.</p> <p>Zunächst haben wir große Sorge um die Standsicherheit unserer Wohngebäude. Weiterhin empfinden wir das Vorhaben als einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Natur. Außerdem befürchten wir gesundheitliche Einschränkungen durch die bedrohliche Nähe der geplanten Windkraftanlagen zu unseren Wohngebäuden.</p> <p>Wir hoffen inständig, dass von diesem Vorhaben Abstand genommen wird und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.</p> <p>Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§ 249 Abs. 10 BauGB). Zum</p>

	<p>Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren. Sollten höhere Anlagen gebaut werden, so erhöhen sich damit auch die von den Betreibern einzuhaltenden Mindestabstände.</p> <p>Im Zuge der Genehmigungsplanung wird durch Gutachten zu Schall und Schattenwurf geprüft und sichergestellt, dass von geplanten Windenergieanlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeht.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

	<b>Schreiben vom:</b>	
<b>Rasteder Modellflieger „Möwe“ e. V. Marc Dallek</b>	04.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>am 01.12.2022 stellten Sie im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Rasteder Bauausschusses die Windpotenzialstudie für die Gemeinde Rastede vor. Wie ich bereits in der Sitzung als Zuschauer anmerkte, war zu diesem Zeitpunkt unser Modellfluggelände im Hankhauser Moor nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Wir telefonierten daraufhin am nächsten Tag und ich konnte Ihnen unseren Schutzradius erläutern. Nach Rücksprache mit dem Justiziar unseres Modellflugverbandes möchte ich den Radius genauer begründen:</p> <p>Aufgrund der unserem Verein erteilten Aufstiegserlaubnis steht uns ein kreisförmiger Flugradius von 300 Metern - gemessen vom Mittelpunkt der Startbahn - zu. Nach §21 H, Absatz 3, Satz 3 der Luftverkehrsordnung addieren sich weitere 100 Meter hinzu, die zwischen Anlagen zur Energieerzeugung und dem Modellflugbetrieb einzuhalten sind. Als weitere Schutzzone wird in der Praxis der Rotordurchmesser der WKA hinzugefügt. In unserem Fall sind dies <math>300\text{m} + 100\text{m} + 162\text{m} = 562\text{m}</math> Radius.</p> <p>Einen Rotordurchmesser von 162 Meter habe ich zugrunde gelegt, da die Fa. Volkswind als einer von mindestens zwei Projektierern aktuell neun WKA mit 169 Metern Nabenhöhe und 162 Metern Rotordurchmesser im Hankhauser</p>	<p>Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstiegserlaubnis vermittelt keinen Anspruch auf eine unveränderte und durch Dritte unbeeinträchtigte Nutzung des Luftraums. Stattdessen sind bei der Prüfung des Gebots der Rücksichtnahme die gegenläufigen Belange der Modellflieger und des WEA-Betreibers zu berücksichtigen. Dabei kommt der Windenergie als im Außenbereich privilegierten unter Beachtung vom § 2 EEG ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist gewillt einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und möchte aktiv Flächen ausweisen, um die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Zur Erreichung der Ziele sowie dem Hintergrund, dass der Ausbau erneuerbare Energien heute im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§ 2 EEG) liegen, wird</p>

Moor plant. Diese Informationen wurden im Rahmen einer Veranstaltung in der vergangenen Woche gegeben.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu den Abständen in Ihren Ausfertigungen zu berücksichtigen, sofern dies noch nicht geschehen ist und mir dies nach Möglichkeit kurz zu bestätigen. Aus den niedrigauflösenden Grafiken der aktuellen Studie sind die genauen Grenzen leider nicht erkennbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit nehmen wir wie folgend fristgerecht zur Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplans "Windenergie" in der Gemeinde Rastede Stellung.

Unser eingetragener und gemeinnütziger Verein "Rasteder Modellflieger Möwe e.V." wurde im Jahr 1975 gegründet und ist nunmehr 48 Jahre auf dem Modellfluggelände am Lorendamm mit der Flurstück-Nummer 429/85 ansässig. Unser Verein ist nach Kauf vom Verpächter seit 31.03.2020 Eigentümer des Geländes. Knapp 40 Erwachsene, Kinder und Jugendliche Mitglieder üben den Modellflugsport im Vereinsrahmen bei den Rasteder Modellflieger "Möwe" e.V. aus. Eine unbefristete Aufstiegserlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Oldenburg) besitzen wir seit 07.01.2009. In dieser Aufstiegsgenehmigung ist ein von uns nutzbarer Flugradius von 300 Metern um das Gelände eingetragen.

In den uns bekannten Unterlagen der Gemeinde Rastede ist ein Abstand von nur 300 Metern von der Flugplatzbegrenzung zu den festgelegten Suchräumen für Windkraftanlagen verzeichnet. **Es fehlt jedoch ein notwendiger zusätzlicher Radius von 100 Metern nach §21H LuftVO plus Sicherheitsabstand (s.u.). Der aktuell in den Planungen zu den suchgebieten verzeichnete Gesamtabstand von 300 Metern ist zu gering, um den Flugbetrieb ohne Einschränkungen (wie uns von der Gemeinde versichert) fortführen zu können.**

Bereits am 02.12.2023- also einen Tag nach Präsentation der Windpotenzialstudie- erging von unserer Seite ein Hinweis an das Planungsbüro Diekmann und Mosebach, das zusätzlich zum 300 Meter Flugradius lt. Aufstiegserlaubnis ein weiterer Abstand von 100 Metern gemäß §21H der Luftverkehrsordnung („Abstand Flugbetriebsraum zu Anlagen der Energieerzeugung") einzuhalten ist und ein weiterer Sicherheitsabstand in Höhe des halben Rotordurchmessers einzuhalten ist. Diese Werte beziehen sich auf die Blattspitze.

Am 09.03.2023 wurde die Verwaltung der Gemeinde Rastede von mir im Telefonat über den notwendigen Abstand (s.o.) möglicher Windkraftanlagen zu

der gewählte Schutzanspruch von 300 m von der Gemeinde Rastede als ausreichend angesehen. Weiterhin wurde der Teilbereich 5 zum Entwurfsstand in seiner Flächenkulisse deutlich reduziert. Das Modellfluggelände wird dadurch nur noch in westlicher Richtung durch die Planung von Windkraftanlagen berührt.

unserem Modellfluggelände informiert. Am 15.03.2023 erhielt das Planungsbüro ebenfalls nochmals in schriftlicher Form. Am 17.03.2023 wurde Herr Bürgermeister Krause im persönlichen Gespräch von mir über die o.g. notwendigen Abstände informiert. Umso erstaunlicher ist, das auf der Beschlussvorlage vom 17.04.2023 nach wie vor nur der Abstand gemäß Aufstiegserlaubnis i.H.v. 300 Metern um unser Gelände berücksichtigt ist.

Beigefügt ist die gutachterliche Stellungnahme eines bestellten Modellflugsachverständigen des Deutschen Modellflieger Verbandes DMFV, welches mit Bezug auf unser Modellfluggelände die notwendigen Abstände für sicheren Modellflugbetrieb definiert (siehe Anlage).

Wir fordern die Verwaltung der Gemeinde Rastede hiermit auf, das geltende Recht auf den Zuschnitt des Suchraums "Geestrandtief" mit dem Zieleines weiterhin uneingeschränkten Flugbetriebs unseres Vereins anzuwenden. Dazu ist gemäß aktueller Gesetzeslage und gutachterlicher Stellungnahme folgender Abstand zwischen Fluggelände und Windkraftanlagen erforderlich:

Flugradius gemäß Aufstiegsgenehmigung:

Abstand zu Anlagen der Energieerzeugung nach §21h Absatz 3 LuftVO: Zusätzlicher empfohlener Sicherheitsabstand zum Turm:

300 Meter

+ 100 Meter

+ 1x Rotordurchmesser

**zur Beachtung:**

Der im Fall des Modellflugplatzes Wapeldorf lt. Aussage der Gemeinde ausschließlich zugrunde gelegte Abstand von 300 Metern zu Windkraftanlagen ist hier **nicht** in gleicher Weise anwendbar, da in unserem Fall jetzt auch der zwischenzeitlich seit 14.06.2021 geltende zusätzliche Abstand von 100 Metern zu Energieerzeugungsanlagen (aktuelle LuftVO vom 14.06.2021) Anwendung finden muss.

Paragraph 21H LuftVO existierte zum Zeitpunkt der WKA-Planungen am Modellflugplatz Wapeldorf nicht, ist aber in unserem Fall zweifellos plus Sicherheitsabstand (s.o.) anzuwenden.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs der Stellungnahme

**Abstand von Windkraftanlagen  
zu Modellfluggeländen**

**Gutachterliche Stellungnahme**



**Hans Schwägerl  
Modellflugsachverständiger  
Im Bornhof 20c, 34125 Kassel**

## **Gutachterliche Stellungnahme**

An immer mehr Orten in Deutschland überlagern sich die Interessen von Modellflugvereinen und Betreibern von Windkraftanlagen. Wenn neue Windkraftanlagen geplant werden, stehen manche Modellfluggelände, die zuweilen über Jahrzehnte genutzt wurden, auf einmal vor dem Aus.

Um zukünftig eine Interessenabwägung mit Augenmaß sicherzustellen, und um Modellflugsportlern nicht die Chance zu nehmen, ihrer Freizeitbeschäftigung nachzugehen, wurde diese gutachterliche Stellungnahme erstellt.

### **Modellflug**

Der Modellflug ist eine Freizeitbeschäftigung, die eine lange Tradition hat und von über 80.000 Mitgliedern in 1340 Vereinen des Deutschen Modellflieger Verbandes ausgeübt wird. Jugendliche werden über diesen Sport an Berufe in der Luft- und Raumfahrt herangeführt.

### **Modellfluggelände**

Die Modellfluggelände befinden sich in der Regel im Außenbereich in landwirtschaftlich genutzten Gebieten abseits der Wohnbebauung.

### **Voraussetzungen zu Betrieb von Flugmodellen**

Flugmodelle sind Luftfahrzeuge und gehören in die Kategorie Unbemannte Luftfahrzeuge. Diese werden in der Regel auf zugelassenen Modellfluggeländen betrieben. Die Landesluftfahrtbehörden erteilen den Vereinen eine Aufstiegserlaubnis, in der auch ein Flugbetriebssektor festgeschrieben ist, in dem die Flugmodelle betrieben werden dürfen. Da die Flugmodelle zu Sport- und Freizeitwecken in Sichtweite des Steuerers betrieben werden, hat dieser meist eine Ausdehnung von 500m um den Mittelpunkt des Modellfluggeländes herum.

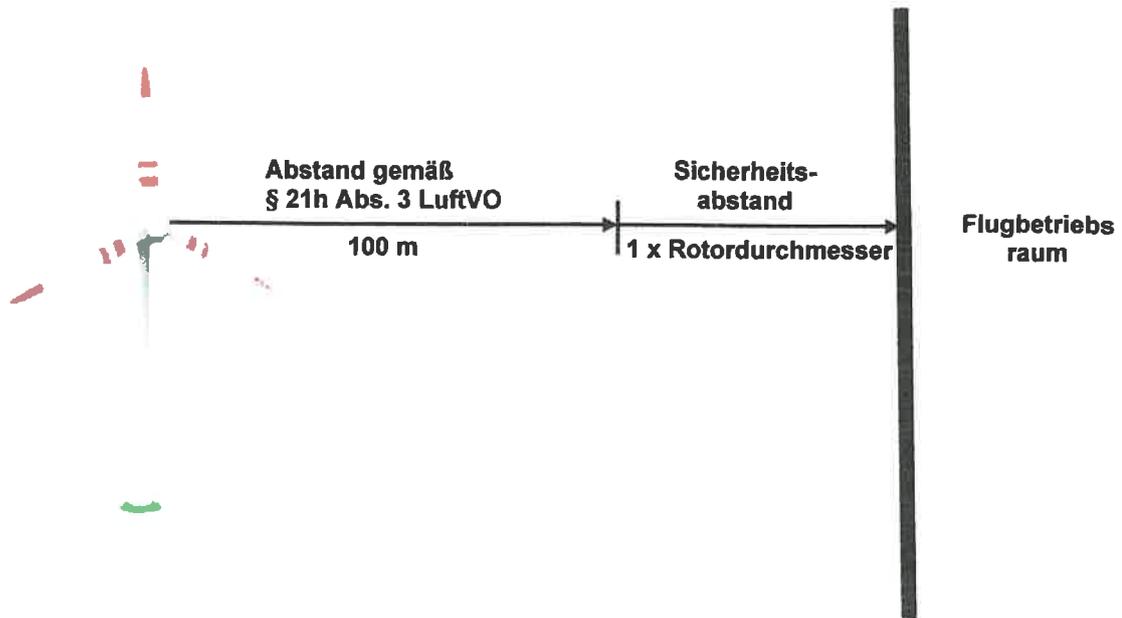
### **Abstand zu Windkraftanlagen**

Gemäß § 21h Absatz 3 der aktuellen Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 14. Juni 2021 ist zu Anlagen der Energieerzeugung ein Abstand von 100m festgeschrieben.

Zusätzlich wird auf Basis der Erfahrungen der DMFV-Modellflug-Sachverständigen ein Sicherheitszuschlag von einem Rotordurchmesser der jeweiligen WEA empfohlen.

Der Abstand bezieht sich auf die Grenze des in der Aufstiegserlaubnis festgeschriebenen Flugbetriebsraums zum Mast der jeweiligen Windkraftanlage.

## Abstand von Windkraftanlagen zu Modellfluggeländen



### Fazit

Bei Einhaltung dieser Empfehlung ist auch zukünftig der Modellflugbetrieb in der Nähe von Windkraftanlagen möglich.

Kassel den 17 April 2023



Hans Schwägerl  
Sachverständiger für  
Modellflug und Modellfluggelände  
Im Bornhof 20c  
34125 Kassel

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

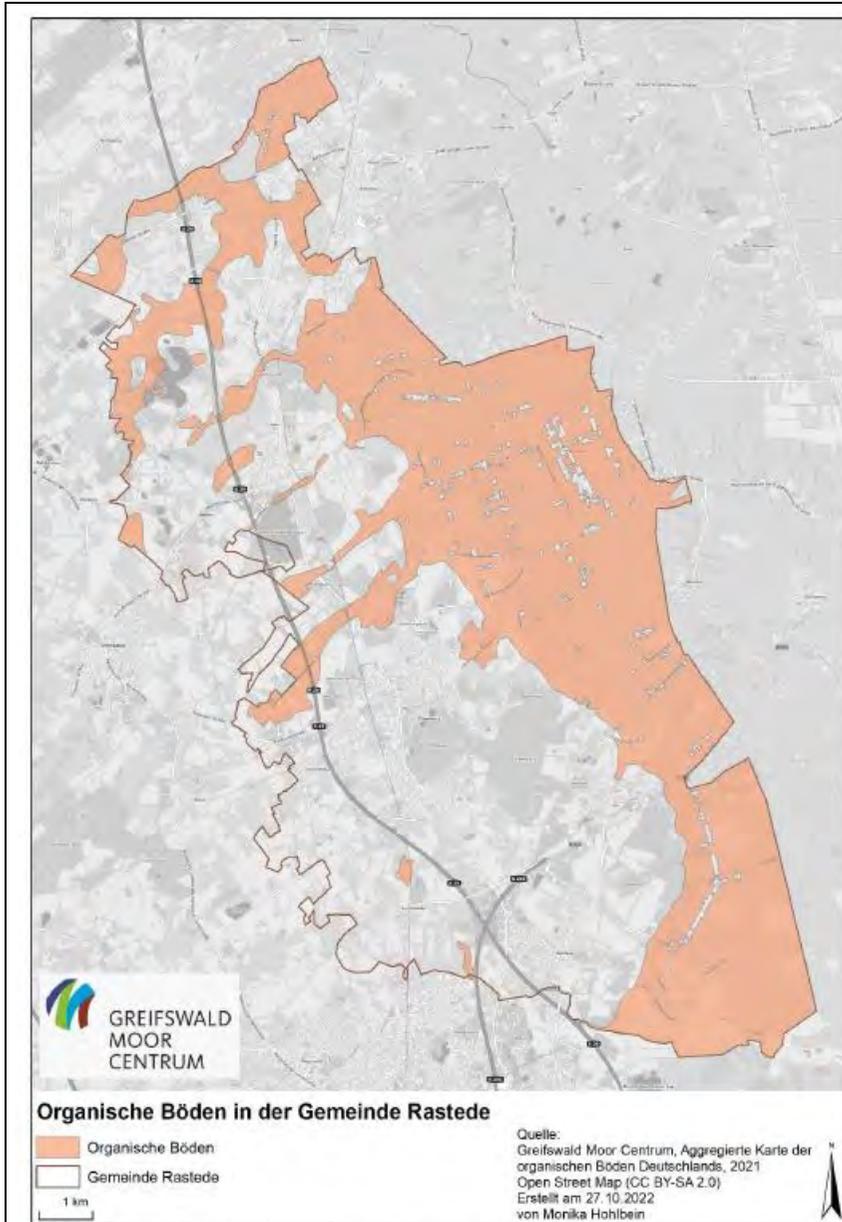
	<b>Schreiben vom:</b>	
<b>Greifswald Moor Centrum Ellernholzstraße 1/3 17489 Greifswald</b>	04.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Die Gemeinde Rastede will bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen, was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert, die Planungsunterlagen sind derzeit öffentlich zugänglich (<a href="#">link</a>). Darin sind die Bodentypen bislang nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, was aus unserer Sicht jedoch dringend geboten ist.</p> <p>Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass knapp die Hälfte (5.507 ha = 45 %) des Gebietes der Gemeinde Rastede organische Böden (v.a. Moore) sind (vgl. Abbildung). Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren.</p> <p>Zum Entwurfsstand der Planung liegt ein Fachgutachten vor, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.</p>

Gemeinde Rastede eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturfläche im Hankhauser Moor.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Gemeinde entgegenstehen. Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf. Nutzung in Paludikultur) geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen muss daher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen.

Das Greifswald Moor Centrum hat im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik- Anlagen auf Moorböden<sup>1</sup> verfasst sowie 2020 eine Kurzpositionierung zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden<sup>2</sup> veröffentlicht. Hier sind weiterführende Informationen zu entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Erstellt im Oktober 2022 von Dr. Greta Gaudig ([gaudig@uni-greifswald.de](mailto:gaudig@uni-greifswald.de)) und Monika Hohlbein ([monika.hohlbein1@uni-greifswald.de](mailto:monika.hohlbein1@uni-greifswald.de)).

Herausgeber:

Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und von DUENE e.V. und arbeitet mit über 70 Moorkundler\*innen aller Disziplinen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Wir erarbeiten u.a. Analysen zur Klimawirkung von Mooren, forschen und beraten zu Wiedervernässung und Paludikultur und entwickeln neuartige Instrumente und Methodologien zum Klimaschutz durch Moore.

## Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen

### Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120)

(Stand Mai 2022)

#### Inhalt

- |                                                    |                                              |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>1 Kennzeichnung</b>                             | 3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes        |
| 1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen               | 3.3 Mögliche Zielkonflikte                   |
| 1.2 Ausprägung und Standortbedingungen             | <b>4 Maßnahmen</b>                           |
| 1.3 Wichtige Kontaktbiotope                        | 4.1 Schutzmaßnahmen                          |
| 1.4 Lebensraumtypische Arten                       | 4.2 Pflegemaßnahmen                          |
| 1.5 Entstehung und Nutzung                         | 4.3 Entwicklungsmaßnahmen                    |
| <b>2 Aktuelle Situation in Niedersachsen</b>       | <b>5 Instrumente</b>                         |
| 2.1 Verbreitung                                    | 5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz |
| 2.2 Wichtigste Vorkommen                           | 5.2 Investive Maßnahmen                      |
| 2.3 Schutzstatus                                   | 5.3 Vertragsnaturschutz                      |
| 2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand      | 5.4 Kooperationen                            |
| 2.5 Gefährdung und Beeinträchtigungen              | <b>6 Literatur</b>                           |
| <b>3 Erhaltungsziele</b>                           |                                              |
| 3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps |                                              |



Abb. 1: Feuchtes Moorheidestadium eines degenerierten Hochmoores; Totes Moor östl. des Steinhuder Meeres (Foto: O. v. Drachenfels)

## 1 Kennzeichnung

### 1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen

**FFH-Lebensraumtyp (LRT):** 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“

**Biotoptypen** (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2021):

- 3.14 Abtragungshochmoor der Küste (MK): nur ein Vorkommen (Sehestedter Außendeichs-moor am Jadebusen)
- 6.3 Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren (MW) (sofern nicht dem LRT 7140 zuzuordnen)
  - 6.3.1 Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (MWS)
  - 6.3.2 Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium (MWT)
  - 6.3.3 Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD)
- 6.4 Moorheidestadium von Hochmooren (MG) (wenn renaturierungsfähig, sonst ggf. zu 4010)
  - 6.4.1 Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGF)
  - 6.4.2 Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGT)
  - 6.4.3 Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGB) (im Komplex mit naturnäherer Moorvegetation)
  - 6.4.4 Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium (MGZ) (im Komplex mit naturnäherer Moorvegetation)
- 6.5 Pfeifengras-Moorstadium (MP) (nur im Komplex mit naturnäherer Hochmoorvegetation)
  - 6.5.1 Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (MPF)
  - 6.5.2 Trockenes Pfeifengras-Moorstadium (MPT)
- 6.6 Initialstadium vernässter Hochmoorflächen (MI) (nur im Komplex mit naturnäheren Hochmoorflächen)
  - 6.6.1 Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche (MIW)
  - 6.6.2 Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation (MIP)

#### **Pflanzengesellschaften:**

Basal- und Fragmentgesellschaften aus der Klasse der Feuchtheide- und Hochmoorbult-Gesellschaften (*Oxycocco-Sphagnetea*).

In wiedervernässten Bereichen Moorschlenken-Gesellschaften des *Rhynchosporion albae*, z.B. Schmalblattwollgras-Torfmoos-Schwingrasen (*Eriophorum angustifolium-Sphagnum cuspidatum*-Gesellschaft)

Die meisten Degenerationsstadien sind nicht als eigene Pflanzengesellschaften beschrieben.

### 1.2 Ausprägung und Standortbedingungen

Zu diesem Lebensraumtyp gehören waldfreie Hochmoorflächen, die durch Entwässerung degeneriert sind, aber noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation (siehe LRT 7110) aufweisen. Eine Wiedervernässung und Ansiedlung torfbildender Vegetation ist voraussichtlich innerhalb von 30 Jahren möglich. Entwässerungsbedingt haben sich Heide- und Grasstadien entwickelt, die meist von Glockenheide, Besenheide, Scheiden-Wollgras oder Pfeifengras, seltener von Krähenbeere und anderen Zwergsträuchern dominiert werden. Im Gegensatz zu naturnäheren Ausprägungen sind Schlenken-Gesellschaften nicht mehr in kleinräumiger Mischung mit Bulten-Gesellschaften vorhanden. Torfmoose der Hochmoorbulten und hochmoortypische Blütenpflanzen (z. B. Moosbeere) treten teilweise noch mit geringer Deckung auf.

In alten bäuerlichen Torfstichkomplexen mit kleinräumigem Wechsel von nassen und trockenen Bereichen haben sich stellenweise auf Wasser oder Torfschlamm schwimmende Rasen aus Torfmoosen gebildet. Neben Torfmoosen können Blütenpflanzen der Moorschlenken wie Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau oder Weißes Schnabelried vorkommen. Ausgeprägte Bulten-Schlenkenkomplexe sind nicht oder nur fragmentarisch vorhanden.

Außerdem können wiedervernässte Flächen des industriellen Torfabbaus dem LRT 7120 zugeordnet werden, soweit Restbestände oder Initialstadien typischer Hochmoorvegetation vorkommen. Für diese sind z.B. Scheidenwollgras-Bestände mit *Sphagnum fallax* typisch. Die Ansiedlung hochmoortypische Bultentorfmoose gelingt bisher nur teilweise.

### 1.3 Wichtige Kontaktbiotope

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind in der Regel Biotopkomplexe, die neben dem LRT 7120 auch die Lebensraumtypen 7150 (Torfmoor-Schlenken), 3160 (dystrophe Stillgewässer) und 91D0 (Moorwälder) umfassen. In weniger entwässerten bzw. bereits regenerierten Teilflächen können Anteile von lebendem Hochmoor (LRT 7110) vorkommen. In Randbereichen einzelner Moore treten außerdem Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), feuchte Heiden (LRT 4010) und trockene Heiden (LRT 4030) auf. Zu den für die Artenvielfalt bedeutsamen Kontaktbiotopen gehören außerdem Feuchtgebüsche (insbesondere aus Gagel) und verschiedene Ausprägungen von Feuchtgrünland.

### 1.4 Lebensraumtypische Arten

#### 1.4.1 Pflanzenarten

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), diverse Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.).

#### 1.4.2 Tierarten

- **Brutvögel:** Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- **Reptilien:** Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*)
- **Schmetterlinge:** Moosbeerenbläuling (*Vacciniina optilete*), Moor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolambda sobrina*) und andere
- **Libellen:** in wiedervernässten Bereichen bzw. alten Torfstichen mehrere Arten, darunter Torfmosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Moosjungfern (*Leucorrhinia* spp.)

### 1.5 Entstehung und Nutzung

Zur Entstehung von Hochmooren wird auf die Ausführungen des Vollzugshinweises zum LRT 7110 „Lebende Hochmoore“ verwiesen.

Mit der Kolonisation ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Moore durch Flächenentwässerungen und Nutzung des Torfkörpers wesentlich verändert. Zu Beginn der Besiedlung wurden zunächst die Randbereiche der Hochmoore beansprucht. Zur Nahrungsgewinnung wurden Flächenanteile zur Moorbrandkultur genutzt. Nach leichter Entwässerung, Lockerung und Abbrennen der obersten Torfschicht wurde die Saat (zumeist Buchweizen) direkt in die warme Asche eingestreut.

Mit Beginn der landwirtschaftlichen Nutzung wurde der Weißtorf als Einstreu in den Ställen verwendet. Der Schwarztorf wurde wegen des besseren Brennwertes als Heizmaterial eingesetzt. Vor allem nach dem 2. Weltkrieg wurden zunächst die flachgründigen Moorränder im Wege der Sandmischkultur kultiviert. Die industrielle Abtorfung konzentrierte sich auf die tiefgründigeren Hochmoore. Dabei wurden sehr große Flächen in Anspruch genommen, wobei auch die Hochmoorzentren mit eingeschlossen wurden. Diese industriell gewonnenen Torfe dienten zunächst der Brennstoffgewinnung und später vor allem zur Herstellung von Pflanzensubstraten, die überwiegend im Zierpflanzen- und Gemüseanbau verwendet wurden. Diese Nutzung findet auf Teilflächen immer noch statt.

Einige Hochmoore liegen auf Truppenübungsplätzen und unterliegen somit dem Einfluss militärischer Nutzungen, blieben aber auf diese Weise von Abtorfung und Kultivierung verschont.

Die alten bäuerlichen Torfstichgebiete sind spätestens seit Mitte des 20. Jahrhunderts überwiegend brach gefallen und haben sich danach zunehmend bewaldet, so dass der LRT 7120 oft nur noch kleine Restflächen einnimmt. Verheidete Moorstadien wurden oft beweidet. Diese traditionelle Nutzungsform wurde später in einigen Mooregebieten als Pflegemaßnahme wieder aufgenommen.

Die industriellen Abtorfungsflächen wurden nach Beendigung des Torfabbaus in den letzten Jahrzehnten zu großen Teilen wiedervernässt, um so eine Moorregeneration einzuleiten.

## **2 Aktuelle Situation in Niedersachsen**

### **2.1 Verbreitung**

Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den westlichen und mittleren Teilen des Tieflandes, die zur atlantischen Region gehören. Etwa ein Drittel des Gesamtbestandes der renaturierungsfähigen Hochmoore liegt in der Naturräumlichen Region D30 „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest“, insbesondere in der Diepholzer Moorniederung und im Emsland.

Ein weiteres Drittel des Gesamtbestandes verteilt sich auf die Naturräumlichen Regionen D27 „Stader Geest“ und D26 „Ostfriesische Geest“. In der Stader Geest ist der Lebensraumtyp mit einem fast geschlossenen Verbreitungsgebiet vertreten, da es neben großen Mooren auch zahlreiche kleinere Moore gibt, die weitgehend gleichmäßig verteilt sind. In der Ostfriesischen Geest kommt der Lebensraumtyp in einigen sehr großen Moorkomplexen vor, wie in den Mooren beiderseits des Küstenkanals oder in den Mooren zwischen Wiesmoor und Westerstede oder nördlich von Aurich.

Etwa ein Viertel des Gesamtbestandes verteilt sich auf die Naturräumlichen Regionen D31 „Weser-Aller-Flachland“ und D28 „Lüneburger Heide“, weitgehend beschränkt auf deren westliche bzw. südwestliche Teile.

In der kontinentalen Region liegen die größten Hochmoore im Harz (D37), die aber aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung fast vollständig dem LRT 7110 (Lebende Hochmoore) zugeordnet werden. Daneben gibt es wenige Vorkommen überwiegend degradierter Hochmoore in der Elbtalniederung (D09) und im Solling (Teil von D36).

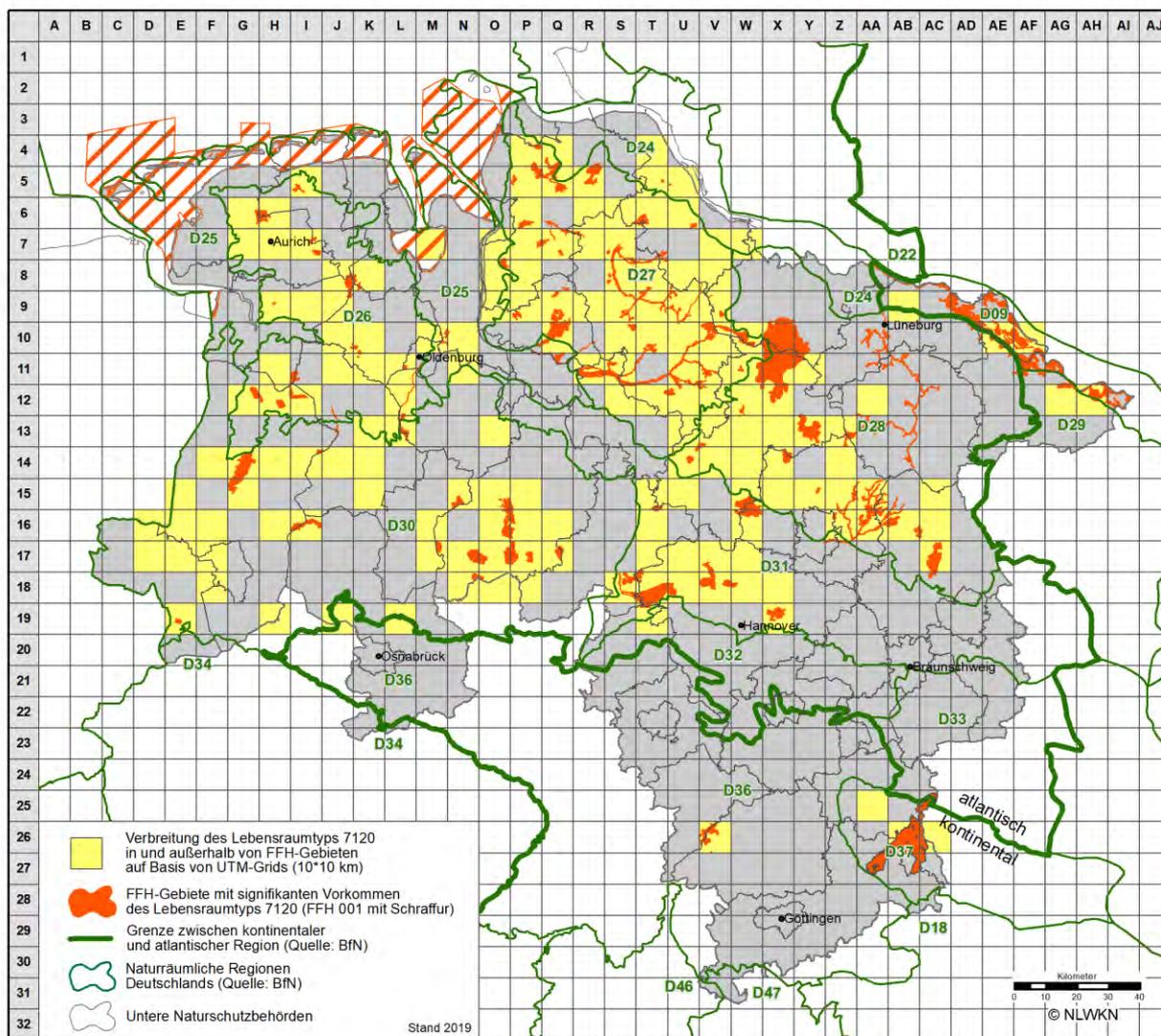


Abb. 2: Verbreitung des LRT 7120 in Niedersachsen (auf der Grundlage der Daten des FFH-Berichts 2019)

**Naturräumliche Regionen Deutschlands:** D09 Elbtalniederung, D24 Untere Elbeniederung (Elbmarsch), D25 Ems- und Wesermarschen, D26 Ostfriesische Geest, D27 Stader Geest, D28 Lüneburger Heide, D29 Wendland und Altmark, D30 Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest, D31 Weser-Aller-Flachland, D32 Niedersächsische Börden, D33 Nördliches Harzvorland, D34 Westfälische Bucht, D36 Niedersächsisches Bergland (mit Weser- und Leine-Bergland), D37 Harz, D47 Ostthessisches Bergland

## 2.2 Wichtigste Vorkommen

### 2.2.1 FFH-Gebiete

Das wichtigste, größte und qualitativ beste Vorkommen in der atlantischen Region ist, wie beim Lebensraumtyp „Lebende Hochmoore“, die Tinner Dose (FFH 44) im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte Geest“. Es ist das größte Hochmoor Niedersachsens, das nicht industriell abgebaut und nur wenig entwässert wurde, da es ab Mitte des 19. Jahrhunderts ausschließlich militärisch genutzt wurde. Dieses Gebiet wurde allerdings 2018 durch einen großflächigen, lange andauernden Moorbrand, der durch den Schießbetrieb verursacht wurde, stark geschädigt, so dass derzeit nur noch Teilbereiche dem LRT 7120 zugeordnet werden können.

In gleichen Naturraum liegen das Wietingsmoor (FFH 286), das Rehdener Geestmoor (FFH 165), das Neustädter Moor (FFH 67) und die Moore Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor (FFH 52). Diese Moore wurden zum großen Teil wieder vernässt und entwickeln sich teilweise gut.

Das größte Vorkommen außerhalb dieses Naturraums ist das Ahlen-Falkenberger Moor (FFH 18) in der Stader Geest. Dieses enthält neben intakten Kernflächen des LRT 7110 große ehemalige Torfabbauflächen, die durch Polderung wiedervernässt wurden.

Die FFH-Gebiete in den großen Mooren der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sind durchweg ehemalige Torfabbauggebiete, die wieder vernässt wurden: Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor (FFH 10), Esterweger Dose (FFH 158), Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich (FFH 6) sowie Krumpes Meer, Aschendorfer Obermoor (FFH 11).

Zu den größten Vorkommen des LRT 7120 zählen auch einige Moore des Weser-Aller-Flachlandes, insbesondere das Ostenholzer Moor (FFH 91), die Moore der Hannoverschen Moorgeest (FFH 95 und 96) und das Rehburger Moor (FFH 93).

**Tab. 1: Größte Vorkommen des LRT 7120 in den FFH-Gebieten Niedersachsens**

Auswahl der Bestände ab 200 ha nach Angaben des Standarddatenbogens (Stand 8/2020), Flächengrößen gemäß Basiserfassung (2002-2015), gerundet.

FFH-Nr.	Region	Name des FFH-Gebiets	zuständige Naturschutz-behörde / UNB	Fläche in ha	
1	044	A	Tinner Dose, Sprakeler Heide	Emsland	1.665
2	286	A	Wietingsmoor	Diepholz	1.050
3	165	A	Rehdener Geestmoor	Diepholz	1.002
4	067	A	Neustädter Moor	Diepholz	983
5	018	A	Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa	Cuxhaven	627
6	010	A	Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor	Ammerland, Friesland, Leer, Wittmund	526
7	006	A	Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich	Aurich, Wittmund	454
8	091	A	Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor	Celle, Heidekreis	417
9	158	A	Esterweger Dose	Cloppenburg, Emsland, Leer	344
10	052	A	Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor	Emsland, Osnabrück	313
11	022	A	Hohes Moor	Rotenburg (Wümme), Stade	227
12	093	A	Rehburger Moor	Hannover, Nienburg	226
13	096	A	Bissendorfer Moor	Hannover	223
14	011	A	Krumpes Meer, Aschendorfer Obermoor	Emsland	214
15	095	A	Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor	Hannover	210
16	094	A	Steinhuder Meer (mit Randbereichen)	Hannover, Nienburg, Schaumburg	209

Region: A = atlantische Region

### 2.2.2 Sonstige besonders bedeutsame Gebiete

Außerhalb der FFH-Gebiete ist der Lebensraumtyp 7120 weitgehend auf den atlantischen Bereich beschränkt. In Tab. 2 werden die nach den vorliegenden Daten zehn größten Moore genannt. Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sind zahlreiche

Torfabbauflächen seit Durchführung der landesweiten Biotopkartierung wiedervernässt und renaturiert worden. Aufgrund des Alters der landesweiten Biotopdaten entsprechen die Angaben in Tab. 2 daher teilweise nicht den heutigen Verhältnissen.

Zum Uchter Moor liegen keine neueren Daten vor, doch zeigt das Luftbild nach Torfabbau wiedervernässte Flächen. Das gilt ebenso für das Huvenhoopsmoor außerhalb des FFH-Gebietes. Das bedeutendste Gebiet mit aktuellen Daten ist das Lange Moor, welches in Teilen hervorragend regeneriert ist (Tendenz zum LRT 7110).

Große Vernässungsflächen gibt es u.a. auch in ehemaligen Abtorfungsflächen des Bourtanger Moores (LK Emsland, Grafschaft Bentheim), der Esterweger Dose (LK Cloppenburg, Emsland; außerhalb des FFH-Gebietes) und des Vehnemoores (LK Cloppenburg). Ob bzw. wann diese Bereiche mit wassergefüllten Poldern dem LRT 7120 zugeordnet werden können, bedarf weitergehender Untersuchungen.

**Tab. 2: Bedeutendste Vorkommen von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren außerhalb von FFH-Gebieten (ab 100 ha)**

Nummer	Biotopkartierung	Region	Gebietsname	zuständige Naturschutzbehörde / UNB	Fläche in ha	Naturschutzgebiet
1	3518/007	A	Uchter Moor (Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes V40 Diepholzer Moorniederung)	Nienburg	ca. 580	HA 208
2	2318/046, 2320/024, 2518/017 2720/087	A	Langes Moor	Cuxhaven	567*	z. T. LÜ 114
3	und angrenzende Flächen	A	Huvenhoopsmoor (Teilflächen außerhalb FFH 031)	Rotenburg (Wümme)	>300?	LÜ 247
4	3318/031, 034	A	Siedener Moor	Diepholz, Nienburg	244*	HA 112
5	3112/029, 030	A	Molberger Dose, Ginger Dose	Cloppenburg	178*	WE 192
6	2910/053	A	Wildes Moor	Emsland	175*	–
7	3320/036	A	Krähenmoor	Nienburg	ca. 160	HA 079
8	2714/003	A	Bockhorner Moor	Friesland	ca. 150	WE 171
9	2720/101	A	Kollbecksmoor	Rotenburg (Wümme)	ca. 110	–
10	2722/204	A	Ekelmoor (Nordteil)	Rotenburg (Wümme)	107*	LÜ 252

Region: A = atlantische Region; Biotopkartierung = Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, NLWKN (1984-2005), \* Daten aktualisiert

### 2.3 Schutzstatus

Hochmoore des LRT 7120 unterliegen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG, so dass Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen – unabhängig von sonstigen Schutzkategorien – grundsätzlich unzulässig sind. Die größten Vorkommen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

### 2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand

Der aktuelle Bestand degradiert Hochmoore im Sinne des LRT 7120 wurde im Rahmen des FFH-Berichts 2019 in Niedersachsen auf rund 15.000 ha geschätzt (siehe Tab. 3). Aktuelle Erfassungsdaten liegen aber nur aus einigen FFH-Gebieten vor. Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms ist die Bestandsentwicklung in den letzten 20 Jahren

deutlich positiv. Großflächig wurden ehemalige Torfabbaugebiete wieder vernässt und entwickeln sich langsam wieder in Richtung auf eine hochmoorähnliche Vegetation. In der Zukunft werden weitere Abbaugelände mit Folgenutzung Naturschutz hinzukommen. In welchem Umfang sich diese Gebiete zu Hochmooren im Sinne des LRT 7120 bzw. später des LRT 7110 entwickeln werden, ist derzeit aber noch nicht absehbar. Die Entwicklung hochmoortypischer Bulten-Schlenken-Komplexe mit entsprechenden Torfmoosarten gelang bisher nur auf wenigen Teilflächen ehemaliger industrieller Abtorfungsflächen.

In der atlantischen Region hat Niedersachsen einen Flächenanteil von rund 69 % am Gesamtbestand des LRT 7120 und damit von allen Bundesländern die höchste Verantwortung für den Bestand in Deutschland. In der kontinentalen Region ist der Bestand mit ca. 0,6 % sehr gering, für die Erhaltung des Verbreitungsgebietes des Lebensraumtyps aber dennoch bedeutsam. In der atlantischen Region liegen nach den vorliegenden Daten 75 % des bekannten Bestandes in FFH-Gebieten, im kontinentalen Bereich 83 %.

**Tab. 3: Flächengrößen und -anteile des LRT 7120 in Deutschland und Niedersachsen**  
 (Auswertung auf Basis des FFH-Berichts 2019)

Kriterien	atlantische Region			kontinentale Region		
	D	NI	Anteil NI an D	D	NI	Anteil NI an D
Gesamtfläche	21.861 ha	15.000 ha	69 %	7.266 ha	42 ha	0,6 %
Fläche in FFH-Gebieten	16.151 ha	11.281 ha	70 %	5.296 ha	35 ha	0,7 %
%-Anteil in FFH-Gebieten	74 %	75 %		73 %	83 %	

Der Erhaltungszustand wurde im FFH-Bericht für beide Regionen hinsichtlich der Verbreitung als günstig bewertet (grün), die aktuelle Fläche als unzureichend (gelb). Die Strukturen und Funktionen wurden als schlecht (rot) beurteilt, bedingt durch den hohen Anteil entwässerter Flächen sowie den bisher unzureichenden Erfolg der Renaturierungsmaßnahmen. Daher ergibt sich auch eine Gesamteinstufung als „rot“.

**Tab. 4: Bewertung des Erhaltungszustands in Deutschland (FFH-Bericht 2019)**

Kriterien	atlantische Region	kontinentale Region
	D	D
Aktuelles Verbreitungsgebiet	g	g
Aktuelle Fläche	u	u
Strukturen und Funktionen	s	s
Zukunftsaussichten	s	u
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>s</b>	<b>s</b>

x = unbekannt    
 g = günstig    
 u = unzureichend    
 s = schlecht

## 2.5 Gefährdung und Beeinträchtigungen

Hauptgefährdungsursache ist die Störung des Wasserhaushalts durch Entwässerungsmaßnahmen bzw. aufgrund der starken Zerkulung durch alte Torfstiche sowie die dadurch bedingte fortschreitende Bewaldung. Dieses Problem wird durch die sommerlichen Dürreperioden infolge des Klimawandels noch verstärkt. Eine optimale Wiedervernässung wird vielfach durch Nutzungsinteressen behindert.

Weiterhin stellen diffuse Nährstoffeinträge eine starke Gefährdung dar. Alle Moore sind von zu hohen Stickstoffeinträgen aus der Luft betroffen. Weitere Nährstoffquellen können Gräben mit eutrophiertem Wasser sowie die Guanotrophierung durch größere Ansammlungen von Vögeln in aufgestauten Poldern sein.

Viele Gebiete sind durch den früheren Torfabbau nachhaltig geschädigt (u.a. durch zu geringmächtige Resttorfschichten) oder werden noch vom laufenden Torfabbau beeinflusst.

Das größte Vorkommen in der Tinner Dose wurde durch den Moorbrand von 2018 stark geschädigt (s.o.). Auf erheblichen Teilflächen waren die Moorvegetation und die obere Torfschicht völlig verbrannt. Auf den Ascheflächen entwickelten sich Jungbestände von Birken und Zitterpappeln, auch begünstigt durch die nachfolgenden Dürreperioden. Munitionsbelastung und Nutzungsinteressen behindern die notwendige Behebung der Schäden. In welchem Umfang die Hochmoorvegetation durch die geplanten und z.T. begonnenen Maßnahmen wiederhergestellt werden kann, ist noch unklar.

Eine weitere Beeinträchtigung ist die Ausbreitung invasiver Neophyten wie insbesondere Kulturheidelbeere (vgl. SCHEPKER et al. 1997) und Späte Traubenkirsche.

Zu Beeinträchtigungen können auch nicht sachgerechte Entwicklungsmaßnahmen führen, wenn z.B. für die Fauna wertvolle Strukturen zerstört, naturnahe Hochmoorvegetation überstaut oder nährstoffreiches Wasser zugeführt wird. Daher sind sorgfältige Bestandserfassungen und Planungen erforderlich (s. 3.3). Auch die fehlende Unterhaltung der geschaffenen Vernässungseinrichtungen (Dämme, Überläufe) stellt ein gravierendes Problem dar.

**Tab. 5: Gefährdungsfaktoren für den Erhaltungszustand von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren**

Gefährdungsfaktoren	Häufigkeit
Entwässerung / Austrocknung	+++
Verbuschung / Bewaldung	+++
Nährstoffeinträge	+++
Klimawandel (Niederschlagsdefizite in der Vegetationsperiode)	+++
Verhinderung der Wiedervernässung durch angrenzende Nutzungen	++
Ausbreitung von Neophyten	++
Torfabbau	++
militärische Nutzung (Munitionsbelastung, Moorbrände)	+

+++ = großflächig    ++ = häufig    + = zumindest in Einzelfällen relevant

### 3 Erhaltungsziele

#### 3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines landesweit stabilen Bestands von möglichst naturnahen Hochmooren. Die Flächengröße nimmt aufgrund von geeigneten Maßnahmen weiter zu.

Innerhalb von FFH-Gebieten ist jeweils ein günstiger Erhaltungsgrad zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sofern der LRT 7120 einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes darstellt. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind waldfreie, wachsende Hochmoorbereiche, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und hochmoortypische Vegetation. Zumindest auf Teilflächen erfolgt eine Weiterentwicklung zum LRT 7110 mit torfmoosreichen Bulten und Schlenken. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Mindestanforderungen für einen günstigen Erhaltungsgrad sind in Tab. 6 aufgeführt.

**Tab. 6: Matrix zur Bewertung des Erhaltungsgrads**

(Quelle: v. DRACHENFELS 2015)

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore			
Wertstufen	A	B	C
Kriterien	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
<b>Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:</b>	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<b>Moorstruktur</b>	Torfkörper nicht oder nur teilweise durch Torfabbau verändert oder naturnahes Relief wiederhergestellt im überwiegenden Teil geringe anthropogene Höhenunterschiede (<0,5 m) sehr gute Entwicklungsperspektive	Torfkörper durch Torfabbau mäßig verändert oder naturnahes Relief teilweise wiederhergestellt im überwiegenden Teil mäßige anthropogene Höhenunterschiede (0,5–1 m) relativ günstige Entwicklungsperspektive (meist infolge zielgerichteter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)	Torfkörper durch Torfabbau stark verändert im überwiegenden Teil große anthropogene Höhenunterschiede (>1–3 m) falls Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet wurden, sind noch keine Erfolge absehbar
<b>Vegetationsstruktur</b>	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern oder Wollgras Anteil von Pfeifengras und/oder Besenheide (sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien) <25 % Bult-Schlenken-Komplex kleinflächig vorhanden Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen <10 %	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern oder Wollgras Anteil von Pfeifengras und / oder Besenheide (sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien) 25–50 % Bult-Schlenken-Komplex fehlt oder fragmentarisch (vorwiegend Entwässerungsstadien aus Arten der Hochmoorbulten oder Regenerationsflächen aus Arten der Hochmoorschlenken) Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen 10–25 %	Dominanz von Pfeifengras und / oder Besenheide sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien (Deckung >50 %) Bult-Schlenken-Komplex fehlt Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen >25 % vor kürzerer Zeit wiedervernässte Abtorfungsbereiche mit noch lückiger Vegetation

### 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
<b>Kriterien</b>			
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:</b>	<b>vorhanden</b>	<b>weitgehend vorhanden</b>	<b>nur in Teilen vorhanden</b>

**typische Blütenpflanzen** (Hochmoorkennarten unterstrichen): *Andromeda polifolia*, *Betula nana*, *Carex limosa*, *Carex pauciflora*, *Drosera longifolia*, *Drosera intermedia*, *Drosera x obovata*, *Drosera rotundifolia*, *Erica tetralix*, *Eriophorum vaginatum*, *Eriophorum angustifolium*, *Narthecium ossifragum*, *Rhynchospora alba*, *Rubus chamaemorus*, *Scheuchzeria palustris*, *Vaccinium oxycoccos*, *Trichophorum cespitosum* (außer ssp. *germanicum*)

**typische Moose** (Hochmoorkennarten unterstrichen): *Calypogeia sphagnicola*, *Cephalozia macrostachya*, *Cladopodiella fluitans*, *Kurzia pauciflora*, *Mylia anomala*, *Odontoschisma sphagni*, *Polytrichum strictum*, *Sphagnum angustifolium*, *Sphagnum balticum*, *Sphagnum fuscum*, *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum papillosum*, *Sphagnum pulchrum*, *Sphagnum rubellum*, *Sphagnum cuspidatum*, *Sphagnum fallax*, *Sphagnum imbricatum*, *Sphagnum majus*, *Sphagnum tenellum*

Bewertung des Pflanzenarteninventars	zahlreiche Kennarten der Hochmoore vorhanden (Bult- und Schlenkenarten); Orientierungswert: >5 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, >3 hochmoortypische Moosarten; Kennarten im Gegensatz zu 7110 aber teilweise nur noch kleinflächig und in geringer Individuenzahl auftretend <sup>(1)</sup>	deutliche Defizite bei den Hochmoorkennarten; Orientierungswert: 4–5 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, 2–3 hochmoortypische Moosarten, je nach Stadium fehlen Bulten- oder Schlenkenarten weitgehend.	nur noch wenige Hochmoorkennarten vorhanden; Orientierungswert: 1–3 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, <2 hochmoortypische Moosarten
--------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Fauna:** Bei ausreichender Datenlage Auf- oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna. Zu Bewertung besonders geeignete Artengruppen:

**Vögel** (nur in großen Moorkomplexen): Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*) u.a.

**Reptilien:** Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*)

**Libellen:** Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) u.a.

**Schmetterlinge:** Moosbeerenbläuling (*Vacciniina optilete*), Moor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolambda sobrina*) u.a.

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
<b>Störung des Wasserhaushalts</b>	Beeinträchtigungen nur durch frühere Nutzungen, mit abnehmender Tendenz (z.B. Gräben weitgehend zugewachsen, zunehmende Regeneration) bzw. Moor großflächig wiedervernässt	starke, in der Regel große Teile des LRT betreffende, aber nicht zunehmende Beeinträchtigungen (teilweise Ansätze zur Regeneration) bzw. Moor in kleinen Teilflächen wiedervernässt	sehr starke, meist umfassend wirkende oder deutlich zunehmende Beeinträchtigungen (z.B. tiefe Gräben)
<b>Torfabbau</b>	abgeschlossen oder noch auf Restflächen, die die Renaturierung nicht [mehr] behindern	laufender oder geplanter Torfabbau behindert Renaturierung nur in kleinen Teilbereichen	laufender oder geplanter Torfabbau behindert Renaturierung in großen Teilbereichen
<b>Verbuschung/Bewaldung</b> (außer hochmoortypischen schwachwüchsigen Gehölzen) (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT >25 %
<b>Eutrophierung</b>	keine	kleinflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern	großflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern
<b>Ausbreitung von Neophyten</b>	keine	punktuell	auf größeren Flächen
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b> (z.B. militärische Nutzung)	unerheblich	gering bis mäßig	stark

<sup>(1)</sup> Die Abgrenzung zwischen 7120 A und 7110 C erfolgt weniger nach der Artenzahl, sondern vorrangig nach der Struktur der Vegetation und dem Umfang bestehender Beeinträchtigungen.

### 3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes

#### 3.2.1 Pflanzenarten

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind Lebensraum von landesweit stark gefährdeten Pflanzenarten. Die vorrangig schutzbedürftigen Arten der Farn- und Blütenpflanzen, deren Vorkommen bei Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen besonders beachtet werden sollten, sind in Tab. 7 aufgeführt. Außerdem kommen hochgradig gefährdete Moosarten vor.

**Tab. 7: Vorrangig schutzbedürftige Pflanzenarten, deren Bestandserhaltung in Niedersachsen durch die Erhaltung und Entwicklung von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren gesichert werden kann**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	besondere Hinweise
<b>Vom Aussterben bedrohte Art:</b>			
Schwedischer Hartriegel	<i>Cornus suecica</i>	1	
<b>Stark gefährdete Art:</b>			
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	2	Dauerpflege zur Freistellung der beiden verbliebenen, durch zunehmenden Gehölzaufwuchs gefährdeten Vorkommen erforderlich

Wissenschaftliche Artnamen und Rote-Liste-Angaben entsprechen der Artenreferenzliste des NLWKN ([www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten))

#### 3.2.2 Tierarten

Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind u.a. Lebensraum von folgenden stark gefährdeten Tierarten:

- **Brutvögel:** Bekassine (*Gallinago gallinago*), Krickente (*Anas crecca*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- **Reptilien:** Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*). Degradierte Hochmoore stellen nach Verlust der ursprünglichen Hochmoorrandbereiche einen der wichtigsten Lebensräume für Reptilien dar. Dies wird auch durch das regelmäßige Auftreten der Wald- oder Mooreidechse (*Zootoca vivipara*) deutlich, die als Indikator für einen ausgeprägten Strukturreichtum gesehen werden kann.
- **Schmetterlinge:** Reichstrukturierte Moorflächen können eine standortspezifische Schmetterlingsfauna aufweisen, darunter gefährdete Arten wie Pfeifengraseule (*Apamea aquila*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolampra sobrina*), Grauschwarze Heideeule (*Lycophotia molothina*), Hawthorths Moorbieseneule (*Celaena haworthii*), Dahls Moorkräutereule (*Diarsia dahlii*), Speerspitzen-Blattspanner (*Rheumaptera hastata*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Großes Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*).

Bei Renaturierungsmaßnahmen von Hochmooren stehen die Habitatansprüche der spezifischen Hochmoorarten im Vordergrund (s. Vollzugshinweis des LRT 7110). Die o.g. Arten sind teilweise eher Arten ursprünglicher Hochmoorränder, müssen aber bei allen Maßnahmen ebenfalls beachtet werden.

### 3.3 Mögliche Zielkonflikte

Bei der Renaturierung degradierter Hochmooren können sich vielfältige Zielkonflikte ergeben, sofern es sich um Flächen handelt, sie seit längerer Zeit einer natürlichen Entwicklung unterliegen und daher vielfältige Strukturen aufweisen. Das gilt insbesondere für ehemalige bäuerliche Abtorfungsflächen. Die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Hochmooren hat i.d.R. Vorrang vor anderen Schutzziele. Dennoch sollten bei größeren Mooren, die selten ganzflächig vernässt werden können, auch strukturreiche Degenerationsstadien für die typischen Arten früherer Moorränder erhalten werden.

Unbedingt zu vermeiden ist, dass Relikte bzw. Regenerationsstadien naturnaher Hochmoorvegetation überstaut werden. Gut ausgeprägte Moorwälder des LRT 91D0 sollten nicht gerodet werden, um den Anteil offener Moorflächen zu vergrößern.

Bei der Renaturierung industrieller Abtorfungsflächen treten i.d.R. keine Zielkonflikte auf.

Bei Hochmooren in Gebieten, die dem Prozessschutz gewidmet sind oder werden sollen, kann sich ein Zielkonflikt ergeben, wenn sich diese Fläche infolge von Wassermangel und/oder Stickstoffeinträgen aus der Luft nachteilig verändern (z.B. durch Bewaldung). Im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie müsste die Erhaltung der hochmoortypischen Vegetation und Fauna Vorrang vor dem Prozessschutz haben

Die Wiederherstellung des LRT 7110 zu Lasten des LRT 7120 ist selbstverständlich kein Zielkonflikt (s. Vollzugshinweis 7110).

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Schutzmaßnahmen

In Schutzgebieten sind Regelungen erforderlich, die einen günstigen Erhaltungszustand der Hochmoore hinsichtlich ihrer Standorte, Strukturen und Artenzusammensetzung gewährleisten (s. 5.1). Da es sich um einen gesetzlich geschützten Biotoptyp handelt, gelten vergleichbare Anforderungen für alle Vorkommen.

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Zu intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Verkehrswegen, Stallanlagen und Siedlungen sind Pufferstreifen von ausreichender Breite einzurichten. Die Ausdehnung der Pufferzone ist in Abhängigkeit von den Gegebenheiten festzulegen. In den Pufferstreifen/-zonen muss auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung (im gesamten hydrologischen Einzugsbereich) verzichtet werden. Stoffeinträge sind zu verhindern.

Im Umfeld von Hoch- und Übergangsmooren sowie der umliegenden Moorwälder sollten keine Cranberry- und Kulturheidelbeer-Plantagen angelegt werden. Der Abstand sollte 1 km nicht unterschreiten.

Aufgrund ihrer empfindlichen Vegetation sowie teilweise auch wegen störungsempfindlicher Tierarten ist ein Betreten regenerierender Hochmoore durch Unbefugte zu verhindern. Gleichwohl sollte ein Kennenlernen und Erleben dieser besonderen Lebensräume möglich sein. Dazu sind Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung erforderlich (z.B. Aussichtstürme und Holzstege in Hochmoor-Randbereichen, Hinweistafeln).

### 4.2 Pflegemaßnahmen

- Entkusselung: Bei noch nicht (vollständig) regeneriertem Wasserhaushalt, wegen Stickstoffeinträgen aus der Luft bzw. starkem Sameneintrag aus angrenzenden Wäldern müssen die Moorflächen ggf. regelmäßig entkusselt werden. Solange kein strukturreicher Hochmoorrandbereich entwickelt werden kann, sollten einzelne vertikale Strukturen erhalten bleiben (z.B. Gebüsche auf Trockeninseln oder im Randbereich). Insgesamt sollte ein möglichst hoher Strukturreichtum erhalten oder erreicht werden.
- Nach Möglichkeit kann in Ergänzung der mechanischen Pflegemaßnahmen eine Beweidung mit geeigneten Tieren erfolgen (z.B. Moorschnucken). Diese ist insbesondere anzustreben,

wenn großflächig waldfreie Hochmoorflächen erhalten werden sollen, die trotz bestmöglicher Vernässung Bewaldungstendenzen zeigen.

- Aufkommende Kulturheidelbeeren und Cranberries sollten unverzüglich restlos entfernt werden. Sofern in der Umgebung eines Moores derartige Plantagen liegen, sollte die Ausbreitung dieser invasiven Pflanzen durch ein Monitoring überwacht werden, um frühzeitig eingreifen zu können.
- Unterhaltung für die Wiedervernässung notwendiger Bauwerke (s. 4.3).

### 4.3 Entwicklungsmaßnahmen

Zur Bewahrung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands von Mooren des LRT 7120 bzw. zur Wiederherstellung lebender Hochmoore (LRT 7110) sind in großem Umfang Entwicklungsmaßnahmen erforderlich:

- Verschließen der Oberflächenentwässerung durch Kammern oder Verfüllen von Gräben und Gruppen. Der Aufstau von eutrophiertem Wasser ist zu vermeiden.
- Polderung, um den lateralen Abfluss des Regenwassers zu verhindern. Dabei ist die Entstehung großer und tiefer Wasserflächen zu vermeiden. Der Wasserstand sollte möglichst ganzjährig auf dem Niveau der Mooroberfläche gehalten werden. Dazu sind ggf. regulierbare Abflussbauwerke erforderlich, mit deren Hilfe der Wasserstand schrittweise angehoben werden und die Moorvegetation mitwachsen kann. Überstauungen der Moorvegetation können so verhindert werden. Die Dämme sollten so angelegt werden, dass sie keine wertvolle Moorvegetation überdecken. Außerdem ist darauf zu achten, dass die notwendige Pflege der Dämme durchführbar ist.
- Rodung von jungem Gehölzaufwuchs bzw. von sekundären Moorwäldern auf stark entwässerten Standorten. Zuvor sollte die Fauna (vorrangig Reptilien und Schmetterlinge) untersucht und ggf. umgesiedelt werden, damit keine Vorkommen hochgradig gefährdeter Tierarten gehölzreicher Moore durch die Maßnahmen geschädigt werden. Die Beseitigung von Gehölzen ist nur sinnvoll, wenn eine erfolgreiche Wiedervernässung möglich und eine ggf. notwendige Dauerpflege gewährleistet ist. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind ausreichend große, trockenere Hochmoorrandbereiche zu erhalten oder zu entwickeln, um Lebensräume für darauf angewiesene stark gefährdete Arten wie Schlingnatter und Kreuzotter zu erhalten.
- Bei dichten Pfeifengras-Beständen und sonstigem Bewuchs, der die Entwicklung von Hochmoorvegetation behindert, kommt ein flächiges Abschieben von Vegetation und Oberboden in Betracht.
- Sofern im Kontakt zu einer Renaturierungsfläche naturnahe Hochmoorvegetation fehlt, kann die Übertragung von Arten der Hochmoorvegetation aus nahegelegenen Spenderflächen zweckmäßig sein (z.B. Bultentorfmoose).
- Bei Mangel an wassergefüllten Schlenken kommt ggf. die Anlage von Kleingewässern in degradierten Teilflächen der Hochmoore in Betracht (zur Förderung der typischen Libellenarten und Schlenkenvegetation).

Weitergehende Hinweise zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geben ACKERMANN et al. (2016).

## 5 Instrumente

### 5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz

Grundsätzlich muss in FFH-Gebieten eine hoheitliche Grundsicherung erfolgen. Diese ist für die degradierten Hochmoore durch die bestehenden Großschutzgebiete sowie die Neuausweisung von NSG und LSG bzw. Neuverordnung bestehender Schutzgebiete erfolgt.

Darüber hinaus unterliegen alle naturnahen Hochmoore – auch renaturierungsfähige Degradationsstadien – dem gesetzlichen Biotopschutz, dessen Vollzug eine vollständige Kartierung und regelmäßige Überwachung erfordert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten alle renaturierungsfähigen Hochmoore als NSG ausgewiesen werden, um die bestmöglichen Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung und Entwicklung zu bieten.

### 5.2 Investive Maßnahmen

Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Hochmoorschutzes ist in vielen Fällen ein Ankauf von Flächen (einschließlich von Pufferstreifen oder geeigneten Entwicklungsbereichen) notwendig, die nicht bereits im Besitz der öffentlichen Hand oder von Naturschutzverbänden sind oder die nicht bereits aufgrund anderer Rechtsverpflichtungen (Eingriffsregelung/Torfabbau) im Sinne des Moorschutzes entwickelt werden müssen.

Sofern das Land nicht selbst Flächen erwirbt, fördert es den Ankauf und weitere investive Maßnahmen. Da die Förderbedingungen im Verlauf der Förderperioden verändert und angepasst werden, wird hier auf die aktuellen Darstellungen auf den Internetseiten der Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des NLWKN verwiesen.

### 5.3 Vertragsnaturschutz

Neben der Schaffung geeigneter administrativer Strukturen für das Management der Moorgebiete können z.T. auch vertragliche Regelungen geeignet sein, die vorhandenen LRT zu sichern.

Für Moorflächen, die zur Offenhaltung auf wiederkehrende Pflegemaßnahmen wie z.B. eine Beweidung angewiesen sind, können vertragliche Regelungen sinnvoll sein. Nach der Fertigstellung der entsprechenden Richtlinie werden die genauen Förderbedingungen auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht.

### 5.4 Kooperationen

Auf Moorflächen des Landes (Domänen- und Moorverwaltung) ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung (vom 13.11.2020) geregelt, dass diese Flächen von den Domänenämtern bzw. der Moorverwaltung nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörden betreut werden. Flächen der Naturschutzverwaltung werden vom NLWKN betreut.

Auf Flächen der Landesforsten oder Bundesliegenschaften sollte die Sicherung bzw. Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands möglichst in Eigenbindung erfolgen. Dazu ist eine Kooperation der Naturschutzverwaltung mit den zuständigen Stellen anzustreben (Information, Beratung, Abstimmung, Erfolgskontrolle, Datenaustausch).

Wenn durch Maßnahmen Kosten entstehen, ist im Rahmen der Kooperation vorher die Finanzierung zu klären.

## 6 Literatur

ACKERMANN, W., M. STREITBERGER & LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. [www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte](http://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte)  
[www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/7120\\_degradierte\\_renaturierungsfahige\\_hochmoore.pdf](http://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/7120_degradierte_renaturierungsfahige_hochmoore.pdf).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32 (1) (1/12), Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand: Februar 2014. [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Biotopschutz > Biotopkartierung > [Kartierhinweise FFH-Lebensraumtypen](#)

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4: 1-336, Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Nieders. 24 (1) (1/04): 1-76.

KAISER, T. & O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22 (4) (4/02): 169-242, Hildesheim.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (1984-2005): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen [www.nlwkn.niedersachsen.de/45108.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/45108.html).

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2009): Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen. – [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Natura 2000 > [Downloads zu Natura 2000](#).

PREISING, E. & H.-C. VAHLE (2012): Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens. – Heide-, Moor- und Quellgesellschaften. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 20/3: 1-104.

SCHEPKER, H., I. KOWARIK & E. GARVE (1997): Verwilderungen nordamerikanischer Kultur-Heidelbeeren (*Vaccinium* subgen. *cyanococcus*) in Niedersachsen und deren Einschätzung aus Naturschutzsicht. – Natur u. Landschaft 72 (7/8): 346-351.

## Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

[www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen)

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2022): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., [www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26020](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26020).

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

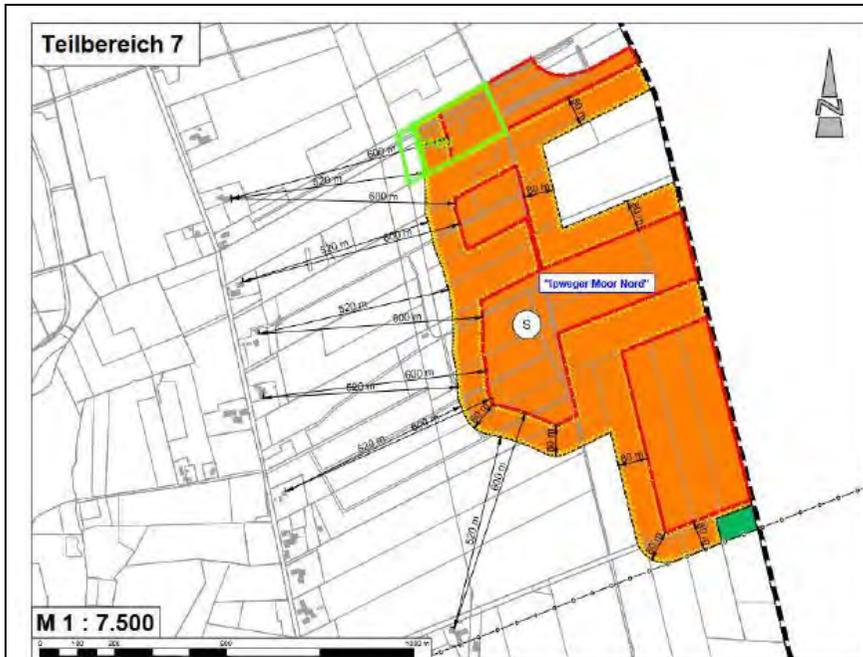
#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

	<b>Schreiben vom:</b>	
<b>NABU Oldenburger Land e. V. Schlosswall 15 26122 Oldenburg</b>	21.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als vom Umweltbundesamt (UBA) anerkannte Umweltvereinigung gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), als Eigentümer einer Fläche im betroffenen Plangebiet und als „betroffene Öffentlichkeit“ gemäß § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie in Handlungsvollmacht für den NABU Landesverband Niedersachsen e. V. geben wir als Vor-Ort-Kundige und -Betroffene nachfolgend unsere Stellungnahme zum o. g. Teilflächennutzungsplan ab.</p> <p>Betroffen ist der in den Planzeichnungen als Teilbereich 7 dargestellte Bereich.</p> <p><b>1. Eigentumsverhältnisse:</b> Im nördlichsten Abschnitt ist der Naturschutzbund Bezirksgruppe</p> <p>Oldenburger Land e.V. Eigentümer einer Teilfläche. Diese ist in folgender Abbildung grün umrandet.</p>	<p>Die Hinweise zum Teilbereich 7 werden zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>



Die Überlappung mit den rot umrandeten von Ihnen als grundsätzlich Windpark-geeigneten Flächen ist deutlich. Wir sind nicht bereit, einen Teil oder die Gesamtfläche unseres Eigentums zu veräußern oder zu verpachten, um hier Windenergieanlagen errichten zu lassen.

**2. Wertvolle Lebensräume:** Die rot umrandete Teilfläche unseres Eigentums enthält neben Feuchtwiesen auf etwa 3 m starkem Torf mehrere Stillgewässer mit entsprechender ökologischer Wertigkeit. Desweiteren stehen unsere Eigentumsflächen in einem eng verzahnten Biotopverbund mit einigen der umgebenden Flächen. So besteht der östlich anschließende von Ihnen rot umrandete Bereich aus Binsenbrache, Feuchtwiese und Stillgewässern mit umliegenden teils gehölzbestandenen Uferbereichen. Die daran nördlich anschließende weiße Fläche am Kartenrand ist ein bislang nie genutzter oder abgetragener Restmoorbereich.

**3. Geschützte Arten:** In diesem Restmoorbereich findet sich neben moortypischen gesetzlich geschützten Pflanzen wie etwa verschiedene Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und Wollgras (*Eriophorum spec.*) auch eines der letzten Kreuzottervorkommen (*Vipera berus*) unserer Region.

Desweiteren konnten wir in den vergangenen Jahren auf unseren Eigentumsflächen neben Kreuzottern auch Ringelnattern (*Natrix natrix*), Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), Blindschleichen (*Anguis fragilis*) sowie den Moorfrosch (*Rana arvalis*) nachweisen. Diese zum größten Teil auf der „Roten Liste Niedersachsens“ aufgeführten Arten nutzen unsere eigene Fläche und die umgebenden Areale, die größtenteils ohne wirtschaftliche Nutzung stehen, als Gesamtlebensraum.

In einem der Teiche, die in den Plänen rot umrandet sind, befindet sich ein großes Vorkommen der geschützten Sumpfkalla (*Calla palustris*).

**4. Moorschutz:** Die unseres Wissens etwa 3 m starke Torfauflage im betroffenen Gebiet stellt ein erhaltenswertes Schutzgut dar. Es ist nicht zu vertreten, die noch verbliebenen Moorreste in Niedersachsen weiter zu dezimieren – sowohl aus naturschutzfachlichen als auch aus Klimaschutzfachlichen Gründen.

Diese bisher genannten Fakten verbieten aus unserer Sicht eine Nutzung des in Teilbereich 7 eingezeichneten nördlichen Abschnittes als Windparkfläche! Baumaßnahmen, Teilversiegelung, Erstellung von Bauwerken und Zufahrtswegen – dies alles würde an dieser Stelle einen Moorlebensraum mit etlichen gefährdeten Arten gefährden oder gar zerstören. Im Gegenteil wäre es sinnvoll und wünschenswert, dieses Areal aus Gründen des Natur-, Arten- und Klimaschutzes weiter zu extensivieren und wiederzuvernässen.

In Hinblick auf solche Vorhaben wären aus unserer Sicht auch die südlicher gelegenen Teilflächen im Teilbereich 7 nicht für eine Windparknutzung geeignet. Denn eine unbedingt zu forcierende Vernetzung des Loyermoores mit dem nur wenig weiter südlich gelegenen Ipwegermoor in einem Biotopverbund, der geschützten Arten eine Wanderung zwischen diesen Arealen erlauben würde, wäre eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass die momentan teilweise stark verinselten Einzelvorkommen wie etwa der Kreuzottern oder des Moorfrosches einen genetischen Austausch zum Gesunderhalt dieser Bestände vollziehen könnten.

In diesem Sinne wurden unseres Wissens bereits Flächen einer ehemaligen Gärtereier (Van de Berk) entlang der westlich verlaufenden Birkenstraße durch ein Unternehmen angekauft, das in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde dort Kompensationsmaßnahmen plant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurden Daten aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem zu schutzwürdige Böden ausgewertet und dargestellt. Zu diesen zählen als „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ oder Böden mit „naturgeschichtlicher Bedeutung“ auch die Moorböden.

In der Studie wird bereits erläutert, dass im Rahmen der Errichtung von WEA verhältnismäßig wenig Fläche (im Gegensatz zu Baugebieten) für den Bau beansprucht wird und der Boden daher im Umfeld weiterhin vorhanden bleibt. Der Belang wurde daher begründet nicht bewertet.

Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt.

<p>Eine Festlegung der in Teilbereich 7 ausgewiesenen Teilflächen würde einer solchen absolut sinnvollen und erforderlichen Maßnahme vollständig entgegenlaufen! In diesem Sinne erwarten wir, dass der Teilbereich 7 aus den Plänen zur Einrichtung von Windparkflächen entfernt wird.</p>	<p>Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Ausarbeitung vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

#### Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

	<b>Schreiben vom:</b>	
<b>NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede</b>	19.05.2023	

<b>Stellungnahmen</b> <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Flächennutzungsplanung weisen wir noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2022 zur Windkraftpotenzialstudie der Gemeinde Rastede hin. Offenbar waren die dort angeführten Hinweise zur Bedeutung unserer Rasteder Geestrandmoore für den Klima-, Natur- und Artenschutz und die immer bedeutender werdende Funktion als Wasserspeicher nicht ausreichend genug, um Ihrer Planung einer Überprüfung zu unterziehen. Aus diesem Grunde möchten wir noch einmal grundlegender auf verschiedene Details zur Bedeutung von Mooren im allgemeinen und der Rasteder Geestrandmoore im besonderen eingehen:</p> <p>Moore bedecken nur drei Prozent der Landfläche unserer Erde. Dennoch ist in ihnen doppelt so viel Kohlenstoff gebunden wie in allen Wäldern weltweit. Etwa ein Drittel der terrestrischen Kohlenstoffvorräte lagert in Mooren. In Deutschland enthält eine 15 cm mächtige Torfschicht auf gleicher Fläche in etwa gleich viel Kohlenstoff wie ein 100-jähriger Wald. Das bedeutet, geht in einem Moor die Torfmächtigkeit um einen Meter zurück, müsste zum Ausgleich das Sechsfache an Fläche aufgeforstet werden und 100 Jahre ungestört wachsen können. Dabei oxidiert nicht nur der über Jahrtausende festgelegte Kohlenstoff und entweicht als klimaschädigendes Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) in die Atmosphäre, es entsteht auch Distickstoffmonoxid (Lachgas). Dessen Global Warming Potential (GWP) beträgt das 298-fache von CO<sub>2</sub>. Bei der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurden Daten aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem zu schutzwürdige Böden ausgewertet und dargestellt. Zu diesen zählen als „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ oder Böden mit „naturgeschichtlicher Bedeutung“ auch die Moorböden.</p> <p>In der Studie wird bereits erläutert, dass im Rahmen der Errichtung von WEA verhältnismäßig wenig Fläche (im Gegensatz zu Baugebieten) für den Bau beansprucht wird und der Boden daher im Umfeld weiterhin vorhanden bleibt. Der Belang wurde daher begründet nicht bewertet.</p> <p>Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung der Moore nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die</p>

Zerstörung der Moore werden dementsprechend in kürzester Zeit klimawirksame Gase emittiert, die vorher in 11.000 Jahren entstanden sind.

Zerstörte Moore setzen also in extrem kurzer Zeit enorme Mengen von klimawirksamen Gasen frei, die über Jahrtausende in den Mooren eingeschlossen waren. Den größten Teil an diesen menschengemachten klimaschädlichen Emissionen verursachen in Deutschland mit 84 % die Land- und Forstwirtschaft. Die extensive Nutzung von Mooren (neun Prozent) und der industrielle Torfabbau (sieben Prozent) sind für die übrigen nutzungsbedingten Klimagas-Emissionen verantwortlich.

Die von Ihnen präferierten Moorstandorte lt. Flächennutzungsplan Windenergie bestehen überwiegend aus extensiven Grünländereien auf nichtumgebrochenen Moorböden ohne Übersandung mit einer Torfaufgabe von mehr als 30 cm. Zur Umsetzung der nationalen und der niedersächsischen Moorschutzstrategie sowie des niedersächsischen Hochmoorschutzprogramms sind Moorflächen vor jeglicher Bebauung zu schützen. Die Flächen fallen bereits seit Jahrzehnten unter unterschiedliche Moorschutzprogramme des Landes, helfen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes umzusetzen und sind schutzwürdig sowohl im Hinblick auf den Boden- als auch den Artenschutz.

Schon bei der Neubewertung der Daten aus den 1980-Jahren, sowie des Moorschutzprogrammes 1994 ist die Qualität unserer Moore dokumentiert und bestätigt worden. Der Schwerpunkt des Moorschutzprogrammes (Neubewertung 1994) liegt im Erhalt als Pufferzone bzw. eigenständigem Lebensraum für ein Feuchtgrünlandhabitat für Pflanzen und Tiere sowie seine Funktion für die Biotopvernetzung. Auf die Karte aus NIBIS auf dem niedersächsischen Umweltportal darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Bereits aus dem seit Ende 2022 erstellten Kartensystem *mooris-niedersachsen.de* ergibt sich das Vorgenannte unter Berücksichtigung der Grundkarte nebst Boden/Moorschutz und dem Schutz kohlenstoffreicher Böden und Moorbiotope sowie der Tatsache, dass in diesem Bereich auch das Projekt SWAMPS (Verfahrensanalysen und Handlungsoptionen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zum Schutz von Mooren für landwirtschaftlich genutztes Grünland) in den Jahren 2015-2021 unter anderem vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt wurde, gefördert von der Europäischen Union, dem Thünen-Institut, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dabei sind u. a. die relevanten Daten bestätigt und ergänzt worden.

Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die „falsche“, weil zu grobe Planungsebene.

Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooren bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Bereits seit 1981 wird dokumentiert, dass die Hochmoorflächen unserer Rasteder Moore Teil des Moorschutzprogramms (Teil 1) des Landes Niedersachsen sind, da durchweg Torfmächtigkeiten von mindestens 30 cm und in der Regel von mehreren Metern vorhanden sind. Auf die entsprechende Karte in NIBIS wird verwiesen. Wie sich ebenfalls aus NIBIS ergibt, sind die hier betroffenen Flächen seit der landesweiten Biotopkartierung 1994-2004 als von landesweiter Bedeutung für den Artenschutz und das Ökosystem eingestuft worden und damit naturschutzwürdig. Dies wird zudem auf dem Server NUMBIS bestätigt. Die Flächen bestehen aus noch intakten, nicht abgetorften Hochmoorflächen, die nach dem LROP 2022 als Vorranggebiet Torferhalt geführt werden sowie teilweise aus einem Vorranggebiet für Natura 2000 Flächen sowie solche, die für den Biotopverbund vorgesehen sind. Der dauerhafte Erhalt der Torfkörper ist ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz, vgl. Mooratlas 2023, 28 ff, der zudem die Biotopvernetzung ergänzt.

Die Gebiete werden bisher fast vollständig als Dauergrünland genutzt. Die wenigen Flächen, die derzeit ackerlich genutzt werden, sind ebenfalls nicht tief umgebrochen, emittieren aber ein unzulässiges Maß an Treibhausgasen. Wie sich aus dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften aus 2014 erkennen lässt, muss und leistet Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands, die im Rahmen der Weltklimakonferenz in Paris im Dezember 2015 untermauert worden sind. In erster Linie müssen die Kommunen die erforderliche Transformation hin zu einer emissionsarmen Lebensweise umsetzen. Hierzu wird die Landesregierung mit den beabsichtigten integrierten Energie- und Klimaschutzprogrammen einen erheblichen Beitrag leisten. Es besteht daher die Notwendigkeit, den Schutz von Mooren in Niedersachsen auf der Grundlage der Vorgaben des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums umzusetzen, was eine Nutzung für eine intensive Landwirtschaft ebenso ausschließt, wie andere Nutzungsarten, mit der eine Verfestigung des Bodens einhergeht (Industrie- oder aber eben auch Windenergieanlagen); Vgl. neben den genannten Nachweisen auch Mooratlas Seite 47.

Im Landkreis Ammerland betrug im Jahre 2020 der Beitrag der Treibhausgasemissionen 1 Million Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente, wobei zu berücksichtigen ist, dass in Niedersachsen das größte Potenzial für wiedervernässte Moorflächen in Norddeutschland liegt; Mooratlas Seite 40.

Allein für die wenigen Ackerflächen in den Mooren ist festzuhalten, dass diese pro Terajoule erzeugte Maisenergie 880 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente erzeugen bzw. 40 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Hektar, s. Mooratlas, Seite 38.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die gemeinsame vom Land beim Fraunhofer-Institut IEE und Bosch & Partner in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie Niedersachsen im Februar 2023 zu dem Ergebnis gelangt, dass Moore, also solche Flächen, die eine Torfauflage von 30 cm und größer haben, **nicht als Windenergiepotenzialfläche geeignet sind.**

Entsprechend der vorgenannten Vorgaben aus dem Moorschutzprogramm ist daher auch im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht, der Umsetzung der Biotoprichtlinie und der FFH-Richtlinie und des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens zum Aktenzeichen C-47/23 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlender Umsetzung der Habitatrichtlinie 92/43 EWG, wie der Biodiversitätsstrategie sowie des europäischen Green-Deal festzuhalten, dass eine Unterschutzstellung der Rasteder Hochmoorflächen angestrebt werden sollte. Die Auswertungen des SWAMPS-Projekts belegen, dass für den Erhalt des Moores auch ausreichend Bodenwasser zur Verfügung steht, sodass die klimatischen Bedingungen noch ausreichend sind, um den Schutz der Moore zu gewährleisten, wenn weitere Drainagemaßnahmen unterbleiben, vgl. auch Mooratlas 2023.

Da Moore durch jegliche Bodenbearbeitung stark, d. h. hoch gefährdet sind, unwiederbringlich durch Verdichtung zerstört zu werden, ist auch aus diesem Gesichtspunkt eine Unterschutzstellung angeraten.

Die Biotopqualität unserer Mooren sind z. T. von nationaler Bedeutung. Aus diesem Grunde sollte eine Ausweisungen als LSG bzw. NSG aus Bodenschutzgründen wie auch aus artenschutzrechtlichen und insbesondere vogelschutzrechtlichen Gesichtspunkten zumindest mittelfristig in Angriff genommen werden. Das höherrangige Recht des Landesraumordnungsprogramms (LROP), die Moorschutzprogramme, der Niedersächsische Weg sowie das Bundesklimaschutzgesetz und Gemeinschaftsrecht erfordern ein Umdenken in Richtung Schutzgebietsausweisungen. Da aber ohne eine Wiedervernässung regenerationsfähiger Moorkörper die Klimaschutzziele auch sektorenübergreifend nicht erreicht werden können - Niedersachsen ist verpflichtet, jährlich 16.000 ha trockengelegte Moorfläche wieder zu vernässen, s. Bundesmoorschutzprogramm, als zusammenfassende Darstellung im

Mooratlas Seite 34 ff. Gerade unsere relativ jungen Rasteder Geestrandmoore mit hohen Weißtorfanteilen und geringen Schwarztorfanteilen verfügen über hervorragende Speicherfunktionen für Wasser und die klimaschädlichen Treibhausgase CO<sub>2</sub>, Methan und Lachgas; Stichwort Kohlenstoffsenken. Somit sollte nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein, den Schutz der letzten unzerstörten Moorkörper auch in unserem Landkreis entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen.

s.o.

Übrigens bewertet das NLWKN große Bereiche des Ipweger Moores wegen der dort vorherrschenden Grundstrukturen ähnlich wie die des FFH-Gebiets 14, Ipwegermoor/Gellener Torfmöörte. Es handelt sich dort um die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 3150; 3160; 4010; 7120; 7140; 7150 und 91D0. Auch die Arten nach Anhang II wie Teichfledermaus, Große Moosjungfer, Moorfrosch, Moltebeere und Zauneidechse sowie zahlreiche streng gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (u. a. Kiebitz, Feldlerche, Bekassine, Braunkehlchen).

Hingewiesen sei zuletzt noch auf das Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ des Bundesumweltministeriums mit vier Milliarden Euro. Hier heißt es: „Durch Renaturierung und Stärkung unserer Auen, Wälder, Moore oder Flusslandschaften, schützen wir nicht nur die Artenvielfalt, sondern auch noch unser Klima. Intakte Ökosysteme binden CO<sub>2</sub> und sind damit unsere Verbündete im Kampf gegen die Klimakrise. Außerdem sorgen wir so dafür, dass mehr Wasser in der Landschaft gehalten wird - eine Win-Win-Situation“. Wir bitten um intensive Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen